



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

## Genossenschaften und Energiegemeinschaften in Österreich

verfasst von / submitted by

Sascha Giebelhausen, BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Science (MSc)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. (i.R.) Dr. Johann Brazda



# Genossenschaften und Energiegemeinschaften in Österreich



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. GENOSSENSCHAFTEN.....</b>	<b>5</b>
2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGE .....	5
2.2. VORTEILE DER RECHTSFORM GENOSSENSCHAFT .....	9
2.3. DOPPELNATUR DER GENOSSENSCHAFT .....	13
2.4. PRINZIPIEN DER GENOSSENSCHAFT .....	14
2.5. EINBLICK IN GESCHICHTE UND WANDEL DER GENOSSENSCHAFT .....	16
2.6. DISKURSE IM GENOSSENSCHAFTSWESEN.....	18
2.6.1. <i>Charakter als Unternehmen, Wirtschaftlichkeit und Erfolg</i> .....	19
2.6.2. <i>Organisationsform und Demokratieverständnis</i> .....	22
2.6.3. <i>Nichtmitgliedergeschäfte, investierende Mitglieder und kapitalistische Ausrichtung</i> .....	23
2.7. ZWISCHENFAZIT .....	24
<b>3. NACHHALTIGKEIT, ENERGIEWENDE UND ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN .....</b>	<b>26</b>
3.1. NACHHALTIGKEIT .....	26
3.2. ENERGIEWENDE IN EUROPA DEZENTRALE ERZEUGUNG VON ENERGIE .....	28
3.3. TECHNOLOGIE FÜR ERZEUGUNG UND SPEICHERUNG VON STROM IN ÖSTERREICH .....	30
3.4. ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH.....	32
3.5. ZWISCHENFAZIT .....	35
<b>4. ENERGIEGEMEINSCHAFTEN IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>36</b>
4.1. ALLGEMEINES .....	36
4.1.1. <i>Energiegemeinschaften als Genossenschaft - Schnittpunkte</i> .....	38
4.1.2. <i>Energiegemeinschaften und die Akzeptanz der Energiewende</i> .....	39
4.2. RECHTLICHE GRUNDLAGE ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFTEN.....	40
4.2.1. <i>EEG als Verein?</i> .....	42
4.3. PRAKТИSCHE PROBLEME EINER EEG .....	45
4.3.1. <i>Rechtliche Problem</i> .....	45
4.3.2. <i>Stromnetz, Regelenergie, Marktintegration und Smartmeter</i> .....	46
4.4. ZWISCHENFAZIT .....	49
<b>5. STICHPROBE, BEFRAGUNG UND EXPERTENINTERVIEW .....</b>	<b>50</b>
5.1. STICHPROBE PROTOKOLLE DER GENERALVERSAMMLUNG .....	51
5.1.1. <i>Vorüberlegungen und Durchführung</i> .....	51
5.1.2. <i>Ergebnis und Einordnung</i> .....	52
5.2. E-MAILBEFRAGUNG VON MARKTTEILNEHMERN .....	53
5.2.1. <i>Vorüberlegungen und Durchführung</i> .....	53

5.2.2. <i>Ergebnis und Einordnung</i> .....	55
5.3. EXPERTENINTERVIEW .....	57
5.3.1. <i>Vorüberlegungen und Durchführung</i> .....	57
5.3.2. <i>Ergebnis und Einordnung</i> .....	58
<b>6. SCHLUSSBEMERKUNGEN</b> .....	<b>61</b>
<b>LITERATUR UND QUELLEN</b> .....	<b>65</b>
MONOGRAPHIEN UND BUCHARTIKEL.....	65
ONLINEQUELLEN UND RECHTSTEXTE (ONLINE).....	71
ZEITSCHRIFTEN UND PRESSE.....	73
<b>ANHANG</b> .....	<b>74</b>
ONLINEBEFRAGUNG PER E-MAIL .....	74
<i>Auswahl für E-Mail-Befragung</i> .....	74
<i>Fragen und Antworten aus E-Mail-Befragung</i> .....	77
TRANSKRIPT EXPERTENINTERVIEW MIT STEPHAN HEIDLER.....	82
ABSTRACT .....	91
<i>Genossenschaften als Energiegemeinschaften</i> .....	91
<i>Cooperatives as energy communities</i> .....	91

# 1 Einleitung

Der Genossenschaftsgedanke entstand in Zeiten des wirtschaftlichen Umbruchs. Im digitalen Zeitalter und mit der Notwendigkeit die Folgen des Klimawandels entgegenzutreten, befindet sich die Welt aktuell wieder in Zeiten massiver Veränderungen. Die Energiewende ist ein wichtiger Prozess, der Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern. Dezentrale Energieversorgung kann, so die Umweltministerin Leonore Gewessler, helfen in dieser Krise unabhängiger zu werden.<sup>1</sup> Für die Herausforderungen können Genossenschaften und Ihre Mitglieder abseits gängiger Wirtschaftsprinzipien der reinen Gewinnorientierung Lösungsansätze bieten. Die durch das Corona-Virus hervorgerufene pandemische Situation, der Ukrainekrieg (neben anderen Krisenherden auf der Welt) und die akute Energiekrise beschleunigen aktuell diesen Prozess. Gleichzeitig gewinnt der Gedanke der Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung. Genossenschaften mit der Motivation und Kreativität ihrer Mitglieder, bieten in dieser Situation Nährboden für innovative Ideen und Lösungsansätze.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ermöglicht es privaten und juristischen Personen dezentrale Organisationen zur Erzeugung, Speicherung und zum Austausch von Energie zu errichten. Es sieht die Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) vor. Bei der Gründung dieser Gemeinschaft besteht die freie Wahl der Rechtsform. Das EAG nennt dafür explizit den Verein und die Genossenschaft als geeignete Gesellschaftsform. Damit können EEG zu einem wichtigen Einflussfaktor für die Ausrichtung des österreichischen Genossenschaftswesens werden.

Für diese Arbeit gehe ich von zwei Annahmen aus, die im Laufe der Arbeit dargestellt, begründet und evaluiert werden. Zum einen dürfte das 2021 eingeführte EAG zu vermehrter Gründung von Genossenschaften in Österreich führen. Zum anderen befindet sich das Genossenschaftswesen seit Beginn seines Bestehens im Wandel. Kernaufgabe von Genossenschaften ist es ihre Mitglieder zu stärken, um wirtschaftliche Mangelsituationen zu überstehen oder wirtschaftliche Vorteile zu schaffen. Die Bedingungen sind wechselseitig, auf der einen Seite bestimmt der Wandel die Erfordernisse für die Gründung einer Genossenschaft.

---

<sup>1</sup> Energy Talks: Erneuerbare Energiegemeinschaften - Wenn der Strom aus der PV-Anlage von nebenan kommt. APA, 19.05.2022: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220519\\_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220519_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild) (letzter Aufruf am 23.07.2022).

Auf der anderen Seite haben Genossenschaften die Möglichkeit sich in wandelnden Zeiten mitzuentwickeln und Antworten auf wirtschaftliche und/ oder soziale Probleme zu geben.

Es gibt eine wichtigen Überschneidungspunkt zwischen Genossenschaften und Energiegemeinschaften. Beide sind nicht vordergründig zur Generierung von Gewinn gedachte, sondern erfüllen jeweils von den Mitgliedern bestimmte Zwecke. Dieser Zweck, der durchaus mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Mitglieder verbunden sein kann und ist, steht über der Bedeutung von Wirtschaftlichkeit und über der Möglichkeit Rendite zu ermöglichen. Beide Genossenschaften und EEG bieten somit Alternativen zu klassischen Wirtschaftspraktiken und ermöglichen die Beteiligung ihrer Mitglieder an der Energiewende. In dieser Arbeit werden bestehende Ansätze aus der Genossenschaftsforschung mit den Entwicklungen der Energiegemeinschaften verbunden. Es gilt Ansätze und Einschätzungen zu geben auf die Frage, wie sich die neu zu gründenden EEG auf das österreichische Genossenschaftswesen auswirken. Welche Chancen bestehen für das Genossenschaftswesen und welche Ausrichtung wird es durch die neuen Mitglieder erfahren? Diese Fragen sind interessant im Hinblick auf aktuelle Diskurse betreffend das Wesen der Genossenschaft, der Mitgliederbestimmung und des Demokratieverständnisses sowie zum Nichtmitgliedergeschäft. Grundlegend ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und ideellem Zweck bei der Gründung von genossenschaftlichen EEG.

Um diese Fragen zu beleuchten werden die Grundzüge der Gesellschaftsform *Genossenschaft* sowie die *Erneuerbaren Energiegemeinschaften* vorgestellt. Das EAG sieht auch die Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften vor. Diese werden an passender Stelle mit erwähnten, haben aber noch kaum praktische Bedeutung. Das Augenmerk liegt darauf, die rechtliche Grundlage von Genossenschaften und der EEG sowie deren Marktumfeld und Probleme darzustellen. Dazu werden Literatur und Beiträge in Zeitungen und Rundfunk analysiert. Sowohl die Genossenschaft als auch die EEG werden im Themenfeld *Nachhaltigkeit* eingeordnet. Nachhaltigkeit ist ein Thema, dessen Bedeutung aktuell zunimmt. Die Darstellung zur Nachhaltigkeit stützt sich auf Literaturrecherche.

Der Mehrwert der vorliegenden Arbeit erschöpft sich nicht in der Literaturrecherche. Vielmehr werden neue Denkfelder, Denkanstöße und Sichtweisen für das Genossenschaftswesen geliefert und Informationen und Erkenntnisse für das junge kaum erforschte Gebiet der Energiegemeinschaften zusammengetragen. Aufgrund des offenen Charakters hinsichtlich des recht gut erforschten und beleuchteten Genossenschaftswesens und wegen der Neuartigkeit des Themenfeldes der Energiegemeinschaften eignet sich methodischer der Ansatz einer explorativen qualitativen Forschung. Die qualitative Forschung erlaubt es Methoden freier zu

wählen und öffnet die Forschung für neue Erkenntnisse. Eine quantitative Erforschung der Energiegemeinschaften wäre spannend, aber angesichts der Neuheit des Forschungsfeldes nur bedingt aussagekräftig. Heute gewonnene quantitative Ergebnisse können in kürzester Zeit nicht mehr aktuell sein.

Angewendet wird ein Methodenmix aus der stichprobenhaften Begutachtung von Satzungen zu Protokollen bestehender Genossenschaften im Bereich Energierzeugung, -speicherung und -aus tausch, um eine gängige Theorie zur Mitgliederbeteiligung in Genossenschaft darzustellen. Die Durchsicht von Protokollen einer Genossenschaft lässt Rückschlüsse auf die Organisationsform und das Demokratieverständnis zu. Damit wird beispielhaft gezeigt, dass Diskurse der Genossenschaftsforschung und Strukturen im Genossenschaftswesen für neuzugründende EEG von Relevanz sind.

Anschließend werden die Ergebnisse einer Befragung von MarktteilnehmerInnen und ExpertInnen zum Thema Genossenschaften und der Energieversorgung zu den Chancen und Zweck von Genossenschaften und EEG präsentiert. Die Ergebnisse aus der Befragung werden dann in einem Experteninterview näher beleuchtet. Damit soll eine Prognose gewagt werden, ob das Genossenschaftswesen in Österreich in Zukunft durch die Gründung von EEG geprägt werden wird. Als Prognose wird die wissenschaftlich gestützte Vorhersage zukünftiger Ausprägungen und Entwicklungen verstanden.<sup>2</sup> Dazu werden Kenntnisse aus der Vergangenheit genutzt und Vermutungen für die Zukunft des österreichischen Genossenschaftswesens aufgebaut. Diese bleiben dabei selbstverständlich immer spekulativ.

Als Grundlage für die gerade vorgestellte empirische Untersuchung dient die Literaturrecherche. Diese Arbeit gibt eine deskriptive qualitative Auswertung von Literatur und Artikeln. Das Genossenschaftswesen in Österreich wird im Kapitel 2 in seinen Grundlagen dargestellt sowie für dieses Thema und die Arbeit relevante Diskurse wiedergegeben.<sup>3</sup> Zum Verständnis der Genossenschaften in Österreich wird deren rechtliche Grundlage zusammengefasst, die Prinzipien und die Doppelnatur diskutiert. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlich organisierten EEG stellt sich in zweierlei Weise. Zum einen ist zu beantworten, ob das Modell der genossenschaftlichen EEG eine Zukunft am Markt hat und damit ein Faktor der Wirtschaft, Energieerzeugung und des Genossenschaftswesens in Österreich wird. Zum anderen berührt das Thema Wirtschaftlichkeit die Farge, ob Mitglieder einer Genossenschaft eher ideell motiviert oder gewinnorientiert sind.

---

<sup>2</sup> Diaz-Bone, R.; Weischer, C: Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften. Springer; Wiesbaden; 2015; S. 324.

<sup>3</sup> Nicht behandelt werden Genossenschaften öffentlichen Rechts und europäische Genossenschaften.

Der empirische Teil geht dieser Frage für die Mitwirkenden im Umfeld der EEG nach. Wenn es durch EEG zu einer Zunahme an Genossenschaften kommt, werden die Einstellungen der Mitglieder einer genossenschaftlich organisierten EEG das Genossenschaftswesen in Österreich prägen.

Im Kapitel 3 Werden das Konzept von Nachhaltigkeit und die Energiewende vorgestellt. Dadurch können die Entwicklung und Bedeutung der Themen Nachhaltigkeit und Energiewende für das Genossenschaftswesen und die EEG eingeordnet werden. Zum einen wird das Thema Nachhaltigkeit in Zukunft an Wertigkeit gewinnen. Zum anderen ist *Nachhaltigkeit* ein Begriff, der dem Genossenschaftswesen im Kern nicht fremd ist. Grosskopf, Münkner und Ringle bezeichnen die Genossenschaft als „nachhaltigste aller Unternehmensformen“.<sup>4</sup> Die Ausführungen zu den Energiegemeinschaften finden sich im Kapitel 4.

Durch diese Gliederung sollen die Annahmen des Autors begründet und die explorativ qualitative Untersuchung in Kapitel 5 vorbereitet werden. Es folgt eine abschließende Zusammenfassung und Einordnung der Erkenntnisse. Im Anhang sind die Ergebnisse der Befragung und das Transkript des Experteninterviews angeführt.

Ein Hinweis zum Gendern in dieser Arbeit: Gesellschaftliche Prozesse und bürgerliches Engagement stehen jeder Art der Beteiligung und jeder Form von Geschlecht offen. Beteiligte können männlich, weiblich, divers und vieles dazwischen sein. Um dies zu berücksichtigen, wird in dieser Arbeit geschlechtsneutral formuliert oder das Binnen-I verwendet, welche diverse Personen explizit nicht ausschließen soll. Einige Begriffe, wie z.B. Mitglied oder Pseron, sind nicht männlich oder weiblich gedacht und bedürfen keines Binnen-I.

Außerdem ist die Qualität wissenschaftlichen Outputs nicht an ein Geschlecht gebunden. Deshalb werden die Vornamen aller AutorInnen mit dem ersten Buchstaben abgekürzt. Wenn ich mich in der Arbeit auf Personen beziehe, wird es in den Formulierungen keinen Hinweis auf das Geschlecht geben. Eine Ausnahme besteht bei dem interviewten Experten, dessen Namen aus Gründen der Transparenz voll angegeben wird.

---

<sup>4</sup> Grosskopf, W.; Münkner, H.-H.; Ringle, G.: *Unsere Genossenschaft. Idee - Auftrag – Leistungen*. DG Verlag; Wiesbaden; 3. Auflage; 2017; S. 227.

## 2. Genossenschaften

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit einem Grundverständnis von Genossenschaften. Dazu werden die rechtlichen Grundlagen, Vorteil, die Prinzipien und die Doppelnatur der Genossenschaften vorgestellt. Anschließend werden Geschichte und Diskurse der Genossenschaftsforschung beleuchtet.

### 2.1. Rechtliche Grundlage

Eine Genossenschaft ist vom Gesetzgeber klar geregelt. Sie ist zwischen einer Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft angesiedelt.<sup>5</sup> Sie unterscheidet sich von Kapital- und anderen Gesellschaften unter anderem durch Ihre personalisierten Elemente.<sup>6</sup> Dadurch weist sie einige Besonderheiten auf. Die wesentlichen rechtlichen Grundzüge der Genossenschaft in Österreich werden in diesem Abschnitt vorgestellt.

Die gesetzlichen Grundlagen alle Genossenschaften bilden das Genossenschaftsgesetz (GenG), das Genossenschaftsrevisionsgesetz (GenRevG), das Genossenschaftsrevisionsrechtänderungsgesetz (GenRevÄG), das Genossenschaftsverschmelzungsgesetz (GenVerschmG) und das Genossenschaftsinsolvenzrecht (GenIG). Die wichtigsten Funktionen und Eigenschaften einer Genossenschaft werden in den ersten beiden Absätzen des GenG genannt:<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> §1 Abs 1 GenG: Dieses Gesetz gilt für Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.

<sup>6</sup> Artmann, E.; Rüffler, F.: Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2. Aufl., 2020; S. 592.

<sup>7</sup> Ratka, T.; Rater, R. A.; Völkl, C.: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Band 2. Gesellschaftsrecht. Wien; MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 4. Auflage 2020, S. 468. (Vgl.: Dellinger, M.: Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen. Kommentar. LexisNexis-Verlag; Wien; 2. Auflage; 2014. [Dellinger fungiert als Herausgeber, der Kommentar wird aber als gemeinschaftswerk der AutorInnen geführt, deshalb werden Beiträge aus dem Kommentar zum GenG einheitlich zitiert mit „Dellinger, 2014...“])

<sup>7</sup> Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zitiert nach <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680> (Letzter Abruf am 02.07.2022).

§1 Abs 2 GenG: Mittel zur Förderung kann auch die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient.

Eine Genossenschaft muss einen Förderzweck aufweisen, der Geschäftsbetrieb muss der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft dienen. Dabei darf nicht die Gewinnerzielung im Vordergrund stehen. Artmann und Rüffler stellen dennoch kapitalistische Elemente im österreichischen Genossenschaftsrecht fest.<sup>8</sup> Dieser Zweck ist ähnlich wie in Deutschland zwingend und zentral für das Wirken der Genossenschaft.<sup>9</sup> In der Auslegung der deutschen Gesetzeslage fast Beuthien zusammen, dass Mitglieder einer Genossenschaft somit auch KundInnen sind.<sup>10</sup> Anders formuliert sind die Mitglieder idealtypisch auch die GeschäftspartnerInnen aus den fördernden Geschäften und erfüllen so den Zweck der Selbsthilfe. Zusätzlich betreibt eine Genossenschaft Gegengeschäfte und Hilfsgeschäfte, die für die Durchführung und Abwicklung der Zweckgeschäfte nötig sind. Nebengeschäfte sind sonstige Geschäfte mit ideellem oder sozialem Zweck außerhalb des Förderzwecks.<sup>11</sup> Dazu kann z.B. die Erzeugung, die Speicherung und der Austausch von Energie gehören. Der gemeinsame Zweck bewirkt, dass Mitglieder einer Genossenschaft ein größeres Gewicht in der Marktteilnahme erlangen und/ oder wettbewerbsfähig sein können.

Eine Genossenschaft kann grundsätzlich verschiedene Förderzwecke erfüllen.<sup>12</sup> Der Zweck begründet die klassischen Genossenschaftsformen in Österreich. Im Genossenschaftsrecht kommen Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften vor. Zwischen namentlich erwähnten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gibt es in Hinsicht auf die gesetzlichen Bestimmungen keine Unterscheidung. Genossenschaften können außerdem zusätzlich als gemeinnützig anerkannt werden, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.<sup>13</sup> Die genossenschaftlich organisierten Erneuerbaren-Energiegemeinschaften werden speziell im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erwähnt. Dazu später mehr.

---

<sup>8</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 592.

<sup>9</sup> Vgl.: Beuthien, V.: Die eingetragene Genossenschaft. Idee und Wirklichkeit. Nomos-Verl.-Ges; Baden-Baden; 2013, S. 9.

<sup>10</sup> Die eingetragene Genossenschaft. Idee und Wirklichkeit. Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges.; 2013, S. 39.

<sup>11</sup> Dellinger, 2014, S. 23.

<sup>12</sup> Vgl. z.B. Beuthien, 2013, S. 39-43.

<sup>13</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 467.

Mitglied einer Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein.<sup>14</sup> Deren Haftung für die Genossenschaften können gemäß § 2 GenG unbeschränkter oder beschränkte sein. Die Mitglieder der Genossenschaft haften solidarisch für den vollen Umfang der Verbindlichkeiten (unbeschränkte Haftung) oder bis zu einer gewissen Haftsumme, die abhängig von der persönlichen Eigenleistung ist (beschränkte Haftung). Für Mitglieder von Konsumgenossenschaften, mit Zweck des gemeinschaftlichen Einkaufs und Verkaufs von Waren für den Haushalt, kann die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt werden.<sup>15</sup> Die Haftung greift subsidiär, also nur dann, wenn das Aktivvermögen der Genossenschaft die Verbindlichkeiten nicht decken kann. Die Haftungspflicht bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung greift nur im Konkurs- und Liquidationsfall.<sup>16</sup> Es besteht in jedem Fall kein direkter Anspruch der Gläubiger gegen die Genossenschafter. Die Art der Haftung muss nicht in der Firmierung erwähnt werden, wohl aber in den Unterlagen der Genossenschaft. Der Nennbetrag bzw. der Genossenschaftsanteil muss im Genossenschaftsvertrag erwähnt werden. Und jedes Mitglied muss mindestens einen Anteil halten.<sup>17</sup> Die Haftsumme kann ferner ein psychologisches Hemmnis für den Beitritt zu einer Genossenschaft darstellen.<sup>18</sup>

Ordentliche Genossenschaftsmitglieder haben Vermögensrechte in Form von Leistungen gemäß des Förderauftrags und Gewinnanteile. Sie haben weiter Herrschaftsrechte wie Auskunfts-, Stimm- und Anfechtungsrechte. Mitglieder haben aber auch Pflichten, namentlich die Leistung der Einlage und eine Deckungspflicht bei Liquidation oder Insolvenz bis zu drei Jahren nach Ausscheiden oder Auflösung.<sup>19</sup>

Eine Genossenschaft kann von mindestens zwei Personen bzw. so vielen Personen wie zu besetzenden Organmandaten gegründet werden und besteht bei Ausscheiden oder Tod eines Mitglieds weiter. Zur Gründung bedarf es des Genossenschaftsvertrags, der Eintragung in das Firmenbuch, einer Satzung, die Mitgliedschaft in einen Revisionsverband.<sup>20</sup>

---

<sup>14</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 474.

<sup>15</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 591.

<sup>16</sup> Dellinger, 2014, S. 102f.

<sup>17</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 471-474.

<sup>18</sup> Rauter, A.: Haftpflichtformen nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetz. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 204-208.

<sup>19</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S.475; Vgl.: Ringle, G.: Beitritt zur Genossenschaft als Entscheidungs- und Motivationsproblem. Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen; 1989; S. 12-18.

<sup>20</sup> Vgl.: Dellinger, 2014, S. 108-112.

Organisatorisch ist hervorzuheben, dass eine Genossenschaft von einem Vorstand geleitet wird, und ab 40 Arbeitnehmern auch von einem Aufsichtsrat. Beide Organe müssen mit Genossenschaftsmitgliedern besetzt werden, bzw. müssen die Vorstände oder Aufsichtsratsmitglieder Anteile an der Genossenschaft erwerben. Der Vorstand agiert im Sinne des Förderauftrags und nach Weisung der Generalversammlung. Dabei haben die Vorstandsmitglieder Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Arbeit sicherzustellen. Vorstandentscheidungen erfolgen einstimmig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten.<sup>21</sup> Der Vorstand führt somit die Geschäfte und betreibt das Rechnungswesen sowie das interne Kontrollsyste. Gibt es einen Aufsichtsrat, so muss dieser bestimmten strategischen Geschäften zustimmen, bevor der Vorstand diese eingeht. Die Bestellung des Vorstands kann jederzeit widerrufen werden.<sup>22</sup>

Das oberste Organ der Willensbildung ist die Generalversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann den Gesellschaftsvertrag mit Zweidrittelmehrheit ändern. Grundsätzlich steht jedem Genossenschaftsmitglied eine Stimme zu. Den Mitgliedern in der Generalversammlung können aber auch Anteilstimmrechte verliehen werden. Um beschlussfähig zu sein, müssen 10% der Genossenschaftsmitglieder bei der Generalversammlung anwesend sein. Ansonsten kann der die Versammlung neu einberufen werden oder nach einer Wartehalbestunde abgehalten werden.<sup>23</sup> Die Vertretung der Mitglieder auf der Generalversammlung kann durch Abgeordnete oder Delegierte erfolgen, wenn die Genossenschaft über 500 Mitglieder hat.<sup>24</sup>

Eine Genossenschaft muss im Firmenbuch eingeschrieben und außerdem Mitglied in einem Prüfverband, einem Revisionsverband, sein. Verglichen mit gängigen Kapitalgesellschaften haben Genossenschaft bei der Formulierung des Gesellschaftsvertrags mehr Freiheiten. Der Genossenschaftsvertrag regelt sämtliche Geschäftsvorgänge und Abläufe (Bildung und Höhe der Geschäftsanteile, Anzahl Vorstandsmitglieder, die Zusammensetzung des Vorstands, die Einberufung der Genossenschafter die Bedingungen des Stimmrechts etc.).<sup>25</sup>

Anstelle einer Abschlussprüfung nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfolgt eine Revision nach Genossenschaftsrevisionsgesetz (GenRevG). Die Prüfung erfolgt durch einen Revisor eines Revisionsverbandes. Genossenschaften werden alle zwei Jahre geprüft, außer sie müssen

---

<sup>21</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 601.

<sup>22</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 477-479.

<sup>23</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 592-602.

<sup>24</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 480.

<sup>25</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 594f.

einen Aufsichtsrat stellen, dann jährlich. Über die gängigen unternehmerischen Prüfungen hinaus (z.B. Abschluss und Bilanz) prüfen die Revisoren die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft.<sup>26</sup> Dabei sind sie unabhängig und weisungsfrei.<sup>27</sup> In der Revision wird die Genossenschaft materiell und formell geprüft. Es werden die Geschäftsführung genauso geprüft wie die Rechnungslegung, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, der Förderauftrag, die Wirtschaftlichkeit und der Stand der Entwicklung.<sup>28</sup>

In der Satzung einer Genossenschaft muss festgehalten werden, welche Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern besteht. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.<sup>29</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Kündigung, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die Anteile erlöschen oder gehen in die Verlassenschaft. Genossenschaftsmitglieder haben Teilnahme-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht auf der Generalversammlung. Daneben haben Sie spezifische Rechte, die in den Prinzipien einer Genossenschaft begründet liegen. Dazu gehören die Förderung gemäß dem Förderauftrag und ein Anspruch auf anfalligen Gewinn.<sup>30</sup> Außerdem wahrt und stärkt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft Autonomie, Selbsthilfe, Freiwilligkeit und vor allem die Zusammenarbeit bzw. Kooperation. Auf die Prinzipien wird später gesondert eingegangen.

## 2.2. Vorteile der Rechtsform Genossenschaft

In diesem Abschnitt werden die Vorteile von Genossenschaften im Allgemeinen aufgezeigt, dazu gehört auch der wirtschaftliche Vorteil für die Mitglieder. Durch ihre rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten bieten Genossenschaften die Möglichkeit auf spezifische Probleme zu reagieren. Dabei hängen die Vorteile von individuellen Bedingungen ab wie Größe, Strukturtyp, Branche und der Marktkonstellation.<sup>31</sup> Entscheidend ist außerdem die längerfristige Festlegung der Akteure hinsichtlich der rechtlichen Außen- und

---

<sup>26</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 593.

<sup>27</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 481.

<sup>28</sup> Dellinger, 2014, S. 559-564.

<sup>29</sup> Ebd., S. 128.

<sup>30</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 596f.

<sup>31</sup> Münker, H.-H.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? In: Münker, H.-H.; Tonnellier, H.-J.; Siebert, J.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? Inst. für Genossenschaftswesen; Marburg; 2004; S. 9-31; hier S. 11.

Innenbeziehungen.<sup>32</sup> Dieser Abschnitt trägt zum allgemeinen Verständnis von Genossenschaften in wirtschaftlichen Zusammenhängen bei. Auf die konkreten Vorteile einer Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen, wird später in dieser Arbeit eingegangen. Die Vorteile der Genossenschaften prägen den Ruf der Gesellschaftsform. Das Bild der Genossenschaft ist in Österreich grundsätzlich positiv. Eine Studie aus dem Jahr 2014 mit 3.048 Umfrage-Personen kommt zu dem Ergebnis, dass Genossenschaften in Österreich als traditionell, aber auch zeitgemäß, sowie gut bis sehr gut wahrgenommen werden. UmfrageteilnehmerInnen, die Teil einer Genossenschaft waren, beurteilen Ihre Erfahrungen mit Genossenschaft überwiegend gut bis sehr gut.<sup>33</sup> Eine Studie von Blome-Dress ergab, dass von 149 Befragten in Deutschland 65% mit der Wahl der Rechtsform sehr und weitere 30% eher zufrieden waren.<sup>34</sup> Auf der anderen Seite sind sich Genossenschaftsmitglieder nicht immer bewusst, dass sie von den Vorteilen der Genossenschaft profitieren. Einige Befragte der Studie zu dem Image von Genossenschaften in Österreich wussten nicht, wie sie Mitglied einer Genossenschaft werden könnten. Etwa 10% der Befragten waren Mitglied einer Genossenschaft, hielten Genossenschaftsanteile, wussten dies aber nicht. Die AutorInnen der Studie haben festgestellt, dass Mitglieder in Österreich oft nicht darüber Bescheid wussten, dass die Mitgliederförderung und nicht die Renditeorientierung im Vordergrund der Genossenschaft steht. Oder sie konnten das Demokratieprinzip nicht einordnen.<sup>35</sup> Was sind dann die Vorteile, die Personen dazu bringen in einer Genossenschaft zu sein?

Laut Blome-Drees eignen sich Genossenschaften als Organisationsform, wenn der Wille der Mitglieder zur demokratischen Zusammenarbeit besteht. Hinzu kommen steuerliche und haftungsrechtliche Vorteile. Dabei stehen die Menschen, demokratische Entscheidungsfindung und die Nachhaltige Entwicklung im Vordergrund, nicht die Rendite.<sup>36</sup> Brazda hebt die genossenschaftlichen Charakteristika Partizipation und Nachhaltigkeit hervor.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl.: Höser, R.: Konkurrenzfähigkeit der Rechtsform Genossenschaft. Schulz-Kirchner; Idstein; 1989.

<sup>33</sup> Rößl, D.; Hatak, I.; Radakovics, S.: Das Image von Genossenschaften in Österreich. Eine unbekannte, aber sympathische Organisationsform, Facultas, Wien, 2014.

<sup>34</sup> Blome-Drees, J.: Potenziale und Hemmnisse genossenschaftlicher Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG; 2018; S. 14.

<sup>35</sup> Rößl, Hatak, Radakovics; 2014; S. 255f. (Vgl. S. 89-101 u. 102-114)

<sup>36</sup> Blome-Drees, 2018, S. 12. (Vgl. Für Österreich Artmann, Rüffler, 2020, S. 591.)

<sup>37</sup> Brazda, J.: Einführung. in: Hofinger, H.; et al.: Identität der Genossenschaften in Österreich. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung, 18., 2016, Luzern. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG, 2017, S. 7-14, hier: S. 7.

Die Genossenschaft erscheint als Gesellschaftsform, in der die Mitglieder verhältnismäßig einfach wirtschaftlich aktiv werden können. Der größte Vorteil einer Genossenschaft ist, dass konkrete Probleme direkt angegangen werden können und die Satzung der Genossenschaft für die Problemlösung frei gestaltet werden kann. In Deutschland gilt dies z.B. bereits seit Jahren auch für Genossenschaften in dem Bereich Energie.<sup>38</sup>

Die Novellierung des Genossenschaftsrechts in Deutschland 2006 und 2017 haben es einfacher und attraktiver gemacht Genossenschaftern zu gründen.<sup>39</sup> In Österreich braucht es für die Gründung, vereinfacht gesagt, lediglich die Annahme einer Genossenschaftsfirma, die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrags und die Eintragung in das Firmenbuch. Dafür ist der Umfang des Genossenschaftsvertrags recht umfangreich und beinhaltet die Satzung.<sup>40</sup> Gerade die Statusautonomie ist eine große Stärke, die der Rechtsform der Genossenschaft Freiheiten gegenüber anderen Rechtsformen, vor allem im Vergleich mit Kapitalgesellschaften, ermöglicht.<sup>41</sup>

Eine Genossenschaft erhält durch ihren Zweck und Werteorientierung eine unverwechselbare Unternehmenskultur und Identität. Sie ermöglicht die Zusammenarbeit von Unternehmen und Einzelpersonen, bleibt aber personenbezogen. Die Einzelmitglieder haben deshalb in der Satzung festgeschriebene Rechte und Pflichten, vor allem ausgeprägte Mitwirkens- und Kontrollrechte.<sup>42</sup> Nun ist eine Genossenschaft nicht auf Gewinn ausgelegt, sondern auf einen Zweck. Aber durch Zusammenarbeit günstigere Konditionen für Waren und Dienstleistungen zu erhalten oder eine hohe Rückvergütung zu erhalten sind legitime wirtschaftliche Vorteile einer Genossenschaft.<sup>43</sup> Knappe Ressourcen werden so angewendet, dass der Genossenschaftszweck erreicht wird, nicht aber primär Gewinnerzielung, Steigerung der shareholder value oder Gewinnverteilung.<sup>44</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Münkner, H.-H.: Organisiert Euch in Genossenschaften! Anders wirtschaften für eine bessere Welt. Lit-Verl.; Berlin; 2014; S. 39, 47f. und 54.

<sup>39</sup> Blome-Drees, 2018, S. 23f. u. 29f.

<sup>40</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S.469.

<sup>41</sup> Münkner, 2014, S. 33.

<sup>42</sup> Münkner, H.-H.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? In: Münkner, H.-H.; Tonnellier, H.-J.; Siebert, J.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? Inst. für Genossenschaftswesen; Marburg; 2004; S. 9-31, hier S. 18f.

<sup>43</sup> Vgl. Beuthien, 2013, S. 10.

<sup>44</sup> Münkner, H.-H., 2004, S. 21.

Durch die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss von natürlichen oder rechtlichen Personen können Personen gemeinsam wirtschaften. Dadurch entsteht ein Größenvorteil (englisch: economies of scale).<sup>45</sup> Bei länger bestehenden erfolgreichen Genossenschaften scheint es eine Tendenz zu geben zu wachsen.<sup>46</sup> Die Größe bringt neben Vorteilen auch ideelle Schwierigkeiten mit sich, die in der Genossenschaftsforschung diskutiert wird. So gibt es Stimmen, die meinen, dass der Erfolg von Genossenschaften zum Teil zu Lasten der Grundideen der Mitgliederorientierung und hinsichtlich der Einstellung gegenüber Gewinnerzielung geschieht.<sup>47</sup>

Eine Genossenschaft eignet sich besonders als Organisation für die wirtschaftliche Beteiligung aus bürgerlichem Engagement heraus. Die Zusammenarbeit beruht oft stark auf soziale Beziehungen, Solidarität und Vertrauen.<sup>48</sup> Unter anderem wegen des gemeinsamen Förderzwecks kann unter Mitgliedern einer Genossenschaft schneller und stärker ein Vertrauen entstehen. Dieses Vertrauen kann positive ökonomische Effekte auf die Organisation der Genossenschaft haben.<sup>49</sup> Laut Beuthien entsteht in Genossenschaften darüber hinaus auch eine Art Opferwille. Durch den Gemeinschaftssinn sind Mitglieder eher gewillt unliebsame Entscheidungen mitzutragen als aus rein wirtschaftlichen Überlegungen heraus.<sup>50</sup>

Dabei sind die Mitglieder in konkrete Lebensverhältnisse, und spezifische Umweltbedingungen eingebunden oder stehen vor konkreten Problemen, für die es Lösungen bedarf. Die genossenschaftliche Organisation bietet die Möglichkeit Problemstellungen direkt anzugehen. Gerade die Mitgliederzusammensetzung fördert Kreativität und Innovation.

Laut Grosskopf, Münkner und Ringle gehören die Vorteile von Genossenschaften medial stärker in den Mittelpunkt gerückt. Dazu gehören demnach die vielseitige Anwendbarkeit des Genossenschaftskonzepts, ein starkes Bindungssystem, die wirtschaftliche und soziale Stabilität und die Zusammenarbeit im Verbund. Hinsichtlich innovativer Wirtschaftszweige sei

---

<sup>45</sup> Bialek, A.: Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform. Duncker & Humblot; Berlin;1995; S. 29.

<sup>46</sup> Vgl.: Ringle, 1989, S. 128.

<sup>47</sup>Vgl. u.a. Münkner, 2004. Bialek, 1995, S. 63-65. Und Brazda, J.: Germany. In: Brazda, J.; (Hg.): Consumer co-operatives in a changing world. Comparative studies on structural changes of some selected consumer cooperative societies in industrialized countries. Vol. 1; International Co-operative Alliance; Geneva, 1989.

<sup>48</sup> Blome-Drees, 2018, S. 27. (Auf den Begriff der Solidarität kann in dieser Arbeit nicht spezifisch eingegangen werden.)

<sup>49</sup> Vgl.: Glaser, R.: Vertrauen – ein genossenschaftliches Gut. In: Doluschitz, R.; Kuhn, E.: Genossenschaften zwischen Innovation und Tradition. Festschrift für Verbandspräsident Erwin Kuhn. Universität Hohenheim; Stuttgart-Hohenheim; 2009, S. 139-155.

<sup>50</sup> Beuthien, V.: Die eingetragene Genossenschaft im Strukturwandel. Vandenhoeck und Ruprecht. Göttingen; 2003; S. 10.

hervorgehoben, dass Genossenschaften für neue Betätigungsfelder einen geeigneten organisatorischen Rahmen bieten.<sup>51</sup>

Staab fasst die Vorteile einer Genossenschaft aus Sicht der Unternehmensberatung zusammen als: geringer Eigenkapitalbedarf, geringe Gefahr von fremdgesteuerten Übernahmen, gute Möglichkeit der Kreditbeschaffung, das Personenstimmrecht, geringe Insolvenzgefährdung infolge eines arteigenen Verbandsprüfungswesens, gemeinsamer Fördergeschäftsbetrieb mit den eigenen Mitgliedern. Somit liegen die Vorteile in den demokratischen Strukturen, der Haftungsbeschränkung, und unkomplizierten Gründung.<sup>52</sup> Dies führt zu der Frage, wie es um den Charakter der Genossenschaft als Unternehmen und um deren Wirtschaftlichkeit steht.

### **2.3. Doppelnatur der Genossenschaft**

Die Frage danach, ob die Wirtschaftlichkeit oder andere Merkmale im Mittelpunkt der Genossenschaft stehen, sind wahrscheinlich so alt, wie der Gedanke der Genossenschaft selbst. Dies bringt gewisse soziologische und organisatorische Überlegungen mit sich, die Genossenschaften von anderen Gesellschaftsformen unterscheiden.<sup>53</sup> Ein Lösungsansatz die Widersprüche aufzuheben ist die Einigung auf die Doppelnatur der Genossenschaft. Die Idee der Doppelnatur geht auf Draheim zurück und lässt sich so zusammenfassen: Eine Genossenschaft ist eine freiwillige Personenvereinigung einerseits und andererseits ein Geschäftsbetrieb, diese beiden Naturen sind funktional miteinander verbunden.<sup>54</sup>

Die Doppelnatur äußert sich im solidarischen Verhalten und der Umsetzung der Gerechtigkeitsvorstellungen der Mitglieder. Dies begründet eine Genossenschaft als Wirtschaftsunternehmen und gleichzeitig Personengemeinschaft mit sozialen Aspekten. Laurinkari und Brazda sehen diese Charakteristika durch die Ausrichtung der Genossenschaften am Markt und Konkurrenzunternehmen kaum noch verwirklicht. Es ist also zu fragen, welche Werte und Prinzipien Genossenschaften verfolgen und wie sie diese durch Zieleinsetzung und Mitteleinsätzen zu verwirklichen suchen. Es entsteht die Frage, welche

---

<sup>51</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 242.

<sup>52</sup> Staab, J.: Erneuerbare Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten. Springer Fachmedien; Wiesbaden; 4. Auflage; 2018; S. 20f.

<sup>53</sup> Vgl. u.a.: Runkel, G.: Genossenschaft, Repräsentation und Partizipation. Lit Verlag, Münster, 2003; S. 29-55.

<sup>54</sup> Draheim, G.: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. Goettingen, Vandenhoeck & Ruprecht; 1952, S. 16.

Zielsetzung heute mehr im Vordergrund steht, ökonomische oder sozialpolitische. Es lässt sich fragen, ob die Genossenschaft eher eine Unternehmung oder eine Selbsthilfeorganisation ist.<sup>55</sup>

## 2.4. Prinzipien der Genossenschaft

Wie bereits deutlich wurde, steht bei Genossenschaften nicht nur der wirtschaftliche Erfolg, sondern der Mensch im Mittelpunkt. Aus den rechtlichen Grundlagen, der Doppelnatur und der Geschichte (wird später im Text bearbeitet) der Genossenschaften ergeben sich grundlegende Prinzipien. Diese bilden die Grundlage für genossenschaftliches Denken und Handeln. Genossenschaften sind angehalten die Grundwerte der Genossenschaft zu fördern und dadurch die nachhaltige Entwicklung ihres Gemeinwesens zu fördern.<sup>56</sup> Genossenschaften unterliegen den Prinzipien, die vom Internationalen Genossenschaftsbund formuliert wurden.<sup>57</sup>

1. Die Mitgliedschaft ist frei und offen, was bedeutet, dass Mitglieder nicht in eine Genossenschaft gezwungen oder ausgeschlossen werden können und, dass Mitglieder eine Genossenschaft freiwillig wieder verlassen können.
2. Eine Genossenschaft wird demokratisch verwaltet. Die Steuerung der Genossenschaft erfolgt durch demokratisch gewählte Gremien. Jedes Mitglied; Männer und Frauen, besitzt eine gleichwertige Stimme in der General- oder Vertreterversammlung.
3. Die Mitglieder einer Genossenschaft werden wirtschaftlich beteiligt. Überschüsse werden im Sinne der Genossenschaft und des Förderzwecks verwendet, an Mitglieder rückvergütet oder einem anderen genossenschaftlichen Zweck zugeführt. Im Falle einer Insolvenz haften die Mitglieder der Genossenschaft. Kapitalverzinsung und Profitstreben wird dagegen abgelehnt.
4. Genossenschaften sind selbstständig und unabhängig, sie verwalten sich selbst und sind rechtlich und wirtschaftlich unabhängig.

---

<sup>55</sup> Laurinkari, J.; Brazda, J.: Genossenschaftliche Grundwerte. In: Laurinkari, J.; Brazda, J.: Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 70-77; hier S. 75f.

<sup>56</sup> Beuthien, 2003, S. 5.

<sup>57</sup> Higl, M.: Theorie der Genossenschaft. Eine industrieökonomische Analyse. Peter Lang. Frankfurt am Main; 2008; S. 6-8.; Laurinkari, Brazda; 2019; S. 70-77. Und Münkner, 2004, S. 27f.

5. Genossenschaften legen Wert auf Aufklärung, Bildung und Kommunikation. Mitglieder werden geschult. Die Entwicklung der Mitglieder im Sinne der genossenschaftlichen Ideen und Gemeinsinn werden gefördert.
6. Das Prinzip der Subsidiarität meint, Genossenschaften arbeiten auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene zusammen.

Higl fasst die Grundgedanken der Prinzipien mit Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung zusammen.<sup>58</sup> Die Prinzipien der Genossenschaft beruhen auf den Werten Gerechtigkeit und Solidarität. Das kann dazu führen, dass der Gemeinschaftssinn und Verantwortung höher gewichtet werden als Effizienz und Wohlstandssteigerung bzw. das Maximierungsstreben der Wirtschaftswissenschaften.<sup>59</sup> Dies entspricht der Doppelnatürlichkeit der Genossenschaft.

Die Freiheit der Mitgliedschaft umfasst, dass Mitglieder nicht nach Geschlecht, Herkunft Religion oder Ähnlichem ausgeschlossen werden. Sehr wohl kann es aber Erfordernisse und Beitreitervoraussetzungen geben, wie die Zugehörigkeit zu einem Handwerk oder Gewerbe oder der Wohnort.<sup>60</sup> Die Freiwilligkeit erlaubt es nicht nur sich für die Zusammenarbeit in einer Genossenschaft zu entscheiden, sondern daneben einen Individualweg (abseits der wirtschaftlichen Zwänge) zu beschreiten, um wirtschaftlich bestehen zu können.<sup>61</sup> Damit gibt die Genossenschaft ihren Mitgliedern ein Stück größere persönliche Freiheit.

In der Praxis der Genossenschaften ergeben sich Diskurse, die aus den Vorstellungen zum Thema Wirtschaftlichkeit, Förderzweck, Doppelnatürlichkeit und Prinzipien der Genossenschaften beziehen. Bevor auf diese Diskurse eingegangen wird, soll ein stark reduzierter Einblick in die Geschichte der Genossenschaften in Österreich erfolgen.

---

<sup>58</sup> Higl, 2008, S. 8.

<sup>59</sup> Laurinkari, J.; Brazda, J., 2019; S. 71-73.

<sup>60</sup> Ringle, G.: Gründe für den Eintritt in eine Genossenschaft. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 452-459.

<sup>61</sup> Ringle, 1989, S. 23.

## 2.5. Einblick in Geschichte und Wandel der Genossenschaft

Die Geschichte des Genossenschaftswesens untersucht das Verhältnis zwischen Utopie und Konzeption sowie zwischen Mitglieder und deren Lebenslage, die Entstehung, Entwicklung sowie Aspekte und Dogmen. Hier soll der Fokus neben einem groben historischen Überblick auf die Bedeutung von Wandel des Genossenschaftswesens liegen.

Die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe entstand Mitte des 19 Jahrhunderts in einer Zeit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs im Zusammenhang mit der industriellen Revolution.<sup>62</sup> Ruppe fasst zusammen, dass Genossenschaften mit einem „eigenständigen und primitiven Selbsthilfegedanken“ bedrängter Mittelstandsgruppen gegründet wurden.<sup>63</sup> Höser sieht die Genossenschaft als „institutionelle Antwort auf historische Einzeltatsachen“ vor dem Hintergrund der sozialen und ökonomischen Herausforderungen der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland.<sup>64</sup> Brazda bezeichnet diese zugespitzt aber richtig als „Kommerzialisierung der Grundbedürfnisse“.<sup>65</sup>

Grundlegende Gedanken zu dem Thema stammen von den Rochdaler Pionieren in England. In Deutschland sind neben anderen Bewegungen hauptsächlich die Gedanken von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen bis heute wirksam.<sup>66</sup> Erste Vorläufer der Genossenschaften, wie der Klagenfurter Aushilfsklassenverein und die Vorschussvereine, finden sich in Österreich Mitte des 19 Jahrhunderts. Ab 1858 lassen sich Umsetzungen der Gedanken von Schulze-Delitzsch ausmachen. In Österreich setzen sich relativ spät die Ideen von Schultze-Delitzsch durch. Diese Ideen bildeten die Basis für das österreichische Genossenschaftsgesetz von 1873, das bis heute die Grundlage der österreichischen Gesetzgebung im Bereich Genossenschaften bildet. Später zogen auch die Ideen Raiffeisens zur Selbsthilfe in der Landwirtschaft in Österreich ein.<sup>67</sup> Das Genossenschaftsgesetz wurde 1903 revidiert und erlebte den Einfluss der

---

<sup>62</sup> Dellinger, 2014, S. 2.

<sup>63</sup> Ruppe, G.: Das Genossenschaftswesen in Österreich. Dt. Genossenschaftskasse; Frankfurt am Main; 1970; S. 109.

<sup>64</sup> Höser, 1989, S. 1.

<sup>65</sup> Brazda, J.: Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften bis 1918 – vom Konsumverein zum genossenschaftlichen Netzwerk. In: Brazda, J.; Rom, S.: 150 Jahre Konsumgenossenschaften in Österreich, Eigenverl. des FGK, Wien, 2006, S. 19-84; hier S. 23.

<sup>66</sup> Vgl.: Notz, G.: Genossenschaften. Geschichte, Aktualität und Renaissance. Schmetterling Verlag; Stuttgart, 2021, S. 33-54.

<sup>67</sup> Ebd.

ersten Republik Österreich, dem Bundesstaat Österreich, der auch als Ständestaat bezeichnet wurde, und des Nationalsozialismus.<sup>68</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg und in der Zweiten Republik Österreich gründeten oder organisierten sich die Genossenschaften neu.<sup>69</sup> In den 1960er und 1970er Jahren kam es bei den österreichischen Genossenschaften zum Strukturwandel. Und in der Folge zu einer Novellierung des GenG im Jahr 1974.<sup>70</sup> Jagschitz und MitautorInnen zeichneten die Geschichte der österreichischen Konsumgenossenschaften nach und kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Identität der Genossenschaft wandelt (bürgerlich, sozialdemokratisch, Marktgenossenschaft). Am Beispiel der Foodcoops zeigen sie, dass bei genossenschaftlicher Organisation nicht (nur) der Preis im Vordergrund steht, sondern auch die Versorgungsautonomie und die Beachtung sozialer wie ökologischer Standards.<sup>71</sup> Dies zeigt, dass sich die Einstellung von Genossenschaftsmitgliedern gegenwärtig ändert.

Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber den Themen Nachhaltigkeit und Energieerzeugung wandelt sich aktuell ebenfalls.<sup>72</sup> Die Themen Nachhaltigkeit, Ökologie und Energie können so zu wichtigen Faktoren für das Genossenschaftswesen werden. Können helfen die Problemfelder der Energiewende in Österreich anzugehen. Dies sind zum Beispiel die Finanzierung und Folgekosten des Ausbaus der Photovoltaik zu ermöglichen oder durch dezentrale Energieerzeugung die Preisabhängigkeit des österreichischen Energiemarkts vom deutschen Markt zu reduzieren. Österreich hat durch seine zentrale Lage und hohen Anteil an erneuerbarer Energie die Möglichkeit zur Drehscheibe der Energienetze in Europa zu werden.<sup>73</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. Dellinger, 2014, S. 4-8. Und Brazda, 2006.

<sup>69</sup> Vgl. Knotzer, E. J.: Die österreichische Konsumgenossenschaftsbewegung in der 2. Republik von 1945 bis 1978. In: Brazda, J.; Rom, S.: 150 Jahre Konsumgenossenschaften in Österreich, Eigenverl. des FGK, Wien, 2006, S. 277-356.

<sup>70</sup> Dellinger, 2014, S. 8-11.

<sup>71</sup> Jagschitz, F.; et al.: Identität der österreichischen Konsumgenossenschaften. In: Identität der Genossenschaften in Österreich. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung, 18., 2016, Luzern. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG, 2017, S. 37-51.

<sup>72</sup> Vgl. z.B.: Spaeth, E.: Energiewende als Unternehmenswende. In: Elert, N. (Hg.): Energiewende. Der (etwas) andere Blick. Sichtweisen von woman&energy - das energiegeladene Frauennetzwerk! Eigenverlag, Essen, 2015, S. 227-242; Hatop, O.: Energiewende treibt Vielfalt in der Energiewirtschaft voran. In: Ebd.; S. 273-286. UND Schulev-Steindl, E.: Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich. In: ecolex, 2021, Vol. 2021-1; S. 17-19.

<sup>73</sup> Schmidt, B.: Die Energiewende – ein Blick aus Österreich. In: Elert, N. (Hg.): Energiewende. Der (etwas) andere Blick. Sichtweisen von woman&energy - das energiegeladene Frauennetzwerk! Eigenverlag, Essen, 2015, S. 603-615 (vor allem S. 607-610, u. 614).

Zusammenfassend lässt sich die historische Entwicklung der Genossenschaften in Österreich damit, dass Genossenschaften immer dem Wandel ausgesetzt sind. Die Rechtsform Genossenschaft konnte sich wegen ihrer Nachhaltigkeit, im Sinne von verlässlich, dauerhaft und spekulationsfreiem Handeln, und wegen des Wandels ihrer Tätigkeitsfelder als „Anker der Stabilität behaupten“.<sup>74</sup> Dabei stehen zwei Punkte im Vordergrund. Dies sind die Selbsthilfe und die Menschen im Zentrum des Handelns.

## 2.6. Diskurse im Genossenschaftswesen

Es gibt im Genossenschaftswesen einige Debatten. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit geht es innerhalb des Genossenschaftswesens nicht um die Einordnung in wirtschaftswissenschaftliche Theorien.<sup>75</sup> Diskutiert werden die Natur und Ausrichtung der Genossenschaft.<sup>76</sup> Dabei geht es grundsätzlich um das Wesen der Genossenschaftsidee. Beuthien sah die Tendenz, dass bei der Wahl der Rechtsform für eine Organisation die Entscheidung für oder gegen die Genossenschaft bloß Vor- und Nachteile im wirtschaftlichen Kalkül abgewogen wurden.<sup>77</sup> Münkner sah gar einen Missbrauch von Genossenschaften für andere Zwecke und „staatlich geförderte und kontrollierte Pseudo-Genossenschaften“.<sup>78</sup> Immer wieder sind die großen und wirtschaftlich starken Raiffeisen- und Volksbanken in die Kritik geraten.<sup>79</sup> Ihnen wird unterstellt gewinn- und renditeorientiert klassisch marktwirtschaftlich zu handeln und ideelle Standards des Genossenschaftswesens zu vernachlässigen. Auch der Erfolg des Konzepts der Genossenschaft kann zu Problemen führen. Eine Genossenschaft wird gegründet, um einen Förderzweck zu erfüllen. Dieser besteht in der Regel dadurch, dass die Mangelsituation der Mitglieder beseitigt wird. Durch die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und den dadurch erzielten Wohlstand tritt der Mangelzustand weniger auf. Das Interesse von Marktteilnehmern an einer Genossenschaft zu

---

<sup>74</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 228.

<sup>75</sup> Wobei es diese auch gibt. Vgl. dazu z.B.: Higl, 2008, S. 14-55.

<sup>76</sup> Vgl. die Beiträge und Zusammenfassung in: Mölls, S.; Münkner, H.H. (Hrgs.): Blueprint des IGB für eine Dekade der Genossenschaften in kritischer Betrachtung. Marburger Kolloquium 2013. Nomos Verlag; Baden-Baden; 2014. (Vgl. z.B. mit: Beuthien, 2003; Runkel, 2003; Jagschitz, F.; et al.; 2017).

<sup>77</sup> Beuthien, 2003, S. 23.

<sup>78</sup> Münkner, 2014, S. 30.

<sup>79</sup> Vgl. Jäger, 1991, S. 138.

gründen, wird geringer. Darauf kann die Genossenschaft z.B. reagieren, indem sie neue Förderungsbereiche findet oder eine Neuformulierung des Förderauftrags stattfindet.<sup>80</sup>

Jäger beschrieb bereits 1977 die Entwicklungen, die auch heute noch im Genossenschaftswesen zu Debatten führen (Kapitalisierung, Förderauftrag, Angleichung an die Wirtschaft, Nichtmitgliedergeschäft). Jäger nimmt dabei einen pragmatischen Standpunkt ein. Genossenschaften seien Teil des Wirtschaftssystems und damit nicht isoliert. Wenn sich die Märkte ändern, müssen dies auch die Genossenschaften, indem sie z.B. neue Strategien finden. Dabei bleiben Genossenschaften aber von der Doppelnatürlichkeit geprägt, sie agieren wirtschaftlich und demokratisch. Je erfolgreiche Genossenschaften sind, umso schwerer wird es ihre Vorteilhaftigkeit darzustellen. Die Entwicklungen und Veränderungen im Genossenschaftsbereich sieht Jäger nicht als „[...] das Werk finsterer Mächte, sondern eine Folge unaufhörlicher Anpassungen im Zuge der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung.“<sup>81</sup>

Folgend wird auf Diskurse rund um Themen des Genossenschaftswesens eingegangen, die durch die Neugründung genossenschaftlich organisierter EEG beeinflusst werden können.

### **2.6.1. Charakter als Unternehmen, Wirtschaftlichkeit und Erfolg**

Genossenschaften wurden im 19. Jahrhundert unter spezifischen Umständen gegründet und dienten unter anderem dazu unterprivilegierten Gruppen einen Marktzugang zu ermöglichen oder die materielle Versorgung zu verbessern. Im 21. Jahrhundert sind manche Genossenschaften selbst zu Topplayern der Wirtschaft geworden. Auf jeden Fall bestehen Genossenschaften heute in einer veränderten komplexeren und dynamischeren Unternehmenswelt und sind dabei dem Wettbewerb ausgesetzt. Dabei wachsen einige Unternehmen so sehr, dass kommerzielle Erfolge und nicht mehr genossenschaftliche Gedanken im Vordergrund stehen.<sup>82</sup> Es wird deutlich, dass der Erfolg von Genossenschaften zum Teil zu Lasten der Grundideen der Mitgliederorientierung und hinsichtlich der Einstellung

---

<sup>80</sup> Hahn, O.: der Förderauftrag der Genossenschaften. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 86-95; hier S. 89f.

<sup>81</sup> Jäger, W.: Genossenschaften. Eine Chance für die Zukunft. Regensberg, Münster (Westfalen); 1991; S. 134-136.

<sup>82</sup> Fischer, D.: Erfolgsbeurteilung genossenschaftlicher Unternehmen – Theoretische Anforderungen an eine genossenschaftliche Erfolgsmaß. In: Kühl, R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hrgs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 227-246.

gegenüber Gewinnerzielung geschieht.<sup>83</sup> Im Sinne eines Identitätsprinzips sind Mitglieder einer Genossenschaft zugleich deren Kunden, Lieferanten und/ oder Mitarbeiter.<sup>84</sup> Damit unterscheiden sie sich von anderen wirtschaftlich aktiven Gesellschaftsformen. Dies führt zu der Frage, ob sich Genossenschaften im Sinne der Doppelnatur über wirtschaftliche, persönliche, personenbezogene oder beide Aspekte definieren. Ob in Genossenschaften wirtschaftliche oder personenbezogene Interessen verfolgt werden, ist verbunden mit der Frage, wie in einer Genossenschaft Erfolg gemessen werden kann.

Die ursprünglichen sozial- und wirtschaftspolitischen Bestrebungen von Genossenschaftern haben sich laut Beuthien verflüchtigt. Genossenschaften sind unter den Druck wettbewerblicher Anpassungswänge geraten. Dadurch sind genossenschaftliche Gestaltungsspielräume verloren gegangen. Eine Genossenschaft erscheint für Beuthien als beliebige Rechtsform mit Vor- und Nachteilen, die im strategischen Kalkül abgewogen werden.<sup>85</sup>

Münkner hält fest, dass eine Genossenschaft nicht ein bloßer Verbund der Mitgliederinteressen ist, sondern eben auch ein Unternehmen führt.<sup>86</sup> Beuthien meint, das Besondere einer Genossenschaft sei nicht die Doppelnatur, sondern der Unternehmenszweck, nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften.<sup>87</sup>

Münkner hält fest, dass eine Genossenschaft nicht ein bloßer Verbund der Mitgliederinteressen ist, sondern auch ein Unternehmen führt.<sup>88</sup> Beuthien meinte, dass eine Genossenschaft kein Unternehmen sei, sondern ein Unternehmen betreibt. Im Gegensatz zu z.B. Kapitalgesellschaft sei eine Genossenschaft aber eine Art „besonderer Förderverein“. Beuthien meint damit, das Besondere einer Genossenschaft sei nicht die Doppelnatur, sondern der Unternehmenszweck, nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften.<sup>89</sup>

Dies führt zu der Frage, wann eine Genossenschaft erfolgreich. Es ist strittig, ob der Erfolg über wirtschaftliche Faktoren gemessen werden kann. Ringle unterscheidet genossenschaftlichen

---

<sup>83</sup>Vgl. u.a. Münkner, 2004. Bialek, 1995, S. 63-65. Und Brazda, J.: Germany. In: Brazda, J.; (Hg.): Consumer co-operatives in a changing world. Comparative studies on structural changes of some selected consumer cooperative societies in industrialized countries. Vol. 1; International Co-operative Alliance; Geneva, 1989.

<sup>84</sup> Higl, 2008, S. 9f.

<sup>85</sup> Beuthien, 2003, S. 23.

<sup>86</sup> Münkner, 2004; S. 17.

<sup>87</sup> Beuthien, 2003, S. 2f.

<sup>88</sup> Münkner, H.-H.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? In: Münkner, H.-H.; Tonnellier, H.-J.; Siebert, J.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? Inst. für Genossenschaftswesen; Marburg; 2004; S. 9-31, hier S. 17.

<sup>89</sup> Beuthien, 2003, S. 2f.

Erfolg von rein wirtschaftlichen Indikatoren wie Gewinn und Effizienz.<sup>90</sup> Dafür spricht das Ergebnis einer Befragung von Blome-Drees, Degens und Schimmele. Sie haben nach den Beweggründen gefragt, warum Personen eine Genossenschaft gründen. Die GründerInnen wollten betriebliche Funktionen in die Genossenschaft verlagern.<sup>91</sup>

Ein weiteres Anzeichen für wirtschaftlichen Erfolg wäre z.B. die geringe Zahl an Insolvenzen. Genossenschaften weisen durch ihre Kontrolle und Revision eine geringe Insolvenzquote auf. Harbrecht und Rauter führen diese geringe Quote wiederum nicht auf betriebswirtschaftliche Abläufe oder Techniken zurück, sondern auf genossenschaftliche Spezifika. Sie sehen die Ursache für die geringe Insolvenzquote bei den Kontrollen sowohl der Mitglieder als auch durch den Revisionsverband.<sup>92</sup>

Das Maß, in dem der festgeschrieben Förderzweck erreicht wird kann ebenfalls den Erfolg einer Genossenschaft bestimmen. Ringle macht die Erreichung von Zielen zur Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs und die Genossenschaften am Grad der Erreichung ihrer Ziele (z.B. den Förderzweck) zu messen.<sup>93</sup> Dadurch lässt die Rechtsform der Genossenschaft selber keinen Rückschluss auf ihren ökonomischen Gehalt zu.<sup>94</sup> Das Beispiel erfolgreicher Genossenschaften zeigt, dass das Modell Genossenschaft wirtschaftlich, erfolgreich und zukunftsfähig ist. Es gilt zu bedenken, dass die Genossenschaftsidee seit Ihrer Gründung diversen Wandel durchgemacht hat, sich den Problemen der Zeit gestellt hat und so immer wieder neue Impulse und Akteure verzeichnet.<sup>95</sup> Unter anderem dadurch konnte die Unternehmensform der Genossenschaft Ihren Mitgliedern Vorteile bieten und sich als erfolgreich behaupten. Der wirtschaftliche Erfolg darf, so Ringle, nicht aus dem Auge gelassen werden, um darüberhinausgehende Ziele realisieren zu können. Auf jeden Fall müssen aber die Aktivität und der Erfolg mit den Mitglieder Interessen verträglich sein.<sup>96</sup>

---

<sup>90</sup> Ringle, G.: „Erfolg“ aus genossenschaftsspezifischer Sicht. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen; 2006; 03/2006; S. 207-220.

<sup>91</sup> Blome-Drees, J.; Degens, P.; Schimmele, C.: Ist die eingetragene Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für kleine Initiativen des bürgerlichen Engagements? In: Theuvsen, L. et al (Hrgs.): Nonprofit-Organisationen und Nachhaltigkeit. Springer Fachmedien; Wiesbaden; 2017; S. 419-427.

<sup>92</sup> Harbrecht, 2001, S. 17. Und Rauter, 2019, S. 208. Für Details vgl.: Gerike, J. M.: Kontroll- und Prüfungsmechanismen der Genossenschaft. eine vergleichende Analyse der Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten. Marburg Consult für Selbsthilfesförderung; Marburg; 2001.

<sup>93</sup> Ringle, 2006.

<sup>94</sup> Höser, 1989, S. 2.

<sup>95</sup> Vgl. u.a. Höser, 1989.

<sup>96</sup> Ringle, 2006.

## 2.6.2. Organisationsform und Demokratieverständnis

Beuthien sieht in Deutschland die Selbsthilfe bei Genossenschaftern nominell auf den Förderzweck beschränkt, die haftungsrechtliche Selbstverantwortung abgeschafft und die Selbstverwaltung durch eigenständiges Handeln der Vorstände gefährdet.<sup>97</sup> Diese Beobachtung kann für Österreich übernommen werden. Dies äußert sich z.B. in der Art, wie Entscheidungen in der Genossenschaft gefällt werden. Zur Erinnerung, Entscheidungen werden in der Genossenschaft von den Mitgliedern in der Generalversammlung getroffen, in der jedes Mitglied eine gleichberechtigte Stimme hat.

Grundsätzlich erfüllen Mitglieder einer Genossenschaft verschiedene Funktionen innerhalb der Organisationsstruktur. Dabei nehmen die Mitglieder soziale Rollen und Positionen einen, um innerhalb der Genossenschaft aktiv mitzustalten. Die Willensbildung in der Genossenschaft erfolgt entsprechend der genossenschaftlichen Prinzipien in Prozessen und durch Kommunikation der Individuen im Sinne des gemeinsamen Interesses, nicht im Dropdown.<sup>98</sup> Ruppe fasst zusammen: „Genossenschaften sind historisch fundierte und traditionsreiche Selbsthilfeorganisation auf demokratischer Basis in dienender Funktion [gemeint ist die wirtschaftliche Hilfestellung] für strukturell im Marktgeschehen benachteiligte Schichten.“<sup>99</sup> Auf jeden Fall ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft nicht rein passiv gedacht, sondern zielt neben dem demokratischen Prozess auf Beteiligung und Förderung. Darauf beruht die Vorstellungen des „homo cooperativus“ bei Draheim.<sup>100</sup>

Um beschlussfähig zu sein, müssen in Österreich 10% der Genossenschaftsmitglieder bei der Generalversammlung anwesend sein. Ansonsten kann die Versammlung neu einberufen werden oder nach einer Wartehalbestunde mit unter 10% Anwesenheit abgehalten werden.<sup>101</sup> Dadurch kann die anwesende Minderheit oder der Vorstand allein Entscheidungen treffen. Ob dieses Vorgehen in Österreich und vor allem in Energiegenossenschaft wird, wird im empirischen Teil (siehe Kapitel 5) stichprobenhaft untersucht.

---

<sup>97</sup> Beuthien, 2003, S. 19. (Vgl. Artmann, Rüffler, 2020, S. 598)

<sup>98</sup> Vgl.: Münkner, 2014, S. 31.

<sup>99</sup> Ruppe, 1970, S. 114. (Vgl. Laurinkari, Brazda; 20XX; S. 70.

<sup>100</sup> Draheim, 1952.

<sup>101</sup> Artmann, Rüffler, 2020, S. 602.

### **2.6.3. Nichtmitgliedergeschäfte, investierende Mitglieder und kapitalistische Ausrichtung**

ForscherInnen sehen einen wichtigen Beitrag die Krise/Probleme der Genossenschaften zu überwinden darin die Geschäftsbeziehungen zu ihren Mitgliedern zu intensivieren.<sup>102</sup> Fischer erscheint es als wichtig, dass Genossenschaften der Selbsthilfe dienen und dabei maximale, permanente und gleichberechtigte Mitgliederförderung mittels Leistungsbeziehung betreiben. Dadurch könne die Genossenschaft nicht nur die Mitgliederorientierung als Ziel erreichen, sondern auch die Marktorientierung.<sup>103</sup> Gleichzeitig kann eine Öffnung der Genossenschaften für Nichtmitgliedergeschäfte beobachtet werden. Eine Besonderheit der Genossenschaft ist, dass die Mitglieder gleichzeitig die Kunden der Genossenschaft sind. Neben dieser Grundidee gibt es die Möglichkeit in Kundbeziehung mit Nichtmitgliedern zu treten. Dieses Geschäftsfeld wird als Nichtmitgliedergeschäft bezeichnet. Geschäfte mit Nichtmitgliedern müssen in Österreich im Genossenschaftsvertrag erwähnt werden §5a Abs 1 Z 1 GenG).<sup>104</sup> Die Überlegungen einer Genossenschaft als ordentliches Mitglied beizutreten oder vom Nichtmitgliedergeschäft zu profitieren hat Ringle grundlegend dargestellt.<sup>105</sup> Wenn die Mitgliederwidmung praktisch abhandenkommt, steigt laut Bialek das Maß an Konkurrenz bei der Verteilung der Güter. Dadurch gehen Effizienz- und Kooperationsvorteil verloren. Gleichzeitig genießen Nichtmitglieder Genossenschaftsleistungen gegen die Zahlung eines den Grenzkosten deckenden Preises. Mitglieder und Nichtmitglieder werden gleichbehandelt. Oder anders formuliert, Mitglieder haben keine Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft außer bei der Gewinnverteilung. Es besteht somit nach Bialek die Gefahr, dass die Gewinnerzielung zum eigentlichen Ziel der Genossenschaft wird.<sup>106</sup> Dieses Vorgehen kratzt dann nicht zuletzt an der Glaubwürdigkeit der Genossenschaftsidee.<sup>107</sup> Beuthien sieht den Umgang mit Nichtmitgliedern, Kundenorientierung, managerkapitalistische Denken in der Leitungsebene kritisch. Beuthien sieht die Grundideen der Genossenschaften zurückgedrängt, die Mitglieder, Selbsthilfe und den Förderauftrag.<sup>108</sup> Diese Beurteilung betrifft Deutschland, es kann aber angenommen werden, dass dies auch auf Österreich übertragbar ist.

---

<sup>102</sup> Grosskopf; Münker; Ringle; 2017; S. 442.

<sup>103</sup> Fischer, 2009, S. 239.

<sup>104</sup> Ratka, Rater, Völkl; 2020, S. 471.

<sup>105</sup> Ringle, 1989, S. 46-51.

<sup>106</sup> Bialek, 1995, S. 109f.

<sup>107</sup> Ebd., 1995, S. 250.

<sup>108</sup> Beuthien, 2013, S. 17 u. 116.

Das Nichtmitgliedergeschäft (und das Problemfeld von investierende Mitglieder) gefährde nach Kober den ursprünglichen Charakter der Genossenschaft und unterstütze die Öffnung für kapitalistische Bestrebungen. Dadurch käme es zu einem Konflikt zwischen Identitätsfindung und Artverfremdung, da der Förderzweck missachtet werde und das Ehrenamt verdrängt. Ein Anzeichen ist die starke Machtposition des Vorstandes.<sup>109</sup> Die Ausrichtung der Genossenschaft an betriebliche Erfordernisse und die Orientierung an Kapitalgesellschaften beschädigt laut Bialek ebenfalls die Glaubwürdigkeit des Konzepts der Genossenschaft.<sup>110</sup> Kober betrachtet das Problem zusammen mit Fördermitgliedern und schlussfolgert: „Nicht der drohende Einfluss des Kapitals gefährdet die Genossenschaftlichkeit, sondern genossenschaftsfremd ist die kapitalistische Rendite.“<sup>111</sup> Laut Laurinkari und Brazda gefährdet genau dies das Wesen der Genossenschaft als Personalgemeinschaft und deren Doppelnatur.<sup>112</sup>

## 2.7. Zwischenfazit

Im Laufe Ihrer Geschichte waren Genossenschaften Wandel ausgesetzt und konnten sich als Unternehmensform behaupten. Am Anfang stand die Idee konkrete Probleme zu lösen, eine Aufgabe, die Genossenschaften noch heute mit Ihrem Förderzweck nachkommen. Im Allgemeinen müssen sich Genossenschaften an den gesellschaftlichen und demografischen Wandel anpassen. Dazu gehören unter anderem Wandel im Bereich Individualisierung, Säkularisierung, Ökonomisierung, Mobilität und Digitalisierung. Die Unternehmensform Genossenschaft konnte sich dadurch behaupten, dass sie nachhaltig im Sinne von verlässlich, dauerhaft und spekulationsfrei handelt und durch den Wandel ihrer Tätigkeiten.<sup>113</sup> Genau diese beiden Aspekte, Wandlungsfähigkeit und Nachhaltigkeit lassen augenscheinlich die Genossenschaft als ideale Unternehmensform für Erneuerbare Energiegemeinschaften erscheinen. Dabei stehen sie im Spannungsfeld zwischen Kapitalisierung und genossenschaftlichen Prinzipien.

---

<sup>109</sup> Kober, R.: Investierende Mitglieder - Eine rechtliche Würdigung des Begriffs der investierenden Mitgliedschaft im Recht der eingetragenen Genossenschaft. In: Kühl, R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hgrs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 83-102, Hier 83.

<sup>110</sup> Bialek, 1995, S. 254.

<sup>111</sup> Kober, 2009, S. 90.

<sup>112</sup> Laurinkari, J.; Brazda, J.; 2019; S. 76.

<sup>113</sup> Grosskopf; Münker; Ringle; 2017; S. 228-237

Es ist schwierig, den Erfolg von Genossenschaften zu messen. Er bemisst sich laut Fischer nicht an klassischen Unternehmenszielen der Betriebswirtschaftslehre, sondern vielmehr an der Erfüllung des Förderzwecks und monetärer wie nicht monetärer Mitgliederförderung.<sup>114</sup> Beuthien sieht eine Möglichkeit den Erfolg zu messen nicht darin, den monetären Nutzen der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft wirtschaftlich zu messen. Beuthien sieht den Erfolg der Förderleistung im Vergleich mit den Marktverhältnissen. Betont aber, dass die Genossenschaft den Fördervorteil nur ermöglichen, nicht aber erreichen muss. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Einzelwirtschaft ist dabei jedes Mitglied allein verantwortlich.<sup>115</sup> Genossenschaften stehen heute im Konkurrenzkampf Themen und Fragen der Zeit zu besetzen.<sup>116</sup> So wie z.B. die Frage nach einem nachhaltigen Wirtschaften und der Energieversorgung. Der Erfolg begründet sich durch genossenschaftliche Elemente und nicht dadurch, dass monetäre oder wirtschaftlicher Erfolg im Vordergrund stehen. Wenn EEG bei der Gründung also die Rechtsform überdenken, wird wohl der wirtschaftliche Erfolg allein nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr dürften Förderzweck und andere personelle Aspekte im Vordergrund stehen. Es ist aber zu erwarten, dass Wirtschaftlichkeit einen wichtigen Faktor bei der Wahl der Rechtsform spielen wird. Gleichzeitig wird jedem Mitglied eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, unabhängig von der finanziellen Ausstattung. Durch die Neugründungen von EEG als Genossenschaften werden die Mitglieder der EEG gleichzeitig Genossenschaftsmitglieder sein. Deren Einstellung wird die zukünftige Entwicklung der Themen Charakter und Wesen der Genossenschaftsidee, Demokratieverständnis und Organisationsform sowie Nichtmitgliedergeschäft mit prägen. Wie diese Prägung aussehen kann, wird im Kapitel 5 und in den Schlussbemerkungen geschildert. Es werden Erkenntnisse durch Befragung und Experteninterviews gewonnen. Da in dieser Arbeit keine quantitativen Methoden angewandt werden, wird das Themen Organisationsform und Demokratieverständnis qualitativ durch Sichtung von Satzungen und Protokollen geprüft. Dadurch soll festgestellt werden, ob die Praxis der fehlende Mitgliederbeteiligung und Wartehalbestunde in Österreich ein Phänomen ist und in zukünftigen Arbeiten genauer untersucht werden könnte.

---

<sup>114</sup> Fischer, 2009, S. 236-244.

<sup>115</sup> Beuthien, 2013, S. 44f.

<sup>116</sup> Vgl.: Roßwog, G.: Kooperationen in Eigenverantwortung – genossenschaftliche Neugründungen als Antwort auf veränderte Märkte. In: Doluschitz, R.; Kuhn, E.: Genossenschaften zwischen Innovation und Tradition. Festschrift für Verbandspräsident Erwin Kuhn. Universität Hohenheim; Stuttgart-Hohenheim; 2009, S. 11-27.

### 3. Nachhaltigkeit, Energiewende und Energiegenossenschaften

Neben den gerade geschilderten spezifischen Themen der Genossenschaftsforschung ist es in weitere Themenkomplexe eingebunden. Der Gedanke der Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung in der Politik und Gesetzgebung, so z.B. für die Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Damit ist Nachhaltigkeit ein wichtiges verbindendes Element zwischen den Genossenschaftsgedanken und den Grundideen zu Energiegemeinschaften. In ihren Prinzipien sind Genossenschaften bereits im Kern durch Nachhaltigkeit gekennzeichnet und an nachhaltigen Lösungen für ihre Mitglieder interessiert. Grosskopf, Münkner und Ringle bezeichnen die Genossenschaft als „nachhaltigste aller Unternehmensformen“.<sup>117</sup> Auch der ökologische Gedanke ist Genossenschaften grundsätzlich nicht fremd.<sup>118</sup>

#### 3.1. Nachhaltigkeit

Seit die UN anlässlich der Jahrtausendwende die *Millennium Development Goals* (MDG) und seit 2015 den *Sustainable Development Goals* (SDG) thematisierte, steigt das Forschungsinteresse am Thema Nachhaltigkeit. Im Zusammenhang mit den Klimakonferenzen der letzten Jahrzehnte, jüngst in Glasgow 2021, gibt es zahlreiche Studien und Beiträge zu dem Thema. Nachhaltigkeit kann verschiedene Aspekte umfassen und scheint zu einem Schlagwort in der Politik, Unternehmensführung und vielen weiteren Bereichen geworden zu sein. Grosskopf, Münkner und Ringle sehen den Begriff Nachhaltigkeit als festen Bestandteil von Unternehmensphilosophien mit dem Ziel die Wirtschaft ökonomischer, ökologischer, sozialer und unter Beachtung kultureller Aspekte zu gestalten.<sup>119</sup>

Der Begriff *Nachhaltigkeit* geht ursprünglich auf einen Gedanken vom Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. Carl von Carlowitz bezeichnete damit die Art einen Wald ressourcen-ökonomisch zu bewirtschaften, das heißt nur so viele Bäume zu fällen, wie wieder nachwachsen können.<sup>120</sup> Klaus-Dieter Hupke sieht diese Überlegungen vor dem Hintergrund eines Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums in Europa mit einhergehendem steigendem

---

<sup>117</sup> Grosskopf, Münkner, Ringle, 2017, S. 227.

<sup>118</sup> Münkner, 2014, 25.

<sup>119</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 227.

<sup>120</sup> Pufé, I.: Was ist Nachhaltigkeit?: Dimensionen und Chancen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2014, Vol.64, S. 15-21, hier: S. 16.

Ressourcenverbrauch.<sup>121</sup> Im heutigen Sinne wird der Begriff seit dem Jahr 1987 verwendet, der sogenannte *Brundtland-Bericht* einer Organisation der Vereinten Nationen definiert Nachhaltigkeit wie folgt: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die gewährt, dass künftige Generationen nicht schlechter gestellt sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen als gegenwärtig lebende.“<sup>122</sup> Der lateinische Begriff *sustinere* (im Englischen: *sustain* und *sustainability*) bedeutet aufrecht halten. Auf dieser Grundlage des *Erhaltens* beruht der Gedanke von Nachhaltigkeit als Entwicklungsprozess in sämtlichen Bereichen des Lebens (Wirtschaft, Naturschutz, Bildung, Ressourcenverteilung, Bekämpfung von Armut etc). ökologisch und sozial sowie generationenbewusst zu gestalten. Laut Friedrich Zimmermann umfasst Nachhaltigkeit die Begriffe Langfristigkeit, Bestandssicherung, soziale Verantwortung und Gesamtnutzen.<sup>123</sup> Im Englischen können die Kernaspekte mit drei „e's“ zusammengefasst werden, environment, economy und equity.<sup>124</sup> Dennoch bleibt der Begriff vage.

Zimmermann sieht den Begriff Nachhaltigkeit so häufig verwendet, dass dieser zum „Modebegriff“ werden könnte.<sup>125</sup> Hupke meint, dass der Begriff im Zusammenhang mit der gewählten Argumentation beliebig verwendet wird. Am Beispiel Umweltschutz zeigt Hupke dass einzelne Aspekte nur vagen und teilweise widersprüchlichen Grundsätzen folgen.<sup>126</sup> Dies sei darauf zurück zu führen, dass die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Wirtschaft und soziales Handeln in einer Welt mit ca. 8 Milliarden Menschen zu komplex sein, um sie erfassen und objektivieren zu können. Sinnvolle Schnittmengen zwischen verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit sieht Krupke in der Ressourcensicherung, dabei seien aber wirtschaftliche Interessen (im Gegensatz zu Umweltschutz) klar im Vorteil.<sup>127</sup>

Ekardt kritisiert weiter die fehlende Trennschärfe zwischen den Aspekten von Umwelt, Wirtschaft und soziales Handeln.<sup>128</sup> Hupke meint, Umwelt, Wirtschaft und soziales Handeln stünden sich im realen Leben sogar als Antagonisten gegeben über.<sup>129</sup> Für Ekardt ist

---

<sup>121</sup> Hupke, K.-D.: Warum Nachhaltigkeit Nicht Nachhaltig Ist. Springer Berlin / Heidelberg, 2021, S. 19-23.

<sup>122</sup> Vereinte Nationen, Our Common Future. Zitiert nach Pufé, 2014, S. 16.

<sup>123</sup> Zimmermann, F.M.: Was ist Nachhaltigkeit – eine Perspektivenfrage? In: Zimmermann, F.M. (Hrg.): Was ist Nachhaltigkeit – eine Perspektivenfrage? Springer Berlin/ Heidelberg 2016, S. 1-24, hier: S. 3.

<sup>124</sup> Portney, K.E.: Sustainability. Cambridge, 2015, S. 6.

<sup>125</sup> Zimmermann, S. 2.

<sup>126</sup> Hupke, 2021, S. VI, 37.

<sup>127</sup> Ebd., S. 95-116.

<sup>128</sup> Ekardt, F.: Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge - am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel. Baden-Baden, 2021, S. 68-70.

<sup>129</sup> Hupke, 2021, S. VI.

Nachhaltigkeit am ehesten das Bestreben eine dauerhafte ökonomische und ökologische Stabilität zu schaffen.<sup>130</sup> Die Literatur zu dem Thema Nachhaltigkeit bezieht sich häufig auf zwischenstaatliche Konferenzen und Vereinbarungen der Vereinten Nationen. Für die jüngste Forschung attestierte Torney 2015 jedoch die Hinwendung weg von formellen zwischenstaatlichen Beziehungen hin zu einem Netz der transnationalen Klimapolitik mit öffentlichen und privaten Beteiligten.<sup>131</sup>

### **3.2. Energiewende in Europa dezentrale Erzeugung von Energie**

Bereits die Anfänge der Energieerzeugung waren dezentral organisiert und wurden seit den 1930er Jahren zunehmend zentralisiert.<sup>132</sup> Die Geschichte der Europäischen Union ist seit ihren Anfängen als „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ stark von der europäischen Energiepolitik geprägt.<sup>133</sup> Neben nationalen Entwicklungen spielen politische Entscheidungen im Bereich Energiepolitik auf europäischer Ebene eine wichtige Rolle für die gegenwärtige Situation in der Energiewirtschaft. Nach dem Zweiten Weltkrieg, in der Zeit des Wiederaufbaus und auch seit 1951 ist die gemeinsame Energiepolitik verschiedener Länder eine treibende Kraft des europäischen Gedankens.<sup>134</sup> Seit den 1970er Jahren entwickelten sich soziale Bewegungen im deutschsprachigen Raum, die eine Neuausrichtung der Energieerzeugung und Energieeffizienz anstrebten. In Österreich entstanden mit „Energieregionen“ Möglichkeiten durch soziales Handeln Leitbilder und Energiepolitik mitzustalten.<sup>135</sup>

Parallel zu den oben beschriebenen internationalen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit, gab es in Europa, vor allem der EU, konkrete politische Umsetzung. Auf EU-Ebene wurde 2009 ein Klimapaket mit einem Fahrplan bis 2020 herausgebracht, die Energy Roadmap 2050 legte im Jahr 2011 den Fokus auf die Dekarbonisierung. Und 2014 wurden die Klimaziele für den

---

<sup>130</sup> Ekardt, 2021, S. 74.

<sup>131</sup> Torney, D.: European Climate Leadership in Question: Policies toward China and India. Cambridge, The MIT Press, 2015, S. 8.

<sup>132</sup> Späth, P.; Becker, S.: Praxisbeitrag 2: Energieregionen in Österreich. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 218-222.

<sup>133</sup> Vgl. dazu: Knodt, M.: Die Europäische Union als Energiegemeinschaft. In: Müller-Graff, P.-C.: Kernelemente der europäischen Integration. Nomos, Baden-Baden; 2020; S. 389-409.

<sup>134</sup> Vgl.: Kassegger, A.: Energiepolitik und Elektrizitätswirtschaft in Österreich und Europa. Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit. Leopold Stocker Verlag; Graz; 2020.

<sup>135</sup> Späth, Becker; 2021; S. 218-222.

Zeitraum 2020-2030 präzisiert. Im Jahr 2016 beschloss die Europäische Kommission ein Paket, das bis 2030 zum Ziel hatte, die Energieeffizienz zu stärken, die erneuerbaren Energieträger zu einer Führungsrolle zu entwickeln und Verbrauchern faire Angebote sowie umfassende Teilnahme am Energiemarkt zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage wurde 2018 das *Clean Energy Package* beschlossen. Dieses umfasst die rechtlichen Regelungen, die Energie- und Klimaziele umzusetzen. Beschlossen wurden die Erneuerbaren-Energie-Richtlinie, Energieeffizienzrichtlinie, Verordnung zur Governance der Energieunion, Verordnung zur Gründung einer Agentur der Energieregulierungsbehörden, Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung. Ferner spielt, z.B. für die Preisfindung von Energie, das EU-Emissionshandels-System eine Rolle.<sup>136</sup> Dabei bedeutet Energiewende nicht nur die Erzeugung von Energie und die Dekarbonisierung, sondern schließt weitere Maßnahmen mit ein, wie Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Wärmedämmung).

Die oben beschriebenen Ziele werden seit 2020 stark von zwei Entwicklungen beeinflusst. Zum einen hat die weltweite Coronasituation die Weltwirtschaft und Energiepolitik geprägt. Zum andere spielt die Situation in der Ukraine und der russische Krieg eine wichtige Rolle. Auch die aktuellen Zustände in der Ukraine haben eine Vorgeschichte. Viele europäische Staaten machten sich abhängig von russischen Rohstoffimporten, vor allem von Erdgas, wie zurzeit schmerzlich bewusst wird.<sup>137</sup> Die Wurzeln für die Abhängigkeit und die Infrastrukturen reichen dabei unter anderem auf die Zeit der realsozialistischen Staaten zurück. Die Abhängigkeit Europas von russischer Erdgaslieferungen und der dazugehörigen Infrastruktur ist ein mächtiges Instrument für die russische Außenpolitik.<sup>138</sup> So zum Beispiel bei den Ereignissen um die Pipelines Nordstream 1 und 2. Bereits vor dem Ausbau von Nordstream 2 war ihre strategische Bedeutung bekannt.<sup>139</sup> Dabei wird Erdgas nicht nur zum Heizen, sondern auch maßgeblich für Großindustrie und die Stromerzeugung gebraucht, auch in Österreich, wo der Ausbau der erneuerbaren Energie bereits sehr weit vorangeschritten ist.<sup>140</sup> Damit ist der

---

<sup>136</sup> Kassegger, 2020, S. 42-67; 138-143.

<sup>137</sup> Vgl. z.B.: Lindner, F.: Die deutsch-russischen Energiebeziehungen. Kontinuitäten und Brüche im geopolitischen Umfeld. PapyRossa Verlag; Köln; 2018.

<sup>138</sup> Balmaceda, M.M.: Der Weg in die Abhängigkeit. Ostmitteleuropa am Energietropf der UdSSR. In: Balmaceda, M.M. (Hg.): Europa unter Spannung - Energiepolitik zwischen Ost und West. Berliner Wiss.-Verl.; Berlin; 2004; S. 162-179.

<sup>139</sup> Vgl. z.B.: Götz, R.: Pipelinepolitik. Wege für Russlands Erdöl und Erdgas. In: Balmaceda, M.M. (Hg.): Europa unter Spannung - Energiepolitik zwischen Ost und West. Berliner Wiss.-Verl.; Berlin; 2004; 111-130.

<sup>140</sup> Angerer, F.; Kanus, K.: Wer ist schuld an den hohen Energiepreisen? In, 2022, Ausgabe 122, S. 3.

Gaspreis unter anderem ein Faktor für die gestiegenen Energiepreise in Österreich.<sup>141</sup> Wegen der Rohstoffverknappung und der Importabhängigkeit ist der Wandel von der Nutzung fossiler Energieträger hin zu erneuerbaren und damit unendlichen Quellen ein gesellschaftlicher Konsens und Megatrend des 21. Jahrhunderts.<sup>142</sup> Die erneuerbare Energieerzeugung eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten., auch z.B. für Wohnbaugenossenschaften. Aus unternehmensstrategischer Sicht kann Innovation als notwendige Bedingung gesehen werden, auch als Genossenschaft am Markt zu bestehen.<sup>143</sup>

In Österreich wurde mit dem Erneuerbaren-Energieausbau-Gesetz (EAG) ein Gesetz geschaffen, das dafür wirbt, Energiegemeinschaften als Genossenschaft zu gründen. Das EAG schafft auch Vereinfachen und Vergünstigungen für EEG (dazu später mehr) und entstand als Resultat der europäischen Nachhaltigkeitspolitik. AkteurInnen der Energiewende sind europaweit bereits in Genossenschaften organisiert. Auch aus der Zeit vor dem EAG gibt es Beispiele für Genossenschaften zur nachhaltigen Energieerzeugung in Deutschland und Österreich. Obwohl in Deutschland ein dem EAG entsprechendes Gesetz noch fehlt.

### **3.3. Technologie für Erzeugung und Speicherung von Strom in Österreich**

Aktuelle Neugründungen von Energiegenossenschaften sind hauptsächlich im Bereich Photovoltaik zu finden. Für BürgerInnen ist es verhältnismäßig einfach und günstig in Photovoltaik zu investieren. Weitere Möglichkeiten sind Windkraft, Biogas und Wärmeerzeugung.<sup>144</sup> Die Erzeugung erneuerbarer Energie kann verschiedenen Technologie nutzen, so z.B. Windkraft und Solaranlagen, Biomasse und Geothermie. Wichtig dabei ist, dass die Energieträger überall vorkommen und je nach Ausprägung oder geographischer wie geologischer Gegebenheiten genutzt werden können. Fossile Energieträger müssen hingegen beschafft werden und es entstehen weltweite Beschaffungsprobleme und Abhängigkeiten.<sup>145</sup>

---

<sup>141</sup> Stromgroßhandel Preisentwicklung und wesentliche Einflussfaktoren. Analyse der Österreichischen Energieagentur im Auftrag von Oesterreichs Energie | Update und Ergänzung. Österreichs Energie, Wien, 2022.

<sup>142</sup> Hook, S.: Einführung in die Regenerative Energiewirtschaft. Springer; Wiesbaden; 2019.

<sup>143</sup> Freier, A.; Voigt, Tim.: Biogasenergieerzeugung für Wohnungsgenossenschaften als Innovationsprozess – Möglichkeiten und Grenzen. In: Kühl, R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hgrs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 153-172.

<sup>144</sup> Blome-Drees, 2018, S. 39.

<sup>145</sup> Hook, 2019, S. 23-32.

In einer EEG wird Energie lokal erzeugt. Der Austausch der Energie erfolgt über direkte Leitungsverbindungen oder über das öffentliche Netz. Die Energie kann somit direkt die Mitglieder der EEG erreichen oder wird, aus dem allgemeinen Strommix im Übertragungsnetz entnommen und rechnerisch zugeordnet. Selbes gilt auch für die Speicherung der Energie.<sup>146</sup> Die Energie kann z.B. für Wärmepumpen oder E-Mobilität verwendet werden. Die benötigte Technologie existiert bereits und müssen lediglich Anwendung finden.<sup>147</sup>

Daneben gibt es mit Wasserkraft, Kleinwasserkraftanlagen und grünen Wasserstoff weitere zukunftsfähige Modelle, die für die Energiewende anwendbar sind. Österreich hat traditionell, und bedingt durch die Geografie mit den Alpenlandschaften und der Donau, einen hohen Anteil an Wasserkraft.<sup>148</sup> In Österreich können dafür zum Beispiel teilweises seit Jahrhunderten gehaltene Wasserrechte genutzt werden. In den letzten Jahren konnte festgestellt werden, dass auf Verwaltungsseite ein Wandel bei der Beurteilung von der Zulässigkeit von Kleinwasserkraftanlagen stattfindet. Bei der Interessenabwägung im Zuge eines Bewilligungsverfahrens wird zunehmend der Wert von Kleinwasserkraftanlagen als erneuerbare und ökologische Energiequelle erkannt und berücksichtigt.<sup>149</sup>

Strom muss im Moment der Erzeugung verbraucht werden und die Speichertechnologie für Strom ist noch nicht ausreichend entwickelt. Mit fossilen Brennstoffen wird Energie nach Bedarf aus Lagerbeständen der Brennstoffe produziert. Geringe Mengen Strom lassen sich auf Vorrat einspeichern in Kondensatoren und Spulen, bzw. in Batterien. Dies ist aber aufwendig und teuer.<sup>150</sup> Wasserstoff wird bereits als Energieträger verwendet, aber überwiegend aus fossilen Quellen hergestellt. Es gibt jedoch auch Technologien, durch die Wasserstoff in einem Elektrolyseverfahren unter hohem Energieaufwand produziert werden kann. Dafür kann Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden, dies verleiht dem Wasserstoff das Label „grün“. Bei der Verwendung von Wasserstoff entstehen keine klimaschädlichen Gase, sondern Wasser. Damit eröffnet die Produktion von Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Energien

---

<sup>146</sup> Urbantschitsch; Pichler, 2021, S. 76f.

<sup>147</sup> Gochermann, J.: Halbzeit der Energiewende? An der Schwelle in eine neue Energiegesellschaft. Springer; Berlin; 2021; S. 114. (Für die praktische Umsetzung Vgl.: Staab, 2018, S. 33-110 Und Goers, S. et al.: Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien. Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz; Linz, 2020).

<sup>148</sup> Kassegger, 2020, S. 70.

<sup>149</sup> Weiss, M.: Die wasserrechtliche Genehmigung von Kleinwasserkraftanlagen. Erneuerbare Energien und ihre besondere Gewichtigkeit bei Interessenabwägungen. Verlag Österreich; Wien; 2021.

<sup>150</sup> Gochermann, 2021, S. 306-308.

eine geeignete Speichermöglichkeit neben z.B. Pumpspeicherkraftwerken.<sup>151</sup> Diese Technologie ist allerdings noch nicht marktreif entwickelt und ein sehr Kosten- und ressourcenaufwendiges Gebiet. Damit stellt grüner Wasserstoff wohl noch kein geeignetes Feld für EEG dar.<sup>152</sup> Bei einem Pumpspeicherkraftwerk wird Wasser in Zeiten mit Energieüberschuss in einen Wasserspeicher gepumpt, bzw. bei einem Laufwasserspeicher aufgestaut, und bei Energiebedarf zur Stromerzeugung genutzt.<sup>153</sup>

### **3.4. Energiegenossenschaften in Deutschland und Österreich**

Genossenschaften im Bereich Energieerzeugung haben in Deutschland eine feste Tradition und Verwurzelung. Bereits im 19. Jahrhundert gab es in Deutschland Genossenschaften im Energiebereich, seit den 1930er Jahren kam es hier zum zahlenmäßigen Rückgang. In Deutschland gingen in den Jahrzehnten vor 2007 generell die Zahl der Neugründungen an Genossenschaften zurück.<sup>154</sup> Auch wenn es Bereiches im Genossenschaftswesen gab, die Mitgliederzuwachs verzeichnen konnten, überwog der Verlust.<sup>155</sup> In Deutschland kam es zwischen 2007 bis 2013 zu einer Trendumkehr und einer massiven Zunahme an Neugründungen von Genossenschaften. Ein Großteil davon ist auf die Neugründung von Energiegenossenschaften zurückzuführen.<sup>156</sup> Zwischen den Jahren 2001 und 2011 ist die Anzahl der Energiegenossenschaften von 66 auf 756 gewachsen.<sup>157</sup> Damit bescherten Energiegenossenschaften den Genossenschaften in Deutschland einen Aufschwung. Deutsche Energiegenossenschaften sind eher regional im Bereich Strom- und Wärmeerzeugung aktiv. Ein Ziel ist es BürgerInnen zu ermöglichen sich mit einem geringen finanziellen Beitrag

---

<sup>151</sup> Streitner, J.: Erneuerbarer Wasserstoff. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 45-57. Vgl.: Kassegger, 2020, S. 118.

<sup>152</sup> Vgl.: Staiger, R.; Tanțău, A.: Geschäftsmodellkonzepte mit grünem Wasserstoff. Wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen für H2 als nachhaltiger Energieträger. Springer; Wiesbaden; 2020.

<sup>153</sup> Hook, 2019, S. 75f.

<sup>154</sup> Harbrecht, W.: Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen. Eigenverl. d. FOG; Wien; 2001.

<sup>155</sup> Ringle, 1989, S. 130.

<sup>156</sup> Meister, T.: Bürgerenergie in Deutschland: Das Beispiel Energiegenossenschaften. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 195- 205, Hier S. 198f. (Vgl.: Blome-Drees, 2018, S. 18-21 u. 40.)

<sup>157</sup> Münkner, 2014, S. 48. Vgl.: Müller, J.R.; Holstenkamp, L.: Zum Stand von Energiegenossenschaften in Deutschland. Aktualisierter Überblick über Zahlen und Entwicklungen zum 31.12.2014. In: Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Lüneburg, Universität Lüneburg, 2015, Vol. 20.

an der Energiewende zu beteiligen. Meister stellt fest, dass dabei gemeinwohlorientierte Ziele eine größere Bedeutung beigemessen wird als finanziellen Zielen. Gewinnorientierung spielt eher eine untergeordnete Rolle. Eine Befragung aus dem Jahr 2015 ergab, dass 54% der Energiegenossenschaften in Deutschland keine Dividende ausgezahlt haben.<sup>158</sup> Eine mögliche Ursache, neben dem fehlenden finanziellen Interesse, könnte die Notwendigkeit sein, die Gewinne der Genossenschaft in den Ausbau der Infrastruktur zu investieren.

Seit einer Novellierung des deutschen Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien gingen die Neugründungen von Energiegenossenschaften und damit von Genossenschaften in Deutschland allerdings wieder zurück.<sup>159</sup> Grund war die größere Komplexität bei Neugründungen und Planungen von Energieerzeugungsprojekten (vor allem Windkraft). Für die Beteiligten hieß das ein größerer finanzieller Aufwand und Risiko. Hoffmann hat festgestellt, dass viele Energiegenossenschaften von Windkraftprojekten auf PV-Anlagen verlegt haben und im Jahr 2021 weiterhin aktiv waren. Neben PV-Anlagen können Ökostromtarife (Naturstrom und Bürgerwerke eG), Mieterstrom, Contracting (Wärme, Beleuchtung, Energieeinsparung), Ladestation für E-Mobilität, lokale Stromnetze (EWS Schönau) und Photovoltaik-Anlagen genossenschaftlich organisiert angeboten werden.<sup>160</sup> Staab listet weitere erfolgreiche Beispiele für genossenschaftlich organisierte Energiegemeinschaften in Deutschland auf, in denen seit Jahren erfolgreich und anhaltend Privatpersonen eigene Energie erzeugen und anderen Maßnahmen für die Energiewenden setzen.<sup>161</sup>

Wichtige Faktoren für Einzelpersonen in Deutschland in einer Genossenschaft aktiv zu werden sind Mindestkapitalanforderungen, Haftungsbegrenzung und Zugang zu Fremdkapital. Die Beweggründe von Mitgliedern aus deutschen Energiegenossenschaften weichen dagegen etwas ab. Einflussreicher sind laut Blome-Dress für Mitglieder von Energiegenossenschaften das Image, die geringe Insolvenzquote und die Mitgliedschaft im Prüfverband. Blome-Drees führt dies darauf zurück, dass Energiegenossenschaften in Deutschland eher aus dem genossenschaftlichen Umfeld, z.B. von den kapitalkräftigen Banken gegründet werden.<sup>162</sup>

Durch die Liberalisierung des Energiemarkts in Österreich 2001 wurde es möglich, dass neben großen Stromversorgern auch weitere AkteurInnen in die Produktion erneuerbarer Energie

---

<sup>158</sup> Meister, 2021, S. 200-204.

<sup>159</sup> Blome-Drees, 2018, S. 18-21 u. 40.

<sup>160</sup> Hoffmann, S.: Gründet Genossenschaften! Gemeinsam unsere Zukunft gestalten. Eine Anleitung. München; oekom verlag; 2021, S. 34, 227.

<sup>161</sup> Staab, 2018, S. 211-228.

<sup>162</sup> Blome-Drees, 2018, S. 14-16., Vgl.: Brazda, 2017, Einführung, S. 8.

investieren konnten.<sup>163</sup> Trotz Liberalisierung ist aber der überwiegende Teil der Energiewirtschaft in Österreich im Eigentum der öffentlichen Hand. Dies betrifft den Bund, die Bundesländer und die Gemeinden.<sup>164</sup> Bürgerbeteiligung hat laut Untersuchung von Schreuer schon vor dem EAG zum Ausbau der erneuerbaren Energie in Österreich beigetragen. AkteurInnen in Österreich verfolgen eher einen pragmatischen Zugang. Das heißt, der Begriff Energiegenossenschaft wird flexibel verwendet und zur Vereinnahmung der Bürgerbeteiligung durch Energieversorgungsunternehmen genutzt.<sup>165</sup>

Für den Zeitraum, in dem in Deutschland die Zahl der Energiegenossenschaften zunahm, ist in Österreich ein Rückgang der Genossenschaften und Ihrer Mitglieder zu beobachten.<sup>166</sup> Doch in Österreich gibt es ebenfalls Energiegenossenschaften mit mehrjähriger Tradition. Im Jahr 2011 untersuchten Weismeier-Sammer und Reiner die v-energie Vorarlberg als Beispiel bürgerlichen Beteiligung bei dem Ausbau erneuerbarer Energien.<sup>167</sup> Heute existieren, neben anderen Beispielen, die 1997 gegründete SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.<sup>168</sup> Die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen wurde 2012 als eingetragene Genossenschaft gegründet und findet ihre Ursprünge in einem Projekt der Initiative Klima- und Energiemodellregion Eferding.<sup>169</sup> Im Jahr 2018 wurde Ourpower mit Sitz in Wien als Österreichs erste Europäische Genossenschaft gegründet.<sup>170</sup> Genossenschaften gibt es in vielen europäischen Ländern und sie finden sich seit 2011 in der Dachorganisation „European federation of citizen energy cooperatives“ (REScoop.eu) zusammen.<sup>171</sup>

---

<sup>163</sup> Klagge, B.: Finanzgeographische Perspektive auf die erneuerbare Stromerzeugung. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 83-94.

<sup>164</sup> Kassegger, 2020, S. 70.

<sup>165</sup> Schreuer, A.: Bürgerkraftwerke in Österreich: Ein Phänomen mit vielen Gesichtern. Holstenkamp, L., Radtke, J.: Handbuch Energiewende und Partizipation. Springer VS; Wiesbaden; 2018; S. 1081-1092; hier S. 1089f.

<sup>166</sup> Brazda, 2017, Einführung, S. 12.

<sup>167</sup> Weismeier-Sammer, D.; Reiner, E.: Cooperative Solutions for Renewable Energy Production. Wu; Wien, 2011.

<sup>168</sup> SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Unternehmen: <https://www.seegen.at/unternehmen/unternehmen/> (letzter Aufruf am 27.07.2022)

<sup>169</sup> Energiegenossenschaft Region Eferding, Über Uns: <https://energiegenossenschaft.at/ueberuns/> (letzter Aufruf 27.07.2022).

<sup>170</sup> Ourpower; Über Uns: <https://www.ourpower.coop/page/ueber-uns> (letzter Aufruf 27.07.2022).

<sup>171</sup> European federation of citizen energy cooperatives : <https://www.rescoop.eu/about-us> (letzter Abruf 24.07.2022).

### 3.5. Zwischenfazit

Es konnte gezeigt werden, dass das Thema Nachhaltigkeit gesamtgesellschaftlich, politisch und ideologisch zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundideen der Nachhaltigkeit und der Genossenschaft überschneiden sich dabei in wesentlichen Punkten. Die Nachhaltigkeitsbewegung führt zur Gesetzgebung der EU im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und diese zum EAG in Österreich, das äquivalente Gesetz fehlt noch in Deutschland. Für beide Länder kann beobachtet werden, dass in den letzten Jahrzehnten bürgerliches Engagement im Bereich Nachhaltigkeit und Energieerzeugung existierten. Genossenschaftliche Organisationformen spielen in diesen Bewegungen bereits eine wichtige Rolle. Die Politik der EU und die Gesetzgebung in Österreich unterstützen diese Entwicklung für die Zukunft.

Es konnte gezeigt werden, dass eine Gesetzgebung in Deutschland, die den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützte, zu einer Zunahme der Gründungen von Genossenschaften führte. Eine Novellierung der deutschen Gesetzgebung zum Ausbau erneuerbarer Energien zeigte deutliche Negativeffekte auf die Zahlen der Neugründungen von Genossenschaften. Durch die für den Ausbau der erneuerbaren Energie günstige Gesetzeslage in Österreich, die explizit Bezug auf Genossenschaften nimmt, kann somit mir einen Anstieg der Zahlen der Neugründungen von Genossenschaften in Österreich gerechnet werden. Staab zitierte ebenfalls eine Schätzung der Boston Consulting Group, laut der die dezentrale Energieerzeugung zu mehr Gründungen von Genossenschaften führen wird.<sup>172</sup>

---

<sup>172</sup> Staab, 2018, S. 19.

## 4. Energiegemeinschaften in Österreich

### 4.1. Allgemeines

Seit 2021 ermöglicht das EAG die Gründung von Energiegemeinschaften und räumt diesen Vorteilen ein. Bereits 2017 wurde in Österreich die „kleine Ökostromnovelle“ als Vorreiter der neuen Erneuerbaren Energie Gesetzgebung erlassen. Diese ermöglichte es im kleinen Rahmen Erzeugungsanlagen gemeinschaftlich zu nutzen.<sup>173</sup> Mit 72% hatte Österreich bereits 2019 einen hohen Anteil am erneuerbaren Anteil des Stromverbrauchs bzw. 32% erneuerbaren Anteil vom Bruttoenergieverbrauchs.<sup>174</sup> Der Anteil von Wasserkraft am Gesamtstromverbrauch beträgt 65%. Die EU-Klimaziele finden sich die Energie- und Klimaziele in der nationalen Energiepolitik Österreichs wieder.<sup>175</sup> Der Rest stammt aus fossilen Energieträgern. Die aktuelle österreichische Bundesregierung hat das Ziel Strom zu 100% und 5 TWh Gas erneuerbar Energieträgern zu produzieren auf 2030 vorverlegt.<sup>176</sup>

Die Grundlagen für diese Politik sind die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen von 2015 und der Green Deal der EU, der die Dekarbonisierung in der EU bis 2050 vorsieht und Investitionen im Bereich erneuerbare Energien ermöglicht und die Gründung von Energiegemeinschaften (EEG) und Bürgergemeinschaften (BEG) vorsah.<sup>177</sup> In der Literatur wird „energy communities“ für die Erzeugung von elektrischer Energie mittel Photovoltaikanlagen verwendet, deren Ziel es ist Energie dezentral zu produzieren und zu speichern. Dabei erscheint der lokale Handel mit Strom essenziell.<sup>178</sup>

---

<sup>173</sup> Ennser, 2020, S. 66. Vgl.: Schlatter, B.: Alles neu bei den Erneuerbaren. In: ecolex, 2021, Vol. 2021-1; S. 8-10.

<sup>174</sup> Ennser, B.: Was kommt nach dem Ökostromgesetz? Zum Ausbau der erneuerbaren Energie post 2020. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 59- 68.

<sup>175</sup> Vgl. Kassegger, 2020, S. 70, 149-188.

<sup>176</sup> Vgl. Kassegger, 2020, S. 158. Und Vgl.: Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus: Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich. 2014: [https://www.bmkgv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmkgv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html) (letzter Aufruf am 26.07.2022).

<sup>177</sup> Vgl. dazu: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2019: Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich. [file:///Users/saschagiebelhausen/Downloads/Oe\\_nat\\_Energie\\_Klimaplan.pdf](file:///Users/saschagiebelhausen/Downloads/Oe_nat_Energie_Klimaplan.pdf) letzter Aufruf am 27.07.2022) Und Urbantschitsch W.; Pichler, F.: Sharing Economy in der Energiewirtschaft. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 69-81.

<sup>178</sup> Gruber, L.; Bachhiesl, S; Wogrin, S.: The current state of research on energy communities. In: Elektrotechnik & Informationstechnik; 2021; 138/8; S. 515-524.

Der Hauptzweck der Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft ist ausdrücklich nicht der finanzielle Gewinn. Laut EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie basieren die Energiegemeinschaften auf: „freiwilliger und offener Mitgliedschaft [...] deren Hauptzweck nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne besteht, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten“.<sup>179</sup> Sowohl die EEG als auch die BEG zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Mitglieder gemeinschaftlich Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen können. Die BEG bezieht sich dabei ausschließlich auf Strom. Die EEG umfassen alle Formen von Energie (Strom, Wärme, Biogas etc.). Es sind mehrere Szenarien denkbar, wie sich natürliche und juristische Personen an der Energiewende beteiligen. Sie werden z.B. Mitglied einer genossenschaftlich organisierten EEG, um überschüssige Energie aus einer vorhandenen Anlage zu verteilen. Oder die Mitglieder haben Ressourcen wie freie Flächen, um Anlagen zur Energieerzeugung aufzustellen. Andere haben keine Möglichkeit selbst erneuerbare Energie zu produzieren, können aber lokal erzeugte Energie in der Gemeinschaft abnehmen. Eine Studie der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie kommt zu dem Ergebnis, dass 77% der ÖsterreicherInnen erneuerbaren Energien gegenüber positiv eingestellt sind und 84% sich die Beteiligung an einer Energiegemeinschaftsanlage vorstellen können.<sup>180</sup> Auf der anderen Seite haben 2020, also vor der Schaffung des EAG, nur 3% der österreichischen Bevölkerung sich an Bürgerbeteiligungsprojekten engagiert.<sup>181</sup> Laut Energiewirtschaftlichem Datenaustausch, kurz EDA, gibt es aktuell in Österreich 701 Energiegemeinschaften im Sinne des EAG.<sup>182</sup> Laut *Oesterreichs Energie*, der Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, sind 101 weitere Erneuerbare Energiegemeinschaften aktuell im Gründungsprozess.<sup>183</sup>

---

<sup>179</sup> EU- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944; Artikel 2, Abs. 11; 05.06.2019: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944> (letzter Abruf 1m 27.07.2022).

<sup>180</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, WU Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie: Erneuerbare Energiebarometer in Österreich. Der jährliche Stimmungsbarometer der österreichischen Bevölkerung. 2020. S. 6; S. 9 und 22.

<sup>181</sup> Ebd. S. 19. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2022 weichen ab. Die Folgen der Ereignisse in der Ukraine sind noch nicht in den Report 2022 geflossen, da die Datenbasis im Jahr 2021 erhoben wurde.

<sup>182</sup> Energiewirtschaftlichem Datenaustausch; Daten und Fakten: <https://www.eda.at/fakten> (letzter Abruf 10.08.2022).

<sup>183</sup> ebUtilities.at, Marktpartner: <https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/> (letzter Abruf 10.08.2022).

#### **4.1.1. Energiegemeinschaften als Genossenschaft - Schnittpunkte**

Gewisse nachhaltige Aspekte einer Genossenschaft lassen sich sehr gut mit dem Nachhaltigkeitsgedanken von EEGs verbinden. Nach Grosskopf, Münkner und Ringle sind das der dauerhafte Charakter des Zusammenschlusses und der Wille eine langfristige Verbindung bzw. Zusammenarbeit einzugehen. Mit den genossenschaftlichen Prinzipien dürften sich Mitglieder einer EEG ebenfalls problemlos identifizieren können. Gerade der Fördergedanke einer Genossenschaft kommt dem Willen der Mitglieder einer EEG entgegen, die Energiewende mitzustalten.<sup>184</sup> Eine Genossenschaft eignet sich laut Blome-Dress besonders als Organisation für die wirtschaftliche Beteiligungen aus bürgerlichem Engagement heraus.<sup>185</sup> Die Investition in die Technologie der Energiewende stellt grundlegend ein Risiko dar. Gerade Genossenschaften meiden hohe Risiken und wenden damit möglichen Schaden von Ihren Mitgliedern ab.<sup>186</sup> Dieser strukturelle Vorteil hilft vor allem privaten Mitgliedern einer EEG, die Ihr privates Vermögen in die Errichtung von erneuerbaren Energieträgern investieren. Eine Genossenschaft bietet darüber hinaus haftungsrechtliche Vorteile.<sup>187</sup> Ein weiterer Schnittpunkt von Genossenschaften und EEG ist die Betonung von Regionalität. Genossenschaften bieten Leistungen in Räumlicher Nähe und schaffen dadurch Vertrauen.<sup>188</sup>

In einem Interview in der Raiffeisen Zeitung aus dem Juni 2022 vertreten Plank und Hammerl die Meinung des österreichischen Raiffeisenverbands. Sie sehen die Beteiligung an Energiegemeinschaften als Übernahme von Verantwortung der Einzelnen bei der Energiewende. Es braucht Ihrer Meinung nach mehr Anlagen zur Erzeugung von Energie, technische Expertise bei der Stromverrechnung und Personen, Organisationen sowie Gemeinden für die Umsetzung. So können z.B. kapitalstarke natürliche und juristische Personen Privatvermögen oder Gewinnüberschüsse für die Energiewende oder deren Finanzierung verwenden. Die Akteure können aber auch Verbundvorteile nutzen und z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Dächer für die Erzeugung von Energie verwenden.<sup>189</sup> Plank und Hammerl sehen Genossenschaften als Organisationsform für größere Strukturen und

---

<sup>184</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 228.

<sup>185</sup> Blome-Drees, 2018, S. 27.

<sup>186</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 228.

<sup>187</sup> Blome-Drees, 2018, S. 12. (Vgl. Für Österreich Artmann, Rüffler, 2020, S. 591.)

<sup>188</sup> Grosskopf; Münkner; Ringle; 2017; S. 239

<sup>189</sup> Hell, E.; 23.06.2022: Energiewende genossenschaftlich verwirklichen. In: Raiffeisen Zeitung; 2022; Nr. 25; S.1-3. (Vgl. Bialek, 1995, S. 29f.)

meinen damit EEG, die mehr als 80.000 kWh Strom produziere, das entspräche mehr ca. 30 Haushalte. Als Stärke der Genossenschaft sehen sie die Professionalität, die diese Organisationsform auszeichnet, vor allem wegen der regelmäßigen Revision.<sup>190</sup> Genossenschaft stehen neben dem Genossenschaftsanteil und Gewinnverwendung weitere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.<sup>191</sup> Die Bewerbung, Finanzierung und andere Dienstleistungen von Energieerzeugung könnte zum Geschäftsmodell der genossenschaftlichen Banken in Österreich werden.

#### **4.1.2. Energiegemeinschaften und die Akzeptanz der Energiewende**

Blome-Dress sieht die Vorteile einer Energiegenossenschaft als „[...]die Umsetzung einer dezentralen Energiewende unter Beteiligung der Menschen vor Ort – mit positiven Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung.“<sup>192</sup> Hoffmann vermutete, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Beteiligung der AnwohnerInnen bei den Projekten besser akzeptiert werden.<sup>193</sup> Mitglieder einer Energiegenossenschaft sind in der Regel aus den Regionen, sozial eingebunden und kenne die Befürchtungen und Bedürfnisse der Anwohner, Blome-Drees konnte in einer Befragung in Deutschland feststellen, dass die Akzeptanz von Windkraft in einer Region steigt, wenn AnwohnerInnen selbst daran beteiligt sind.<sup>194</sup> Die Leitung der unabhängigen Energieregulierungsbehörde E-Control Urbantschitsch meint: „Die Schaffung von Verständnis für die Stromerzeugung und die Netze ist eine wichtige Voraussetzung für die Etablierung der EEG.“<sup>195</sup> Schmidt von Österreichs Energie unterstreicht die Bedeutung der Bürgerbeteiligung in Form der EEG, um die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung zu erhöhen.<sup>196</sup> Schmidt

---

<sup>190</sup> Hell, 2022, S.1-3.

<sup>191</sup> Vgl.: Freier, Voigt; 2009, S. 168.

<sup>192</sup> Blome-Drees, 2018, S. 39.

<sup>193</sup> Hoffmann, 2021, S. 95- 103.

<sup>194</sup> Blome-Drees, 2018, S. 39.

<sup>195</sup> Energy Talks: Erneuerbare Energiegemeinschaften - Wenn der Strom aus der PV-Anlage von nebenan kommt. APA, 19.05.2022: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220519\\_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220519_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild) (letzter Aufruf am 23.07.2022). Vgl.: Urbantschitsch; Pichler, 2021, S. 80f.

<sup>196</sup> Ö1 Mittagsjournal vom 18.07.2022, ORF: <https://radiothek.orf.at/oe1/20220718/693864/1658138905000> (letzter Aufruf am 23.07.2022).

dazu im Energy Talk vom 19.05.2022: „EEG können immens helfen, die Akzeptanz von erneuerbarer Energie am jeweiligen Ort zu erhöhen.“<sup>197</sup> In bisherigen Projekten im Bereich erneuerbare Energie konnte festgestellt werden, dass Bürgerbeteiligung die Akzeptanz der Projekte gestärkt hat. Positive Faktoren können Vertrauen, empfundene Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit oder Mitbestimmungsrechte sowie regionale Wertschöpfung, Gewerbesteuereinnahmen oder Existenzsicherung sein.<sup>198</sup>

## 4.2. Rechtliche Grundlage Erneuerbare Energiegemeinschaften

Die aktuelle rechtliche Grundlage für die Gründung von Energiegemeinschaften in Österreich bildet das am 28.07.2021 in Kraft getretene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, kurz EAG. Darüber hinaus kommen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) zur Anwendung. Rechtlich wird bei Energiegemeinschaften zwischen Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) unterschieden. BEG sind nur regional und BEG überregional tätig.<sup>199</sup> EEG auf der Netzebene 7 sind lokale EG und EEG auf Netzebene 6 agieren regional.<sup>200</sup> EEG dürfen nicht die Netzebene 1-4 nutzen oder das Netz von zwei unterschiedlichen Netzbetreibern.<sup>201</sup> Die Kernpunkte der EEG sind in §§ 79,80 EAG geregelt.<sup>202</sup> Die EEG erzeugen und nutzen Energie auf lokaler Ebene aus erneuerbaren Energieträgern. Zusätzlich dürfen Energiegemeinschaften Energiedienstleistungen anbieten

---

<sup>197</sup> Energy Talks: Erneuerbare Energiegemeinschaften - Wenn der Strom aus der PV-Anlage von nebenan kommt. APA, 19.05.2022: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220519\\_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220519_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild) (letzter Aufruf am 23.07.2022).

<sup>198</sup> Vgl.: Streit, A. von: Akzeptanz erneuerbarer Energien: Herausforderungen und Lösungsansätze aus räumlicher Perspektive. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 95-106.

<sup>199</sup> Urbantschitsch; Pichler, 2021, S. 76f.

<sup>200</sup> Cejka, S.: Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket. In: ecolex 2021/5; S. 11-14.

<sup>201</sup> Raja, Orator-Saghy; 2021; S. 36.

<sup>202</sup>

Vgl.:

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

z.B. im Bereich Energieeffizienz oder Ladediensleistungen.<sup>203</sup> BEG sind auf elektrische Energie beschränkt und können überregional, bundesweit und staatsübergreifend aktiv sein. Energiegemeinschaften dürfen Energie erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen.<sup>204</sup> Diese Arbeit konzentriert sich auf EEG.

Für Energiegemeinschaften darf nicht die Erzielung von finanziellem Gewinn im Vordergrund stehen. Finanzieller Gewinn darf aber sehr wohl ein Nebenzweck sein.<sup>205</sup> Als Energiegemeinschaften genießen die Formen EEG und BEG rechtlich Vorteile und unterliegen z.B. nicht den spezifischen Regelungen des ElWOGs, das Energieunternehmen zusätzliche Pflichten zu anderen Gewerbetreibenden zuschreibt. So zahlen diese reduzierte Netznutzungs- sowie Netzverlustentgelte und erhalten weitere Vergünstigungen bei Steuern und Abgaben.<sup>206</sup> Das EAG bestimmt auch den Preis des Stroms, der von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird in § 12 EAG.<sup>207</sup> Energiegemeinschaften dürften auch ein eigenes Verteilnetz betreiben was aber aus logistischen und Kostengründen eher weniger zu erwarten sein dürfte. Für BEG sind dagegen keine reduzierten Netzkosten vorgesehen.<sup>208</sup> Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) gesteht generell Haushaltkunden und Kleingewerbe in Österreich Vorteile gegenüber Unternehmen zu. Durch die Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft gehen diese Vorteile nicht verloren.<sup>209</sup>

Rajal und Nimmerfall gehen davon aus, dass Energiegemeinschaften durchaus eine elektrizitätsrechtlich relevante Gewinnabsicht zu unterstellen ist, wenn Voraussetzungen erfüllt sind. Als diese Voraussetzungen sehen sie die Größe der Kapazität der Erzeugungsanlage, wenn diese nicht nur sporadisch, sondern regelmäßig einen Energieüberschuss erzeugt, also Mengen, die über den Bedarf der Mitglieder hinausgehen. Und wenn diese Mengen regelmäßig am Markt

---

<sup>203</sup> Rajal, B.; Nimmerfall, P.: Energiegemeinschaften - Elektrizitätsunternehmen oder Gewerbebetrieb? In: Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht; 2021; Vol. 121; S. 121-124.

<sup>204</sup> Rajal, B.; Orator-Saghy, S.: Die Rolle der Energiegemeinschaften im österreichischen Energierecht. In: Nachhaltigkeitsrecht; 2021; Vol. 34, S. 34-42.

<sup>205</sup> Raja, Orator-Saghy; 2021; S. 36f.

<sup>206</sup> Cejka; 2021; S. 12.; Vgl.: Schlatter, B.: Alles neu bei den Erneuerbaren. In: ecolex, 2021, Vol. 2021-1; S. 8-10.

<sup>207</sup> Vgl.: EAG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

<sup>208</sup> Raja, Orator-Saghy; 2021; S. 36.

<sup>209</sup> Urbantschitsch, 2020.

mit Gewinnerzielungsabsicht veräußert werden. Selbst dann, wenn keine Gewinne erzielt werden oder der Gewinn eine untergeordnete Rolle spielt.<sup>210</sup>

Mitglied einer EEG dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden sowie kleine und mittlere Unternehmen sein. Große Unternehmen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Energie Erzeugen und/ oder vertreiben, sind von Energiegemeinschaften ausgeschlossen. An einer BEG dürfen auch große Unternehmen beteiligen. Cejka geht davon aus, dass die Teilnahme eines Unternehmens an einer EEG nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit darstellen darf.<sup>211</sup> Bei einer Energiegemeinschaft muss es sich um eine Rechtspersönlichkeit handeln. Die Gemeinschaft kommt erst mit dem gesellschaftsrechtlichen Gründungsakt zustande.<sup>212</sup> Es steht Mitgliedern einer EEG frei die Rechtsform zu wählen. Aber Personengesellschaften dürften wegen der Form der Haftung, Kapitalgesellschaft wegen des hohen Stammkapitals oder Eigentümergemeinschaften wegen rechtlicher Beschränkungen praktisch weniger in Frage kommen als Genossenschaften oder Vereine. Cejka sieht die gesellschaftsrechtlichen Vorteile bei den Genossenschaften und vor allem bei den Vereinen.<sup>213</sup>

#### **4.2.1. EEG als Verein?**

Im EAG werden zwei Rechtsformen für die Gründung einer EEG speziell erwähnt. Das sind die Genossenschaft und der Verein. Neben der Unternehmensform der Genossenschaft scheint gerade für ideell oder wohlfahrtsorientierte Personen die Form des Vereins attraktiv. Das heute gültige Vereinsrecht in Österreich gilt seit 2002. Im Übrigen entwickelte sich das österreichische Genossenschaftsrecht aus dem Vereinsrecht.<sup>214</sup> Mit dem Genossenschaftsgesetz von 1873 wurden Genossenschaften aus dem Vereinsrecht ausgegliedert.<sup>215</sup> Das österreichische Vereinsgesetz (VereinsG) definiert einen Verein wie folgt:

---

<sup>210</sup> Rajal, Nimmerfall; 2021; S. 122.

<sup>211</sup> Cejka; 2021; S. 12.

<sup>212</sup> Raja, Orator-Saghy; 2021; S. 35f.

<sup>213</sup> Cejka; 2021; S. 13.

<sup>214</sup> Runkle, 2014, S. 65.

<sup>215</sup> Brändle, C.: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen, steuerliche Aspekte, Vereinsgesetz, Vereinsrichtlinien. Linde; Wien; 5. Auflage; 2105; S. 23.

§1 Abs 1 VereinsG: Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Ein Verein ist auf freie und wechselnde Mitgliedschaft ausgelegt. Der Zweck eines Vereins richtet sich ideell aus, nicht auf einen Gewinn. Für die Gründung eines Vereins sind mindestens zwei Personen nötig. Die Mitgliederzahl ist nach oben offen. Der Zweck des Vereins muss bereits bei der Gründung angeben werden, dieser muss „gemeinsam und ideell“ sein. Die aktive und regelmäßige Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist vorgesehen. Die Statuten regeln die Rolle der Mitglieder und die innere Organisation.<sup>216</sup>

Bialek sieht die Genossenschaft als ökonomische Form eines Vereins.<sup>217</sup> Und Harbrecht meint, die Genossenschaft sei „die natürliche Unternehmensform für wirtschaftliche tätige Vereine.“<sup>218</sup> Laut Bialek muss eine Genossenschaft sowohl die Vereinsfunktion erfüllen wie auch die Wirtschaftsdimension gegeben sein.<sup>219</sup> Im Vergleich zu der älteren Gesetzgebung wurde mit der Novellierung 2002 der Gläubigerschutz und die Haftung der Organe eines Vereins verschärft, im selben Zug wurde ein Vereinsregister eingeführt, das die maßgeblichen Daten der Vereine auflistet.<sup>220</sup> Doch gerade während der Gründung zeichnete sich eine Genossenschaft durch ein höheres Maß an Solidarität als in einem Verein aus.<sup>221</sup> Die Haftung der Genossenschaft erhöht die Kreditwürdigkeit z.B. gegenüber dem Verein.<sup>222</sup> Die Genossenschaft bietet außerdem eine höhere finanzielle Solidität, Transparenz und Kontrolle. Es steht also eher eine zweckrationale ökonomische Entscheidung im Mittelpunkt einer Genossenschaft oder einem Verein zu gründen, ist aber nicht auf die ökonomische Sicht beschränkt.<sup>223</sup>

---

<sup>216</sup> Brändle, 2015, S. 25-29.

<sup>217</sup> Bialek, 1995, S. 36f.

<sup>218</sup> Harbrecht, 2001, S. 17.

<sup>219</sup> Bialek, 1995, S. 51.

<sup>220</sup> Höhne, T.; et al.: Das Recht der Vereine. Privatrecht, Öffentliches Recht, Steuerrecht. LexisNexis, Wien, 6. Auflage, 2020.

<sup>221</sup> Bialek, 1995, S. 39f.

<sup>222</sup> Dellinger, 2014, S. 102.

<sup>223</sup> Ringle, 1989, S. 19-24. Für frühere ökonomische Analysen von Kooperation Vgl.: Eschenburg, R.: Ökonomische Theorie der genossenschaftlichen Zusammenarbeit. Mohr, Tübingen, 1971. U.: W.: Kooperation in Marktwirtschaften. Eine spieltheoretische Analyse der Koordinationsproblematik, Mohr, Tübingen, 1974.

In den Darstellungen Bialeks entsteht der Eindruck, Vereine sind in Bezug auf Energiegemeinschaften eher auf passivere Mitglieder ausgerichtet, denen es eher um den Konsum oder Nutznießung der Vorteile geht. Während Mitglieder einer Genossenschaft selbst alle Mitwirkungs- und Kontrollrechte ausführen. In der Genossenschaft hat jedes Mitglied gleiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte, dadurch entsteht in ein höheres Maß an Vertrauen.<sup>224</sup> Das Sudsitaritätsprinzip der genossenschaftlichen Praxis unterscheidet dabei die Genossenschaft insofern, dass es günstige Voraussetzungen zum Tätigwerden am Markt schafft. Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ legt die Grundlage dafür, dass die Mitglieder der Genossenschaft wirtschaftlich selbstständig bleiben.<sup>225</sup>

Cejka sieht gesellschaftsrechtliche Vorteile für die Gründung einer EEG eindeutig bei den Vereinen. Cejka sieht in der Gewinnerzielung durch Vereine keine Probleme, solange diese nicht um des Gewinns willen erfolgen und an Mitglieder bzw. die Gemeinschaft weitergegeben werden. Die Gemeinnützigkeit sollte dazu in der Satzung festgeschrieben werden.<sup>226</sup> Staab sieht den Verein als kostengünstigste Alternative zu anderen Rechtsformen. Staab sieht außerdem deutsche Genossenschaften dem Wesen nach als einen Verein, aber dabei als wirtschaftlichen Mischtyp zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft.<sup>227</sup>

Verein und Genossenschaft sind sich aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive sehr ähnlich. Brändle sieht drei Elemente einer Genossenschaft. Sie ist eine Personenvereinigung, hat eine offene Mitgliederzahl und ihr vorrangiger Zweck ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Damit findet Brändle Gemeinsamkeiten mit den Vereinen, wobei sich Genossenschaften hauptsächlich durch die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder unterscheiden.<sup>228</sup> Beide sind einfachere und günstigere Alternativen zu Kapitalgesellschaften. Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft sind die Gründungskosten höher, die Buchführung kann eines von weiteren Hindernissen darstellen, eine Kapitalgesellschaft zu gründen.<sup>229</sup> xWenn bei einer Personenvereinigung die Mitgliederförderung überwiege und die Geförderten überwiegend Mitglieder sein, so sei mit Sicherheit von einer Genossenschaft zu reden.<sup>230</sup>

---

<sup>224</sup> Bialek, 1995, S. 50.

<sup>225</sup> Bialek, 1995, S. 34-50.

<sup>226</sup> Cejka, 2021, S. 13.

<sup>227</sup> Staab, 2018, S. 13-19.

<sup>228</sup> Brändle, 2015, S.32f.

<sup>229</sup> Höhne et al.; 2020, 14f.

<sup>230</sup> Brändle, 2015, S.32f. (Vgl.: Höhne et al., 2020, S. 17)

In wirtschaftlich Hinsicht setzen sich die potenziellen Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins mit der absoluten und mitbewerberbezogenen relativen Anreiz-Beitrags-Konstellation auseinander. Sie wägen das Anreizangebot mit dem Beitragsbegehrten ab und gleichen die Überlegungen mit ihren Motiven und Bedürfnissen, ihrer Netto-Nutzen-Erwartung, ab.<sup>231</sup> Hinzukommen Überlegungen zu der Umweltsituation in Bezug auf Alternativen wie Konkurrenten, Politik, Rechtsordnung, technologische Entwicklung und kulturell-soziale Elemente.<sup>232</sup> Dies kann die Einstellung des potenziellen Mitglieds zu Fragen der Organisation und Mitbestimmung betreffen.

## 4.3. Praktische Probleme einer EEG

### 4.3.1. Rechtliche Problem

Ein Hinderungsgrund eine EEG zu gründen ist die rechtliche Unsicherheit, die in einigen Punkten noch besteht. Rajal und Nimmerfall gehen davon aus, dass bei der Gründung einer Energiegemeinschaft neben dem EAG auch energierechtliche und gewerberechtliche Fragen zu bedenken sind.<sup>233</sup> Es gibt gerade im Bereich des Immobilienrechts (inklusive Mietrecht, Baurecht, Raumplanung, Widmung etc.) noch einige Hindernisse.<sup>234</sup> Raumplanung und Widmung kann ebenfalls zum Hindernis für EEG werden. Zwar befinden sich einige Fachplanungskompetenzen wie Forstwesen, Bergbau oder Wasserrecht auf nationaler Ebene. Konkrete Raumplanung und Widmung findet aber auf Landes- und gemeindeebene statt.<sup>235</sup> In einem offenen Brief an Leonore Gewessler betont Global 2000 das Potenzial von Energiegemeinschaften, die Energiewende mitzustalten. Global 2000 sieht aber Hindernisse, die EEG als Faktor der Energiewende beschränken. Dazu zählen blockierte Zugänge zu Förderungen, mangelnde Beseitigung von Hürden und den Umstand, dass Marktteilnehmer klein gehalten werden. Damit bezieht sich Global 2000 darauf, dass EEG z.B. keine Marktprämien bei dem Verkauf von Strom erhalten, Investitionsförderungen nur bis Anlagen

---

<sup>231</sup> Ringle, 1989, S. 43.

<sup>232</sup> Ringle, 1989, S. 43-45.

<sup>233</sup> Rajal, Nimmerfall; 2021; S. 124.

<sup>234</sup> Vgl.: Goriany, T.; Lagler, M.: Hindernisse im immobilienrecht für energierelevante Investitionen. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 27-36.

<sup>235</sup> Dumke, H.; et al.: Praxisbeitrag 2: Energieraumplanung in Österreich. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 211-217.

mit 500 kWp oder sich zu gleichen Bedingungen wie andere [stärkere oder etablierte] Marktteilnehmer, um Förderungen zu bewerben.<sup>236</sup> Laut Raja und Orator-Saghy ist offen, wie sich EEG in bestehende Marktmodelle und Regierungssysteme einordnen lassen.<sup>237</sup>

#### **4.3.2. Stromnetz, Regelenergie, Marktintegration und Smartmeter**

Das Stromnetz in Österreich ist in sieben Ebenen aufgeteilt, um durch höhere Stromspannung Leitungsverluste/ Energieentwertung zu vermeiden. Im Übertragungsnetz (untere Stufen) ist die Spannung höher. Haushalte beziehen ihren Strom auf der höchsten Netzebene 7 mit 230V. Die Netzfrequenz wird in ganz Europa bei 50 (defacto 49,8-50,2) Hertz gehalten.<sup>238</sup> Die Frequenz und Spannung müssen gleichgehalten werden. Die Kapazität der Erzeugung und die Netzkapazität müssen dazu im Moment der Energieerzeugung gleich sein. Dadurch wird mit Ausbau der erneuerbaren Energien die Einspeisung der Energie ein Stück weit unkalkulierbar. Spontane und nicht abschätzbare Mengen Energie und die Aufrechterhaltung von Reservekapazitäten kostet Geld. Je unkalkulierbarer die Einspeisung, desto höher sind die Kosten für die Reservekapazitäten, also die Möglichkeit unvorhergesehener Leistungsschwankungen im Stromnetz auszugleichen.<sup>239</sup> Schwierigere Ausgleichssituationen können außerdem vermehrt zu Stromausfällen führen.

Urbantschitsch prognostizierte 2012, dass gerade am Anfang die Energiegemeinschaften mit einem Großteil ihrer Erzeugeranlagen am öffentlichen Verteilernetz angeschlossen bleiben werden. Zum einen, weil sie sich nicht zu 100% aus Eigenerzeugung versorgen können. Zum anderen, selbst wenn sie das könnten oder mehr als den Eigenbedarf produzieren, die Vollversorgung rund um die Uhr gewährleistet sein muss. Auch wenn die Sonne nicht scheint, kein Wind geht, das Wasser nicht stark genug läuft etc. Außerdem sind die Speichermöglichkeiten nicht ausreichend ausgebaut. Ohne gespeicherte Energie erfolgt die Entnahme aus der allgemeinen Netzinfrastruktur.<sup>240</sup> Es sei nochmal auf die grundlegende

---

<sup>236</sup> Wahlmüller, J.; 2020: Stellungnahme der Umweltorganisation GLOBAL 2000 zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket: [https://www.global2000.at/sites/global/files/2020-Stellungnahme\\_EAG-Paket.pdf](https://www.global2000.at/sites/global/files/2020-Stellungnahme_EAG-Paket.pdf) (letzter Aufruf am 27.07.2022); S. 5f.

<sup>237</sup> Raja, Orator-Saghy; 2021; S. 42.

<sup>238</sup> Kassegger, 2020, S. 99-102.

<sup>239</sup> Für Details und Verfahren Vgl.: Kassegger, 2020, S. 108-114.

<sup>240</sup> Urbantschitsch; Pichler, 2021, S. 77f.

Wichtigkeit hingewiesen, die Energie bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, um die Netzstabilität zu gewährleisten.

Für Privatpersonen oder EEG besteht über den Einspeisetarif kaum ein Anreiz bedarfsgerecht zu produzieren.<sup>241</sup> Für die Erzeuger wird versucht über eine Marktprämien einen Anreiz zu schaffen marktorientiert zu produzieren. Allerdings besteht keine Abnahmepflicht für den erzeugten Strom. Unter gewissen Bedingungen haben kleinere Erzeuger das Recht sich von der Regulierungsbehörde (E-Control) einem Stromhändler zuweisen zu lassen. Im Gesamtprozess gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.<sup>242</sup> Einspeisetarife können im Übrigen auch negativ sein. In Zeiten mit viel Energieerzeugung und/ oder wenig Abnahme zahlen die Erzeuger/Innen für die Einspeisung der Überschussenergie in das Netz. Jedenfalls ist die Preisfindung bereits am regulären Energiemarkt recht komplex und hängt von zahlreichen Faktoren ab.<sup>243</sup> EEG sind von diesen Mechanismen zum Teil losgelöst.<sup>244</sup>

Die großen Energieversorger haben dagegen die Möglichkeit bedarfsgerecht kurzfristig (nach komplexer Prognose oder ad-hoc-Bedarf) Energie in die Verteilnetze zu speisen und die Netzstabilität zu gewährleisten. Das geschieht unter anderem durch die Reservehaltung kalorischer Kraftwerke. Also von Kraftwerken, die durch Verbrennung fossiler Energieträger Wärme und/ oder Strom erzeugen. Kraftwerke können gemäß ihrer Reservekapazität gedrosselt werden oder Reserveleistungen bereithalten, z.B. die Möglichkeit schaffen mit fossilen Brennstoffen wie Gas kurzfristig mehr Strom (Regelenergie) erzeugen zu können. So kann sinkende Netzspannung mit erhöhter Einspeisung ausgeglichen werden. Die Netzbetreiber erfüllen dabei vier Systemdienstleistungen, das sind die Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Netzführung und Versorgungswiederaufbau.<sup>245</sup> Deshalb wirkt sich im Jahr 2022 der steigende Gaspreis auch auf die Strompreise in Österreich aus, obwohl der Großteil des Stroms bereits aus erneuerbaren Energien gewonnen wird.<sup>246</sup> In jedem Fall muss mehr für den Netzausbau in Österreich getan werden, zum Teil gibt es auch konkrete Überlegungen für die Zeit bis 2030.

---

<sup>241</sup> Vgl.: Ennser, 2020, S. 62-65.

<sup>242</sup> Strugl, M.: Volle Kraft auf Dekarbonisierung. In: ecolex, 2022, Vol. 2022-4; S. 250-256. (Siehe hier auch für das genaue Verfahren und die Preisfindung der Ausgleichsenergie)

<sup>243</sup> Vgl. dazu: Zweifel, P.; Praktiknjo, A.; Erdmann, G.: Energy economics. theory and applications. Springer; Berlin; 2017. (v.a. S. 94-106) Zu den Faktoren der Aufrechterhaltung der Spannung und Frequenz, der Ausgleichsenergie und der Grundlast/Mittellast/Spitzenlast wird später in dieser Arbeit eingegangen.

<sup>244</sup> Gochermann, 2021, S. 176-182.

<sup>245</sup> Kassegger, 2020, S. 102-108.

<sup>246</sup> Vgl.: Angerer, F.; Kanus, K.: Wer ist schuld an den hohen Energiepreisen? In, 2022, Ausgabe 122, S. 3.

Darüber hinaus braucht es weitere Planung, neue Technologien und das Mitdenken von Energiegemeinschaften.<sup>247</sup>

Plank sieht zwei begrenzende Faktor für die Gründung von EEG. Das sind die Netzkapazität und die langen Liefer- und Errichtungszeiten bei dem Netzausbau.<sup>248</sup> Ähnlich wie mit dem Netzausbau verhält es sich mit der Ausrollung von Smartmetern. Wenn Haushalte keinen Smartmeter haben, können sie nicht an EEG teilnehmen.<sup>249</sup> Die Smartmeter werden gebraucht, um die Viertelstundewerte der Einspeisung und des Verbrauchs zu messen. Der Verbrauch wird dem zugeordneten Anteil aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gegenübergestellt. Überschüsse der EEG werden an andere Marktteilnehmer abgegeben. Die Verrechnung geschieht über standardisierte Datenschnittstellen.<sup>250</sup> Mit Stand Dezember 2021 stellte die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften jedoch fest, dass Energiegemeinschaften noch nicht in den operativen Datenaustausch und Abrechnungssystem der Netzbetreiber und Energiewirtschaftlicher Datenaustausch (EDA) integriert waren.<sup>251</sup> Eine örtliche Solidarisierung auf genossenschaftlicher Basis für dezentrale und örtliche Energieerzeugung kann die Identität und Vertrauen stärken sowie die abstrakten Gefahren einer globalisierten Welt mit ihren Krisen real oder zumindest gefühlt verringern.<sup>252</sup> Darüber hinaus hilft die dezentrale Erzeugung den Verlust im Übertragungsnetzwerk zu verringern. Denn wenn die Energie dort verbraucht wird, wo sie erzeugt wird, reduziert sich der Verlust beim Transport von z.B. Strom und Gas im Übertragungsnetz.<sup>253</sup> Schließlich gibt es aber noch Bedarf den Netzausbau, die Smartmeterausrollung und die Integration der EEG in bestehende Marktbläufe, Verrechnung und Marktkommunikation einzubinden.

---

<sup>247</sup> Christiner, G.; Popelka, H; Cichy, M: Das Stromnetz von morgen – Szenarien und Zielbilder für 2040. In: Elektrotechnik & Informationstechnik, 2020, Vol. 2020-7; S. 359-369.

<sup>248</sup> Hell, 2022, S. 3.

<sup>249</sup> Wahlmüller, 2020, S. 7.

<sup>250</sup>Oesterreichs Energie; 2021: Konzeptbeschreibung: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: [https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user\\_upload/Oesterreichs\\_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung\\_EEG.pdf](https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung_EEG.pdf) (letzter Aufruf am 27.07.2022).

<sup>251</sup> Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: Stand der Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) – Registrierung, Energiedatenaustausch, Abrechnung. 13.12.2021: <https://energiegemeinschaften.gv.at/stand-der-umsetzung-von-erneuerbare-energie-gemeinschaften-eeg-registrierung-energiedatenaustausch-abrechnung/> (letzter Aufruf am 27.07.202).

<sup>252</sup> Vgl. Brazda, 2006, S. 27f.

<sup>253</sup> Kassegger, 2020, S. 118.

#### 4.4. Zwischenfazit

Die Energiegemeinschaften können dazu dienen die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen. Dafür sprechen sowohl die Stellungnahmen von Interessenvertretern wie Stimmen aus der Genossenschaftsforschung. Es wäre für eine zukünftige Arbeit interessant soziologisch oder quantitativ zu untersuchen, welche Schnittmengen Personen haben, die einer Energiegemeinschaft beitreten und die Genossenschaften beitreten.<sup>254</sup>

Österreichs Energie hat einen empfohlenen Ablauf zur Gründung einer EEG zur Verfügung gestellt.<sup>255</sup> Für die Gründung einer EEG kommen hauptsächlich die Genossenschaft und der Verein in Frage. Die Wahl der Rechtsform hängt immer von individuellen Gegebenheiten und eventuell bestehenden Strukturen ab. Der Verein macht es Privatpersonen leicht sich zusammenzuschließen, aber auch die Genossenschaft bietet ermöglicht ihren Mitgliedern einfach wirtschaftlich aktiv zu werden. Dabei genießt die Genossenschaft recht hohes Ansehen und bringt Vorteile bei Finanzierung und Haftung mit sich. Plank und Hammerl sehen Genossenschaften als Organisationsform für größere Strukturen.<sup>256</sup> Die Ergebnisse dieses Kapitels stärken die Annahme des Autors, dass es vermehrt zu Gründungen von EEG als Genossenschaft kommen wird.

Genossenschaftlich organisierte EEG können heute dazu beitragen den Energiebedarf zu decken. Eine örtliche Solidarisierung auf genossenschaftlicher Basis für dezentrale und örtliche Energieerzeugung kann die Identität und Vertrauen stärken sowie die abstrakten Gefahren einer globalisierten Welt mit ihren Krisen real oder zumindest gefühlt verringern.<sup>257</sup> Darüber hinaus hilft die dezentrale Erzeugung den Verlust im Übertragungsnetzwerk zu verringern. Denn wenn die Energie dort verbraucht wird, wo sie erzeugt wird, reduziert sich der Verlust beim Transport von z.B. Strom und Gas im Übertragungsnetz.<sup>258</sup> Schließlich gibt es aber noch Bedarf den Netzausbau, die Smartmeterausrollung und die Integration der EEG in bestehende Marktabläufe, Verrechnung und Marktkommunikation einzubinden.

---

<sup>254</sup> Vgl. z.B.: Rößl, Hatak, Radakovics; 2014.

<sup>255</sup> Österreichs Energie; 2021: Konzeptbeschreibung: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: [https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user\\_upload/Oesterreichs\\_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung\\_EEG.pdf](https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung_EEG.pdf) (letzter Aufruf am 27.07.2022); S. 7.

<sup>256</sup> Hell, 2022, S.1,3.

<sup>257</sup> Vgl. Brazda, 2006, S. 27f.

<sup>258</sup> Kassegger, 2020, S. 118.

## 5. Stichprobe, Befragung und Experteninterview

Gerade die qualitative Sozialforschung ist gekennzeichnet durch interne Probleme und externen Erwartungen und anderem offene methodische Fragen.<sup>259</sup> Dies ermöglicht allerdings, vor allem in der exploratorischen Forschung, einen gewissen Handlungsspielraum, der in dieser Arbeit mit dem Methodenmix genutzt wird, um Erkenntnisse zu gewinnen. Der Methodenmix ist zwar nicht unumstritten, aber in der Forschung durchaus anerkannt.<sup>260</sup> Die Forschung folgt einem zirkulären Prozess und die emergente Freiheit der qualitativen Arbeit kann genutzt werden.<sup>261</sup> Qualitative Forschung ist nicht intersubjektiv überprüfbar und nur begrenzt standardisierbar. Um die Ergebnisse dieser Untersuchungen nachvollziehbar zu machen, werden der Forschungsprozess, die Erhebungsmethoden sowie -kontext und der Daten dokumentiert. Für die Validierung der qualitativen Forschung werden somit nicht nur der Datenoutput, sondern der gesamte Forschungsprozess dargestellt.<sup>262</sup>

Zuerst wird eine Stichprobe aus dem Firmenbuch vorgestellt, um die Mitgliederbeteiligung zu prüfen. Dann folgt die Darstellung der Befragung von Marktteilnehmern im Genossenschafts- und Energiebereich. Weil bei der Befragung mit wenig Rücklauf gerechnet wird, hier 12 Rückmeldungen von 55 Anfragen, wird die Methode der Emailbefragung um ein Experteninterview ergänzt. In diesem Experteninterview werden die Ergebnisse der Befragung mit den Erfahrungen aus der Praxis abgeglichen. Die Ergebnisse der Befragung und das Transkript des Experteninterviews sind im Anhang angeführt, somit wird Transparenz erzeugt. Die Befragung und das Experteninterview dienen dazu den Istzustand der Energiegemeinschaften in Österreich zu erfassen und dadurch die Genossenschaftswissenschaft für neue Thesen zu inspirieren und Anstöße für spätere Arbeiten zu Typen und Strukturen vorzubereiten.<sup>263</sup>

---

<sup>259</sup> Vgl.: Lüders, C.: Herausforderungen qualitativer Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrgs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 632-642.

<sup>260</sup> Kelle, U.: Mixed Methods. In: Baur, N.; Blasisu, J.: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Springer VS, Wiesbaden, 2014, S. 153-166.

<sup>261</sup> Wichmann, A.: Quantitative und Qualitative Forschung im Vergleich. Denkweisen, Zielsetzungen und Arbeitsprozesse. Springer, Berlin/Heidelberg; 2019; S. 47-50.

<sup>262</sup> Vgl. Steinke, I.: Gütekriterien qualitative Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrgs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 319-331.

<sup>263</sup> Bortz, J.; Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Springer, Heidelberg, 3. Auflage, 2005; S. 54f.

## **5.1. Stichprobe Protokolle der Generalversammlung**

### **5.1.1. Vorüberlegungen und Durchführung**

Beuthien sieht die Selbstverwaltung in Genossenschaften durch eigenständiges Handeln der Vorstände gefährdet. Den Wert, der innerhalb der Genossenschaft der Mitgliederbeteiligung und dem Demokratieverständnis beigemessen wird, wird im Ablauf der Generalversammlung indiziert. Um beschlussfähig zu sein, müssen 10% der Genossenschaftsmitglieder bei der Generalversammlung anwesend sein. Ansonsten kann die Versammlung neu einberufen oder nach einer Wartehalbestunde abgehalten werden. Dadurch kann die anwesende Minderheit oder der Vorstand allein Entscheidungen treffen. Wenn in einer Generalversammlung sehr wenige Mitglieder oder sogar nur der Vorstand anwesend sind, deutet das auf ein sehr geringes Maß an Mitgliederbeteiligung hin. Da Entscheidungen hauptsächlich durch eine sehr geringe Zahl an Mitglieder und nur von den Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Die andere Variante ist, dass eine große Zahl, mindestens aber 10% der Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend sind. Dadurch können Entscheidungen nicht mehr vom Vorstand allein, sondern von den Mitgliedern getroffen werden.

Die Stichprobe untersucht, ob diese in der Literatur angeführten Indizien bei österreichischen Genossenschaften auffindbar sind. Die Stichprobe hat lediglich zum Ziel darzustellen, ob die geschilderten Abläufe in Österreich praktiziert werden. Ziel ist es nicht Aussagen über die Häufigkeit und Gründe für dieses Vorgehen zu machen.

Untersucht wurden die Firmenbucheintragungen und Anhänge von 12 Genossenschaften, die im Zusammenhang mit Energieerzeugung stehen. Ausgewertet wurden Gründungsdatum, die Satzung und die Protokolle der Generalversammlungen. Bei der Stichprobe handelt es sich um einen Querschnitt mit Ansätzen eines Fallvergleichs mit nicht probabilistischer Stichprobe für eine theoretische Generalisierung.<sup>264</sup> Die Auswahl in dieser Arbeit wurde Kriterien geleitet getroffen, um darzustellen, dass beide oben beschriebenen Varianten der Generalversammlung in Österreich anzutreffen sind, ohne den Anspruch die Häufigkeit oder den Einfluss im österreichischen Genossenschaftswesen abzubilden. Es geht dabei um die exemplarische Darstellung der in der Theorie diskutierten Formen von Mitgliederbeteiligung.

---

<sup>264</sup> Vgl. Akremi, L.: Stichprobenbeziehung in der qualitativen Sozialforschung. In: Baur, N.; Blasisu, J.: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Springer VS, Wiesbaden, 2014, S. 265-282.

### **5.1.2. Ergebnis und Einordnung**

Alle in den Jahren 2021 und 2022 gegründete genossenschaftlichen EEG aus dem Firmenbuch, die hier untersucht wurden, verwenden ähnliche bis gleiche Satzungen. Es können weiter keine quantitativen Aussagen oder Aussagen zu Ursache und Beweggründe getroffen werden. Es wird nun jeweils ein exemplarisches Beispiel aus der Untersuchung zum Ablauf Generalversammlung präsentiert, das eine oben geschilderten Variante darstellt.

Die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen wurde 2012 als eingetragene Genossenschaft gegründet und findet ihre Ursprünge in einem Projekt der Initiative Klima- und Energiemodellregion Eferding. Die Genossenschaft Region Eferding eGen scheint ein reges Interesse der Mitglieder aufzuweisen. So waren z.B. bei der Generalversammlung am 05.11.2014 immerhin 30 von 36 Mitgliedern anwesend, wodurch keine Wartehalbestunde nötig war. Mit 83% ist das deutlich mehr als die 10% oder die Hälfte der Mitglieder. So auch am 01.03.2017 mit 30 von nunmehr 42 Mitgliedern (71%).<sup>265</sup>

Die SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H. besteht seit 1997 und ist ein Vorreiter des Ausbaus erneuerbarer Energie in Österreich sowie ein früher Treiber der Energiewende. Bei der Durchsicht von Protokollen der Generalversammlung vom 05.03.2012, 31.01.2013 und 12.04.2016 ist das von Beuthien kritisierte Verfahren aufgefallen. Hier haben nicht einmal die 10% der Mitglieder an der Generalversammlung teilgenommen. Entscheidungen wurden nach Einhalten der Wartehalbestunde getroffen.<sup>266</sup>

Zusammenfassend konnten beide Varianten des Ablaufs der Generalversammlung von Genossenschaften für die Energieerzeugung in Österreich festgestellt werden. Durch diese stichprobenhafte Untersuchung kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, aber es gibt mindestens je ein gut dokumentiertes Beispiel in Österreich mit Abläufen, die den Grad der Mitgliedermitbestimmung und die Lenkung durch den Vorstand indizieren. Es ist davon auszugehen, dass weitere Beispiele existieren. Für allgemeine Generalisierungen ist die Auswahlgröße zu gering. Es erscheint sinnvoll, in einigen Jahren die jetzt in Gründung befindlichen genossenschaftlichen EEG auf die Mitgliederbeteiligung hin zu untersuchen.

---

<sup>265</sup> Energiegenossenschaft Region Eferding eGen; Protokoll der Generalversammlung, 05.11.2014. Und Energiegenossenschaft Region Eferding eGen; Protokoll der Generalversammlung, 01.03.2017.

<sup>266</sup> Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 05.03.2012; Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 31.01.2013 Und Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 12.04.2016.

## 5.2. E-Mailbefragung von Marktteilnehmern

### 5.2.1. Vorüberlegungen und Durchführung

Es wurden Personen aus 55 Organisationen standardisiert, schriftlich per E-Mail mit einem Fragebogen befragt. Die Auswahl der 55 Organisationen versucht durch eine nicht zufällige Auswahl eine Mischung aus dem Genossenschafts- und Energiebereich und so die Grundgesamtheit der Akteure möglichst widerzuspiegeln.<sup>267</sup> Die angeschriebenen Organisationen finden sich im Anhang. Da aber die zu erwartenden Antworten, de facto 12, nicht für Generalisierungen ausreicht, wurde zum Abgleich der Ergebnisse ein Experteninterview durchgeführt.<sup>268</sup>

Die Befragungen stellt klassischerweise eine Methode der quantitativen Arbeit dar. Die qualitative Untersuchung hat in diesem Zusammenhang laut Diekmann aber drei große Vorteile, die Subjektbezogenheit, die Offenheit der Fragen, Antworten und Methoden sowie die Möglichkeit alltägliche Situationen zu untersuchen.<sup>269</sup> Es gibt vor dem aktuellen Hintergrund der Entwicklung in den Bereichen Genossenschaft und Energiegemeinschaft zwei Gründe die Befragung nach qualitativen Gesichtspunkten durchzuführen. Zum einen ist das Thema Genossenschaft und Energiegemeinschaften noch nicht erforscht und es fehlt an Theoriebildung zu dieser speziellen Konstellation. Zum anderem sind das EAG und die Energiegemeinschaften ein junges Phänomen. Das EAG ist im Sommer 2021 in Kraft getreten, viele Energiegemeinschaften finden sich überhaupt noch im Gründungsprozess. Eine quantitative Erhebung wäre interessant, aber die Ergebnisse wären auf Grund der zu erwartenden Neugründungen und Dynamik sehr schnell obsolet. Durch die Verbalisierung von Erfahrungswirklichkeit im Zuge einer qualitativen Untersuchung können hingegen mit einem geringen Maß an Standardisierung neue Erkenntnisse gewonnen werden.<sup>270</sup>

Die Fragen sind in einem Fragebogen vorgegeben und damit strukturiert. Es werden keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Dadurch haben die Befragten die Möglichkeit weitestgehend offen zu antworten und er werden qualitative Aspekte erfasst. Durch die

---

<sup>267</sup> Kaya, M.; Himme, A.: Möglichkeiten der Stichprobenbildung. In: Albers, S. et al.: Methodik der empirischen Forschung; Gabler Verlag; Wiesbaden, 2009; S. 79-88.

<sup>268</sup> Bortz, Döring, 2005, S. 398-402.

<sup>269</sup> Diekmann, 2013, S. 531.

<sup>270</sup> Bortz, Döring, 2005, S. 295f.

Anonymität des per Mail versendeten Fragebogens ist Distanz geschafft und so mit offenen idografischen bzw. individualisierte Antworten zu rechnen, die die Perspektive der TeilnehmerInnen widerspiegelt.<sup>271</sup> Die Fragen wurden kurz, verständlich und präzise formuliert. Es wurden keine Fachbegriffe verwendet. Missverständliche Fragebestandteile oder doppelte Verneinung wurden ausgelassen. Die Fragen sind nicht mehrdimensional formuliert. Eine Frage bezieht sich auf eine Zieldimension. Die Fragen sind nicht indirekt oder suggestiv. Gerade wegen des fehlenden Einflusses auf das Interviewgeschehen wurde der Fragebogen übersichtlich und einfach gestaltet. Durch den qualitativen Charakter haben die Befragten die Möglichkeit ihre Sichtweise frei zu formulieren. Dadurch, dass die befragten die Möglichkeit haben ausführlich zu antworten, kann bei einem Thema stärker in die Tiefe gegangen werden.<sup>272</sup> Der Vorteil der Befragung ist, dass die Antworten schriftlich vorliegen und wörtlich wiedergegeben bzw. im Anhang präsentiert werden können. Dadurch können die Ergebnisse direkt mit den Antworten im Anhang abgeglichen werden.

Die Befragung per E-Mail macht die Befragungssituation unkontrollierbar und kann bewirken, dass Fragen unsorgfältig oder unvollständig beantwortet werden. Die schriftliche Emailbefragung kann aber auch dazu führen, dass die Befragten die Antworten besser durchdenken als in einem verbalen/ persönlichem Interview.<sup>273</sup> Orthografische Auffälligkeiten sind als solche mit „[sic.]“ gekennzeichnet oder mit eckigen Klammern ausgebessert und deuten darauf hin, dass der Beantwortung der Fragen nicht viel Zeit und eventuell Sorgfalt gewidmet wurde. Aufgabe des Verfassers dieser Arbeit ist die Strukturierung der Antworten und deren Einordnung in die Forschungsliteratur.<sup>274</sup>

Von den 55 angeschriebenen Organisationen haben 12 eine Rückmeldungen gegeben: Energiegemeinschaft Druckerei ROSER, Salzburg AG, Erneuerbare Energie Gemeinschaft VIERE – Verein zur innovativen Entwicklung einer regionalen EEG, KEB energy community GmbH, Energiegemeinschaft Sophiensiedlung, bdo.at, PowerSolution Energieberatung GmbH, Österreichischen Raiffeisenverband, Raiffeisenverband Steiermark, Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien, Energiegenossenschaft Region Eferding eGe und Switch Energievertriebsgesellschaft. Keine Wohnbaugenossenschaft hat sich zurückgemeldet.

---

<sup>271</sup> Bortz, Döring, 2005, S. 297-301.

<sup>272</sup> Diekmann, 2013, S. 479-482, 514f., 531f.

<sup>273</sup> Diekmann, 2013, S. 514f.

<sup>274</sup> Vgl.: Matt, E.: Darstellung qualitativer Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrgs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; S. 578-587.

### **5.2.2. Ergebnis und Einordnung**

Nach einer persönlichen Eröffnungsfrage wurden die Interviewten um Stellungnahmen zu den theoriebasierenden Fragen gebeten. Auf die Frage „**Was ist aus ihrer Sicht der größte Vorteil einer Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten?**“ gab es unterschiedliche Antworten. Die TeilnehmerInnen sehen eindeutig die Bereitschaft und den Willen die Energiewende aktiv mitzugestalten als Motivationsfaktor. Dabei steht der Gedanke von Nachhaltigkeit im Vordergrund. Ein weiterer wichtiger Motivationspunkt ist der Energiepreis, dies betrifft sowohl die Höhe als auch die Stabilität des Preises. Aber auch Preistransparenz spielt eine Rolle. Wichtig ist den Mitwirkenden bei EEG das regionale und gemeinwohlorientierte Handeln. Die Wertschöpfung kann in der Region verbleiben. Private und juristische Personen können gemeinsam Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie betreiben und Netzstabilität sichern. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist eine angestrebte Energieautarkie, also die Möglichkeit individuell oder regional unabhängig von äußeren Faktoren Energie produzieren zu können.

Auf die Frage „**Was ist aus Ihrer Sicht das größte Hindernis einer Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten?**“ gab es folgende Antworten. Die Befragten gaben an, dass fehlende Initiatoren oder „Kümmerer“ ein großes Problem darstellen. Dieser Punkt kann verbunden sein mit der Angst für bürokratischen Hürden und einer erwarteten Komplexität. Den Mitwirkenden ist z.B. nicht klar, welche Rechtsform sich für die Gründung der EEG eignet. Dabei braucht es auch Personen, die bereit sind Verantwortung zu übernehmen. Hinzukommen Unklarheiten bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und im Zusammenhang mit dem regulatorischen Rahmen, der Marktkommunikation, Abrechnung und Netzzugänge sowie Smartmeterrollout. Dabei seien vielen potenziellen Mitwirkenden die finanziellen oder anderen Vorteile der Mitgliedschaft in einer EEG noch nicht bewusst.

Als nächstes wurde gefragt „**Welchen Vorteil sehen sie darin eine Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen?**“. Hier sind die Vorteile von Genossenschaften aufgelistet. Die Genossenschaft ist eine etablierte, bekannte und verbindliche Gesellschaftsform. Genossenschaften bieten Rechtssicherheit sowie Sicherheit im Hinblick auf Haftung und Finanzierung, unter anderem durch die regelmäßige Revision. Dies erleichtert wiederum den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Durch den Zusammenschluss in einer Genossenschaft sind außerdem günstigere Finanzierungsmöglichkeiten verhandelbar. Demnach liegen die Vorteile bei größeren Energiegemeinschaften oder Dachorganisationen. Gleichzeitig können sich Genossenschaften lokal organisieren und private wie juristische Personen bewahren neben

der Zusammenarbeit ihre Unabhängigkeit. Bei der Zusammenarbeit stehen dabei die Vorteile der Mitglieder im Vordergrund.

Außerdem wurde nach den Nachteilen gefragt, „**Welchen Nachteil sehen Sie darin eine Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen?**“ Die Befragten gaben einheitlich die Kosten für die Organisation und die Revision einer Genossenschaft an. Die komplexen Organisationsstrukturen werden ebenfalls als Hürde empfunden. Gerade die Revision wird dabei differenziert gesehen. Auf der einen Seite entstehen durch die Revision Kosten und Aufwand. Auf der anderen Seite gewährleistet die Revision die oben erwähnten Sicherheiten. Um eine Einschätzung des EAG wurde mit den nächsten beiden Fragen gebeten, „**Sehen Sie Vorteile von Erneuerbaren Energiegemeinschaften eher auf wirtschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Ebene (z.B. Akzeptanz der Energiewende)? Warum sehen Sie das so?**“ Die Überlegungen zu wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen und Beweggründen für die Gründung einer EEG ist recht ausgeglichen. Wobei eine leichte Tendenz zu gesellschaftspolitischen Gründen erkennbar ist. Beweggründe sind somit die Gestaltung der Energiewende, Übernahme von Verantwortung. Aber auch ein günstiger Energiepreis, Preisstabilität und Versorgungssicherheit, also wirtschaftliche Vorteile, spielen eine wichtige Rolle. Die aktuellen Ereignisse in der Ukraine, der Energiepreis und die Frage nach der Versorgungssicherheit haben jüngst die Beweggründe für die Gründung einer EEG beeinflusst und wahrscheinlich die Zahl der Gründung von EEG positiv beeinflusst.

Zum Schluss wurden die Befragten um eine Prognose gebeten mit der Frage „**Wie schätzen Sie die Rolle und Chancen für eine genossenschaftlich organisierte Energiegemeinschaft (anstelle z.B. eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft) am Markt ein?**“ Die Antworten variieren. So scheint die Genossenschaft als Gesellschaftsform einer EEG geeignet für die von Gemeinden, Körperschaften und Gewerbetreibenden, aber nicht für Private. Manche sahen die Ausgangslage und Rolle von Genossenschaften und Verein als gleichwertig ein. Andere Befragte sahen die Wahl der Gesellschaftsform abhängig von der Präferenz der Mitwirkenden. Laut einer befragten Person könnten Genossenschaften im ländlichen Raum auf Grund ihrer Etablierung und Akzeptanz Vorteile verbuchen. Andere Befragte meinten, dass wegen der bereits geschilderten Vorteile der Genossenschaften und durch Vertrauen in die Gesellschaftsform gute Chancen für die Gründung und das Bestehen in der Zukunft gegeben sind.

## 5.3. Experteninterview

### 5.3.1. Vorüberlegungen und Durchführung

Stephan Heidler arbeitet für die österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. Diese hat zum Ziel gemeinsam mit den öffentlichen Beratungseinrichtungen in den Bundesländern sicherzustellen, dass Energiegemeinschaften in Österreich einfach gegründet und betrieben werden können. Energiegemeinschaften sollen „zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Energiemarktes unseres Landes werden.“<sup>275</sup> Damit verfügt Heidler als Experte für Energiegemeinschaften über ein Wissen, das wegen der Neuheit und Aktualität des Themas noch nicht ausreichend akademisch dokumentiert wurde. Heidler kann somit aktuelles Wissen und Erfahrung in den Forschungsprozess einbringen. Dabei bleibt zu bedenken, dass auch die Ausführungen von Experten subjektiv, kontextbezogen und situationsspezifisch sind.<sup>276</sup>

Das Interview wurde durch Literaturrecherche sowie die bereits beschriebene Befragung vorbereitet und persönlich am 11.08.2022 in den Räumlichkeiten der Koordinationsstelle durchgeführt. Das Interview wurde aufgezeichnet und später verbal in Standardorthografie transkribiert.<sup>277</sup> Die Transkription zielt auf die Wiedergabe und Belegbarkeit des Wissensstands Stephan Heidlers.

Es hat ein diskursives, problemzentriertes Experteninterview stattgefunden.<sup>278</sup> Die Fragen an den Experten sind in einem Fragebogen vorgegeben und damit strukturiert. Der Interviewer führte ein weiches Interviewverhalten. Dem Befragten wurden vorgefertigte theoriebasierte Fragen gestellt, der Interviewer vierheilt sich weitgehend passiv, wodurch der Interviewte Antwortumfang und -inhalt vorgab.

Die Inhalte des Interviews werden nun zusammengefasst wiedergegeben und im nächsten Abschnitt in Zusammenhang mit der Forschungsliteratur und den Ergebnissen der Befragung gesetzt. Das Experteninterview dient dazu den Gehalt der Antworten aus der Befragung mit Expertenwissen abzulegen. Das Tarnskript des Experteninterviews ist im Anhang komplett angeführt und kann überprüft werden.<sup>279</sup>

---

<sup>275</sup> <https://energiegemeinschaften.gv.at/> (letzter Aufruf am 10.08.2022).

<sup>276</sup> Wichmann, 2019, S. 39-44.

<sup>277</sup> Kowal, S.; O'Connell, C. O.: Zur Transkription von Gesprächen. In: Flick, U. et al. (Hrgs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 437-447.

<sup>278</sup> Bortz, Döring, 2005, S. 238f.; 242f.

<sup>279</sup> Vgl.: Matt, 2015.

### 5.3.2. Ergebnis und Einordnung

Hier finden sich die Erkenntnisse aus dem Interview strukturiert zusammengefasst. Heidler sieht die aktuellen Herausforderungen von Energiegemeinschaften im Gründungsprozess, besonders in der Entscheidung der GründerInnen für die geeignete Geschäftsform. In der Praxis kommen hauptsächlich Genossenschaften und Vereine in Frage für die Gründung einer Energiegemeinschaft. Heidler führt an, dass sich Genossenschaften eher anbieten für größere Projekte oder Projekten mit Investitionsabsicht eignen. Diese Meinungen vertreten auch Plank und Hammerl in der Raiffeisenzeitung.<sup>280</sup> Das ist eine Einschätzung die Pomper vom Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien in der Emailbefragung ebenfalls abgegeben hat. Als Vorteil führt Heidler dabei die etablierte Rechtsform der Genossenschaft an. Dadurch wird die Kreditaufnahme und Finanzierung vereinfacht. Ein weiterer Faktor ist der gute Ruf der Haftung. Der gute Ruf der Genossenschaften in Hinsicht auf Kreditwürdigkeit und Haftung lässt sich mit Daten aus der Forschungsliteratur belegen.<sup>281</sup> Auf jeden Fall sei die Genossenschaft geeignet, wenn Investitions- und Entwicklungsabsichten bestehen. Dabei sei mit mehr Aufwand für InitiatorInnen zu rechnen. Heidler meint, durch die Revision und den höheren Organisationsaufwand entstünden außerdem in einer Genossenschaft mehr Kosten als im vergleichsweisen „günstigen“ Verein. Dadurch seien Genossenschaften weniger für private und kleine Strukturen geeignet.

Gleichzeitig kann Heidler aus seiner Arbeit berichten, dass eine Genossenschaft bei potenziellen Mitwirkenden einer EEG mit höherem Aufwand und Kosten assoziiert wird als z.B. der Verein. Der Kosten werden auf die Revision und Organisationsstruktur zurückgeführt. Der Verein erscheint dadurch eher für kleine und private Strukturen geeignet. Beispiel sind Projekte zwischen Nachbar und Familienmitglieder auf einer Netzebene. So zum Beispiel, wenn Eltern ihren in der Nähe wohnenden erwachsenen Kindern Stromüberschuss aus einer PV-Anlage zur Verfügung stellen wollen.

Heidler betont, dass bestehende Genossenschaften in die Erzeugung dezentraler erneuerbarer Energie einsteigen können. Dazu können InitiatorInnen etablierte Mitgliederstrukturen und soziale Bindungen der bestehenden Genossenschaft nutzen. Dadurch können Genossenschaften zum einen die Energiewende voranbringen und zum anderen Preisvorteile nutzen. Etablierte Genossenschaften können außerdem ihre Organisationsform nutzen und Dienstleistungen für

---

<sup>280</sup> Hell, 2022, S.1,3.

<sup>281</sup> Staab, 2018, S. 20f.; Harbrecht, 2001, S. 17. Und Rauter, 2019, S. 208.

andere Energiegemeinschaften erbringen. Letztendlich erwartet Heidler eine Zunahme der Gründung von Genossenschaften. Er sieht das EAG in diesem Zusammenhang als einen „kleinen Boost“ für die Genossenschaften.

In der Gründung erscheint laut Heidler die Ausarbeitung von Statuten und Satzungen als komplexer und langwieriger Prozess. Dies kann zu Verzögerungen im Gründungsprozess führen. Verzögerungen und Hindernisse treten auch an anderer Stelle auf. So sind Verzögerungen durch die Integration der EEG in die Marktkommunikation und in das Abrechnungssystem der EDA zu beobachten. Die Koordinationsstelle merkte in einer Pressemitteilung noch im Dezember 2021 Schwierigkeit bei der Marktkommunikation an. Hammerl betonte noch im Juni 2022 Verzögerungen bei der Energieverrechnung und sieht den Handlungsbedarf bei den Netzbetreibern. Die Probleme bei der Netzkapazität, dem Netzausbau und der Ausrollung von Smartmetern bewertet Heidler als nebensächlich. Er betont die Lösungsbestrebungen. Führt aber an, dass Betroffene dieses Thema subjektiv als gravierender wahrnehmen. Heidler sieht in dem Bereich bereits Verbesserungen und erwartet bis Anfang Oktober 2022 die Behebung bestehender Probleme, wodurch ein Vollbetrieb von EEG möglich werde. Damit meint Heidler z.B. den Betrieb mehrerer Erzeugungsanlagen in einer Gemeinschaft. Die rechtlichen Fragen für Energiegemeinschaften seien mittlerweile im Großen und Ganzen geklärt, so dass keine Rechtsunsicherheit mehr besteht.

Wichtig erscheint Heidler, dass es engagierte InitiatorInnen vor Ort gibt, die den Gründungsprozess vorantreiben und aus der Idee und Willen der dezentralen Energieversorgung eine EEG gründen. Als Initiatoren sieht Heidler vor allem Gemeinden, Dienstleister, die in einer EEG ein Geschäftsmodell erkennen, und Manager der Klima- und Energie-Modellregionen, einem Projekt des Klimafonds, das bürgerliches Engagement bündelt. Der Ukrainekrieg, die Energiekrise und die Inflation hätten die Akzeptanz erneuerbarer Energieträger und die Motivation zur Gründung einer EEG in der Bevölkerung seit Frühjahr 2022 wesentlich vergrößert, als im Vergleich z.B. mit dem Jahr 2021. Heidler betont aber auch, dass die EEG die Energiekrise allein nicht lösen wird, dazu braucht es auch die etablierten Energieversorgungsunternehmen.

Wenn die EEG gegründet ist, genießen die Mitglieder einige Vorteile. Neben den Vorteilen, die in der Auswertung der Befragung und die Literatur angeführt wurden, betont Heidler, dass Energiegemeinschaften bei der Stromerzeugung von den Bürden des ElWOG ausgenommen sind. Ein eigener Themenschwerpunkt sind die Preisvorteile im Vergleich mit dem Energiemarkt und das Thema Preisstabilität. Heidler sieht in einem günstigen Energiepreis und Preissicherheit einen wichtigen Faktor für die Gründung einer EEG. Er sieht aber ökologische

und soziale Faktoren ebenfalls als sehr wichtig. Dazu gehören Familien- und Nachbarschaftsmodelle aber auch Ideen aus der Shared Economy.

Grundsätzlich stünden der Preisvorteil und Preisstabilität im Vordergrund. Dabei ist allerdings nicht erkennbar, dass es den Beteiligten einer EEG um Gewinne oder Rendite geht. Die Aussicht eine bestehende Erzeugungs- oder Speicheranlage durch Austausch der Überschussenergie schneller abzuzahlen sei ein Motivationsgrund eine EEG zu gründen oder beizutreten. Doch viel mehr stünden ökologische Überlegungen oder der Gedanke die Energiewende voranzubringen im Vordergrund. Gerade bei privaten Initiativen sind neben dem Preisvorteil, der soziale Kontextes oder der Bezug zu Nachbarn und Familie ein wichtiges Kriterium für die Gründung oder den Beitritt zu einer EEG. Auf die Frage, ob der Gewinn oder ein Preisvorteil für die Mitglieder wichtiger sei, antwortete Heidler, der wichtigste Punkt sei die Fairness. Alle Beteiligten sollen fair behandelt werden.

Stephan Heidler geht also davon aus, dass es durch das EAG vermehrt zur Gründung von Genossenschaften kommt. Das EAG sei in dieser Hinsicht ein „kleiner Boost“ für Genossenschaften. In der Einschätzung Heidlers werden Genossenschaften vordergründig aus sozialer und ökologischer Motivation heraus gegründet. Wirtschaftliche Überlegungen wie die Amortisierung einer Erzeugungs- und Speicheranlage, vor allem aber ein Preisvorteil und Preisstabilität sind entscheidend für den Entschluss eine EEG zu gründen oder beizutreten. Laut Heidler bieten Genossenschaften Haftungs- und Finanzierungsvorteile und eignen sich vor allem für Organisationen von größeren Mitgliederstrukturen, bei Investitions- und Entwicklungsabsichten sowie für Zusammenschlüsse von juristischen Personen.

Die Kernaussagen aus der Befragung, dem Experteninterview und Aussagen aus der Literatur sind recht deckungsgleich. Trotzdem darf selbstverständlich weder ein Induktions- noch ein Deduktionsschluss stattfinden. Es dürfen also weder einzelne Ergebnisse verallgemeinert noch vom Allgemeinen auf das Besondere geschlossen werden. Bestehende Erfahrungen und Perspektiven werden in dieser Arbeit gesammelt, dargestellt und bilden Grundlage für neue Denkanstöße.<sup>282</sup> selbstverständlich ist in der Empirie auf Objektivismus zu achten. Es lassen sich Tendenzen ablesen, aber es gibt bei Entscheidungsprozessen immer individuelle Entscheidungen und Umstände der AkteurInnen, wie das Beispiel des Familienbezugs aus dem Experteninterview zeigt.

---

<sup>282</sup> Bortz, J.; Döring, N.: *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Springer, Heidelberg, 4. Auflage, 2006; S. 300f.

## 6. Schlussbemerkungen

Im Laufe Ihrer Geschichte waren Genossenschaften Wandel ausgesetzt und konnten sich als Unternehmensform behaupten. Es konnte gezeigt werden, dass das Thema Nachhaltigkeit gesamtgesellschaftlich, politisch und ideologisch zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundideen der Nachhaltigkeit und der Genossenschaft überschneiden sich dabei in wesentlichen Punkten. Es konnte beobachtet werden, dass in den letzten Jahrzehnten bürgerliches Engagement im Bereich Nachhaltigkeit und Energieerzeugung zum Teil genossenschaftlich organisiert war. Bereits in der Vergangenheit hat also der Wille die Energiezukunft neu zu gestalten zu einem Aufschwung des Genossenschaftswesens geführt. Es konnte auch gezeigt werden, dass eine Gesetzgebung in Deutschland, die den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützte, zu einer Zunahme der Gründungen von Genossenschaften führte. Eine Novellierung der deutschen Gesetzgebung zum Ausbau erneuerbarer Energien zeigte deutliche Negativeffekte auf die Zahlen der Neugründungen von Genossenschaften. Durch die für den Ausbau der erneuerbaren Energie günstige Gesetzeslage in Österreich, die explizit Bezug auf Genossenschaften nimmt, kann also mit einem Anstieg der Zahlen der Neugründungen von Genossenschaften in Österreich gerechnet werden. Sowohl die Befragten als auch Heidler sehen durch den Krieg in der Ukraine, dessen Folgen, der Energiekrise und der Inflation das Thema dezentraler und erneuerbarer Energieerzeugung aktuell im Fokus potenzieller Mitwirkender von EEG. Heidler vermutet durch diese Ereignisse eine höhere Zahl an Neugründungen im Bereich EEG und rechnet damit, dass in diesem Zug in den nächsten Jahren mehr Genossenschaften in Österreich gegründet werden. Mit der neuen europaweiten Ausarbeitung der Gesetze für erneuerbare Energie können weitere Impulse im Genossenschaftswesen und ein Wachstum der Zahl von Neugründungen an Genossenschaften erwartet werden.

Mitglieder einer EEG können in Zukunft gleichzeitig Genossenschaftsmitglieder sein. Deren Einstellung wird die zukünftige Entwicklung der Themen Charakter und Wesen der Genossenschaftsidee, Demokratieverständnis und Organisationsform sowie Nichtmitgliedergeschäft prägen. Wie diese Prägung aussehen kann, wurde durch qualitative Methoden näher untersucht. Dazu wurde eine Befragung per E-Mail und ein Experteninterview durchgeführt. Durch die Untersuchung und Literaturrecherche konnten folgende Ergebnisse formuliert werden.

Das Konzept der Genossenschaft erscheint erfolgreich. Es ist schwierig, den Erfolg von Genossenschaften zu messen. Er bemisst sich laut Fischer nicht an klassischen

Unternehmenszielen der Betriebswirtschaftslehre, sondern vielmehr an der Erfüllung des Förderzwecks und monetärer wie nicht monetärer Mitgliederförderung.<sup>283</sup> Wenn potenzielle Mitglieder einer EEG bei der Gründung also die Rechtsform überdenken, wird wohl der wirtschaftliche Erfolg allein nicht ausschlaggebend sein sich für die Genossenschaft zu entscheiden, spielt aber eine wichtige Rolle. Vielmehr dürften Förderzweck und andere personelle Aspekte im Vordergrund stehen. Die gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Aspekte der EEG rangieren als Entscheidungsgrund eine EEG zur gründen oder beizutreten ungefähr gleich auf. Wie wirtschaftliche Vorteile der Mitglieder Ein wichtiger Faktor ist außerdem der soziale Aspekt. Die Energie soll nicht nur ökologisch, regional und preiswert produziert werden. Es geht auch darum die Vorteile mit Nachbarn, Freunden und Familienmitglieder zu teilen.

Heidler und Vertreter vom Raiffeisenverband sehen den Verein als geeignete Gesellschaftsform für kleine und private Initiativen. Genossenschaftliche Strukturen sind demnach geeignet für größere Strukturen. Plank und Hammerl sehen Genossenschaften ebenfalls als Organisationsform für größere Strukturen mit einer Energieerzeugung von über 80.000 kWh oder für mehr als 30 Haushalte.<sup>284</sup> Gründe sind, dass die Genossenschaften durch ihre etablierte Stellung und Ruf Vorteile bei der Haftungssicherheit und Finanzierung bieten, aber durch ihre Strukturen und die Revision mehr Aufwand und Geld beanspruchen als ein Verein.

Das Streben nach Autarkie spielt eine wichtige Rolle bei der Entscheidung eine Energiegemeinschaft zu gründen oder beizutreten, aber wie Heidler sagte und wie im Literaturteil dargestellt wurd, geht die Erzeugung, Speicherung und der Austausch von Energie nur im allgemein genutzten Netz. EEG helfen also dezentral erneuerbare Energie zu produzieren, ermöglichen aber nicht komplett losgelöst vom Markt oder der Gesellschaft zu existieren. Obwohl das EAG auch den Betrieb eigener Netze ermöglichen würde sind dafür noch keine Beispiele bekannt.

Schließlich gibt es noch Bedarf den heimischen Netzausbau sowie die Smartmeterausrollung voranzutreiben und die Integration der EEG in bestehende Marktabläufe, Verrechnung und Marktkommunikation einzubinden. Dafür wurde eine Lösung oder zumindest eine Verbesserung bis Oktober 2022 prognostiziert. Sowohl die Befragten als auch Heidler sahen zwar noch Unklarheiten bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und im Zusammenhang mit der Marktkommunikation, Abrechnung und Netzzugänge sowie dem Smartmeterrollout.

---

<sup>283</sup> Fischer, 2009, S. 236-244.

<sup>284</sup> Hell, 2022, S.1,3.

Heidler betont aber, dass die rechtlichen Unklarheiten formal großteils geklärt seien und mit Herbst eine Verbesserung der Marktkommunikation zu erwarten ist. Wie sich der zeit- und kostenintensive Netzausbau und die Smartmeterausrollung entwickeln hängt von den Netzbetreibern ab und wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

In der Befragung kam heraus, dass die Preisgestaltung, ein günstiger Energiepreis und Preisstabilität eine Rolle für die Gründung einer EEG spielen kann. Das passt zu der Aussage von Heidler, dass die Erzeugung und Preise möglichst fair für alle Beteiligten geschehen soll. Dabei handelt es sich um einen Punkt, der in der Literaturrecherche nicht untergekommen ist. Die Befragung ergab weiter, dass es für die Gründung von EEG InitiatorInnen und EnthusiastInnen braucht. Das Vorhandensein von InitiatorInnen hebt Heidler explizit hervor. Die InitiatorInnen sind bereit an einen als komplex und bürokratisch wahrgenommenen ergebnis- und erfolgsoffenen Prozess teilzunehmen. Genau da setzt das EAG an, indem es die bürokratischen Hürden abschwächt. Damit könnte das EAG zu vermehrten Gründungen von EEG führen. Es ist zu erwarten, dass die Initiatoren bereit sein werden, aktiv in den genossenschaftlichen EEG mitzuwirken.

Die Motivation Gewinn oder Rendite zu erzielen, spielte weder in der Befragung noch im Experteninterview eine Rolle. Heidler erwähnte zwar, dass EEG die Möglichkeit bieten die Anschaffungskosten für eine Erzeugungs- oder Speicheranlage schneller zu amortisieren. Daraus lassen sich aber keine Schlüsse ziehen, was dies nach der Amortisierung bedeutet. Eventuelle finanzielle Überschüsse könnten dann für weitere Investitionen in Energieerzeugung und/oder -speicherung oder in Innovation fließen. Die Preisgestaltung könnte nach Auslauf auch zu Gunsten der Mitglieder neu gefasst werden, eine Gewinnausschüttung oder andere Gewinnbeteiligung sind denkbar. Es gilt zu bedenken, dass aktuell der Großteil der Energiegenossenschaften neu gegründet sind oder sich noch in Gründung befinden. Die Amortisierung der Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie eventuelle Gewinnerzielung stehen noch aus. Damit sind Untersuchungen über die Verwendung der Gewinne erst in einigen Jahren sinnvoll. Auf der anderen Seite spielen gesellschaftspolitische Beteiligung und Verantwortungsübernahme eine große Rolle bei den Beweggründen EEG zu gründen. Es ist damit zu rechnen, dass Mitglieder genossenschaftlicher EEG eine aktive Beteiligung in der Genossenschaft anstreben werden. Die genossenschaftlich organisierten Mitglieder der EEG dürften das Genossenschaftswesen aber eher nicht in Richtung Gewinnstreben oder Kapitalisierung beeinflussen.

Über die zukünftige Entwicklung im Bereich Mitgliederbeteiligung und Demokratieverständnis können keine Prognosen erstellt werden. Es konnte je ein gut dokumentiertes Beispiel in

Österreich dargestellt werden mit Verfahren, die den Grad der Mitgliedermitbestimmung und die Lenkung durch den Vorstand positiv und negativ indizieren. Für allgemeine Generalisierungen ist die Auswahlgröße zu gering. Es erscheint sinnvoll, in einigen Jahren die jetzt in Gründung befindlichen genossenschaftlichen EEG auf die Mitgliederbeteiligung hin zu untersuchen.

Zusammenfassen lässt sich, dass die Genossenschaften in Österreich sich in ihrer Geschichte durch Wandel behaupten konnten. Ihr Erfolg begründet sich nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller, personeller und sozialer Hinsicht. Sie sind geeignet die Energiewende mitzustalten und bieten sich als Rechtsform für EEG an. Bestehende Genossenschaften können sich an der Erzeugung, Speicherung und dem Austausch erneuerbarer Energien beteiligen und EEG können sich als Genossenschaften gründen. Dadurch wird es in Österreich in den nächsten Jahren vermehrt zu Neugründungen von Genossenschaften kommen. Die neuen Mitglieder werden sowohl Mitglieder einer EEG wie einer Genossenschaft sein. Die ideelle Ausrichtung der Mitwirkenden von EEG dürfte den Charakter des Genossenschaftswesens entscheidend mitprägen und dabei eher Wert auf die ideelle als auf die kapitalistische Ausrichtung des Genossenschaftswesens legen. Wie sich der Wert das Demokratieverständnis und der Wert der Mitgliederbeteiligung entwickeln wird, ist derzeit noch offen. Es lassen sich bei aktuellen Genossenschaften im Bereich Energie sowohl Indizien für die Stärkung als auch Schwächung finden. Das Nichtmitgliedergeschäft spielt bei den EEG aktuell keine Rolle. Die Zunahme an genossenschaftlich organisierten EEG dürfte also vorerst nicht zur Zunahme der Bedeutung des Nichtmitgliedergeschäfts führen. Abschließend lässt sich festhalten, dass sowohl das Genossenschaftswesen die nächsten Jahre die Energiewende in Österreich mitprägen und gestalten wird. Die Energiewende wird durch die Zunahme genossenschaftlich organisierter Energiegemeinschaften auch das Genossenschaftswesen in Österreich prägen. Dies birgt Chancen und Potential für Entwicklung, Innovation und Wandel auf beiden Seiten. Wichtig ist, dass dabei die Menschen und gemeinsame Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen.

# **Literatur und Quellen**

## **Monographien und Buchartikel**

Akremi, L.: Stichprobenbeziehung in der qualitativen Sozialforschung. In: Baur, N.; Blasisu, J.: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Springer VS, Wiesbaden, 2014, S. 265-282.

Artemann, E.; Rüffler, F.: Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2. Aufl., 2020.

Bialek, A.: Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform. Duncker & Humblot; Berlin; 1995.

Beuthien, V.: Die eingetragene Genossenschaft im Strukturwandel. Vandenhoeck und Ruprecht. Göttingen; 2003.

Beuthien, V.: Die eingetragene Genossenschaft. Idee und Wirklichkeit. Nomos-Verl.-Ges.; Baden-Baden, 2013.

Blome-Drees, J.; Degens, P.; Schimmele, C.: Ist die eingetragene Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für kleine Initiativen des bürgerlichen Engagements? In: Theuvsen, L. et al (Hrgs.): Nonprofit-Organisationen und Nachhaltigkeit. Springer Fachmedien; Wiesbaden; 2017; S. 419-427.

Blome-Drees, J.: Potenziale und Hemmnisse genossenschaftlicher Neugründungen in der Bundesrepublik Deutschland. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG; 2018.

Bortz, J.; Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Springer, Heidelberg, 3. Auflage, 2005.

Bortz, J.; Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Springer, Heidelberg, 4. Auflage, 2006.

Brändle, C.: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen, steuerliche Aspekte, Vereinsgesetz, Vereinsrichtlinien. Linde; Wien; 5. Auflage; 2105.

Brazda, J.; (Hg.): Consumer co-operatives in a changing world. Comparative studies on structural changes of some selected consumer cooperative societies in industrialized countries. Vol. 1; International Co-operative Alliance; Geneva, 1989.

Brazda, J.: Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften bis 1918 – vom Konsumverein zum genossenschaftlichen Netzwerk. In: Brazda, J.; Rom, S.: 150 Jahre Konsumgenossenschaften in Österreich, Eigenverl. des FGK, Wien, 2006; S. 19-84.

Brazda, J.: Einführung. in: Hofinger, H.; et al. (Hrgs.): Identität der Genossenschaften in Österreich. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung, 18., 2016, Luzern. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG, 2017, S. 7-14.

Dellinger, M.: Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen. Kommentar. LexisNexis-Verlag; Wien; 2. Auflage; 2014.

Diaz-Bone, R.; Weischer, C: Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften. Springer; Wiesbaden; 2015

Draheim, G.: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. Goettingen, Vandenhoeck & Ruprecht; 1952.

Dumke, H.; et al.: Praxisbeitrag 2: Energieraumplanung in Österreich. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 211-217.

Ekardt, F.: Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge - am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel. Baden-Baden, 2021.

Eschenburg, R.: Ökonomische Theorie der genossenschaftlichen Zusammenarbeit. Mohr, Tübingen, 1971.

Fischer, D.: Erfolgsbeurteilung genossenschaftlicher Unternehmen – Theoretische Anforderungen an eine genossenschaftliches Erfolgsmaß. In: Kühl; R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hgrs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 227-246.

Freier, A.; Voigt, Tim.: Biogasenergieerzeugung für Wohnungsgenossenschaften als Innovationsprozess – Möglichkeiten und Grenzen. In: Kühl; R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hgrs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 153-172.

Gerike, J. M.: Kontroll- und Prüfungsmechanismen der Genossenschaft : eine vergleichende Analyse der Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten. Marburg Consult für Selbsthilfförderung; Marburg; 2001.

Glaser, R.: Vertrauen – ein genossenschaftliches Gut. In: Doluschitz, R.; Kuhn, E.: Genossenschaften zwischen Innovation und Tradition. Festschrift für Verbandspräsident Erwin Kuhn. Universität Hohenheim; Stuttgart-Hohenheim; 2009, S. 139-155.

Gochermann, J.: Halbzeit der Energiewende? An der Schwelle in eine neue Energiegesellschaft. Springer; Berlin; 2021.

Götz, R.: Pipelinepolitik. Wege für Rußlands Erdöl und Erdgas. In: Balmaceda, M.M. (Hg.): Europa unter Spannung - Energiepolitik zwischen Ost und West. Berliner Wiss.-Verl.; Berlin; 2004; 111-130.

Grosskopf, W.; Münkner, H.-H.; Ringle, G.: Unsere Genossenschaft. Idee - Auftrag - Leistungen  
DG Verlag; 3., überarbeitete und erweiterte Auflage; Wiesbaden; 2017.

Hahn, O.: der Förderauftrag der Genossenschaften. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 86-95.

Harbrecht, W.: Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen. Eigenverl. d. FOG; Wien; 2001.

Hatop, O.: Energiewende treibt Vielfalt in der Energiewirtschaft voran. In: Elert, N. (Hg.): Energiewende. Der (etwas) andere Blick. Sichtweisen von woman&energy - das energiegeladene Frauennetzwerk! Eigenverlag; Essen; 2015; S. 273-286.

Higl, M.: Theorie der Genossenschaft. Eine industrieökonomische Analyse. Peter Lang. Frankfurt am Main; 2008.

Hoffmann, S.: Gründet Genossenschaften! Gemeinsam unsere Zukunft gestalten. Eine Anleitung. München; oekom verlag; 2021.

Höhne, T.; et al.: Das Recht der Vereine. Privatrecht, Öffentliches Recht, Steuerrecht. LexisNexis, Wien, 6. Auflage, 2020.

Hook, S.: Einführung in die Regenerative Energiewirtschaft. Springer; Wiesbaden; 2019.

Höser, R.: Konkurrenzfähigkeit der Rechtsform Genossenschaft. Schulz-Kirchner; Idstein; 1989.

Hupke, K.-D.: Warum Nachhaltigkeit Nicht Nachhaltig Ist. Springer Berlin / Heidelberg, 2021.

Jagschitz, F.; et al.: Identität der österreichischen Konsumgenossenschaften. In: Identität der Genossenschaften in Österreich. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung, 18., 2016, Luzern. Wien, Forschungsverein für Genossenschaftswesen Eigenverlag des FOG, 2017, S. 37-51.

Kassegger, A.: Energiepolitik und Elektrizitätswirtschaft in Österreich und Europa. Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit. Leopold Stocker Verlag; Graz; 2020.

Kaya, M.; Himme, A.: Möglichkeiten der Stichprobenbildung. In: Albers, S. et al.: Methodik der empirischen Forschung; Gabler Verlag; Wiesbaden, 2009; S. 79-88.

Kelle, U.: Mixed Methods. In: Baur, N.; Blasisu, J.: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Springer VS, Wiesbaden, 2014, S. 153-166.

Klagge, B.: Finanzgeographische Perspektive auf die erneuerbare Stromerzeugung. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 83-94.

Knott, M.: Die Europäische Union als Energiegemeinschaft. In: Müller-Graff, P.-C.: Kernelemente der europäischen Integration. Nomos, Baden-Baden; 2020; S. 389-409.

Knotzer, E. J.: Die österreichische Konsumgenossenschaftsbewegung in der 2. Republik von 1945 bis 1978. In: Brazda, J.; Rom, S.: 150 Jahre Konsumgenossenschaften in Österreich, Eigenverl. des FGK, Wien, 2006, S. 277-356.

Kober, R.: Investierende Mitglieder - Eine rechtliche Würdigung des Begriffs der investierenden Mitgliedschaft im Recht der eingetragenen Genossenschaft. In: Kühl, R.; Rößl, D.; Brazda, J. (Hgrs.): Sozialwissenschaftliche Aspekte des Kooperations- und Genossenschaftsmanagements. eine Publikation der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. (AGI). ibidem-Verl.; Stuttgart; 2009, S. 83-102.

Kowal, S.; O'Connell, C. O.: Zur Transkription von Gesprächen. In: Flick, U. et al. (Hgrs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 437-447.

Laurinkari, J.; Brazda, J.: Genossenschaftliche Grundwerte. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hgrs.): Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 70-77.

Lindner, F.: Die deutsch-russischen Energiebeziehungen. Kontinuitäten und Brüche im geopolitischen Umfeld. PapYRossa Verlag; Köln; 2018.

Matt, E.: Darstellung qualitativer Forschung. In: Flick, U. et al. (Hgrs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 578-587.

Meister, T.: Bürgerenergie in Deutschland: das Beispiel Energiegenossenschaften. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 195- 205.

Mölls, S.; Münkner, H.H. (Hggs.): Blueprint des IGB für eine Dekade der Genossenschaften in kritischer Betrachtung. Marburger Kolloquium 2013. Nomos Verlag; Baden-Baden; 2014.

Münkner, H.-H.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? In: Münkner, H.-H.; Tonnelier, H.-J.; Siebert, J.: Ist die Genossenschaft als Wirtschaftsform noch wettbewerbsfähig? Inst. für Genossenschaftswesen; Marburg; 2004; S. 9-31.

Münkner, H.-H.: Organisiert Euch in Genossenschaften! Anders wirtschaften für eine bessere Welt. Berlin; Lit-Verl.; 2014.

Notz, G.: Genossenschaften. Geschichte, Aktualität und Renaissance. Schmetterling Verlag; Stuttgart, 2021

Portney, K.E.: *Sustainability*. Cambridge, 2015.

Pufé, I.: Was ist Nachhaltigkeit?: Dimensionen und Chancen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2014, Vol.64, S. 15-21.

Ratka, T.; Rater, R. A.; Völkl, C.: *Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*. Band 2. *Gesellschaftsrecht*. Wien; MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 4. Auflage 2020.

Rauter, A.: Haftpflichtformen nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetz. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): *Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch*. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 204-208.

Ringle, G.: Beitritt zur Genossenschaft als Entscheidungs- und Motivationsproblem. Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen; 1989.

Ringle, G.: Gründe für den Eintritt in eine Genossenschaft. In: Laurinkari, J.; Brazda, J. (Hrgs.): *Genossenschaftswesen. Hand- und Lehrbuch*. De Gruyter; München/ Wien; 2019; S. 452-459.

Rößl, D.; Hatak, I; Radakovics, S.: *Das Image von Genossenschaften in Österreich. Eine unbekannte, aber sympathische Organisationsform*. Facultas, Wien, 2014.

Roßwog, G.: Kooperationen in Eigenverantwortung – genossenschaftliche Neugründungen als Antwort auf veränderte Märkte. In: Doluschitz, R.; Kuhn, E.: *Genossenschaften zwischen Innovation und Tradition. Festschrift für Verbandspräsident Erwin Kuhn*. Universität Hoheheim; Stuttgart-Hohenheim; 2009, S. 11-27.

Runkel, G.: *Genossenschaft, Repräsentation und Partizipation*. Lit Verlag, Münster, 2003.

Schmidt, B.: Die Energiewende – ein Blick aus Österreich. In: Elert, N. (Hg.): *Energiewende. Der (etwas) andere Blick. Sichtweisen von woman&energy - das energiegeladene Frauennetzwerk!* Eigenverlag, Essen; 2015; S. 603-615.

Schreuer, A.: *Bürgerkraftwerke in Österreich: Ein Phänomen mit vielen Gesichtern*. Holstenkamp, L., Radtke, J.: *Handbuch Energiewende und Partizipation*. Springer VS; Wiesbaden; 2018; S. 1081-1092.

Spaeth, E.: Energiewende als Unternehmenswende. In: Elert, N. (Hg.): *Energiewende. Der (etwas) andere Blick. Sichtweisen von woman&energy - das energiegeladene Frauennetzwerk!* Eigenverlag, Essen, 2015, S. 227-242.

Späth, P.; Becker, S.: Praxisbeitrag 2: Energieregionen in Österreich. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): *Energiegeographie*. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 218-222.

Staab, J.: *Erneuerbare Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten*. Springer Fachmedien; Wiesbaden; 4. Auflage; 2018.

Staiger, R.; Tančáu, A.: Geschäftsmodellkonzepte mit grünem Wasserstoff. Wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen für H2 als nachhaltiger Energieträger. Springer Fachmedien/ Springer Gabler; Wiesbaden; 2020.

Steinke, I.: Gütekriterien qualitative Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrgs.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Rowohlt Taschenbuch Verlag; Reinbek bei Hamburg, 11. Auflage, 2015; 319-331.

Streit, A. von: Akzeptanz erneuerbarer Energien: Herausforderungen und Lösungsansätze aus räumlicher Perspektive. In: Becker, S.; Klagge, B.; Naumann, M. (Hgs.): Energiegeographie. Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart, 2021; S. 95-106.

Streitner, J.: Erneuerbarer Wasserstoff. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 45-57.

Torney, D.: European Climate Leadership in Question: Policies toward China and India. Cambridge, The MIT Press, 2015.

Urbantschitsch W.; Pichler, F.: Sharing Economy in der Energiewirtschaft. In: Gartner, V.; Kramer, C.; Schwarzer, S.: Energiewenderecht II. Facultas; Wien, 2020, S. 69-81.

Wichmann, A.: Quantitative und Qualitative Forschung im Vergleich. Denkweisen, Zielsetzungen und Arbeitsprozesse. Springer, Berlin/Heidelberg; 2019

Weiss, M.: Die wasserrechtliche Genehmigung von Kleinwasserkraftanlagen. Erneuerbare Energien und ihre besondere Gewichtigkeit bei Interessenabwägungen. Verlag Österreich; Wien; 2021.

Weismeier-Sammer, D.; Reiner, E.: Cooperative Solutions for Renewable Energy Production. Working Paper. Wirtschaftsuniversität Wien; Wien, 2011.

Zimmermann, F.M.: Was ist Nachhaltigkeit – eine Perspektivenfrage? In: Zimmermann, F.M. (Hrg.): Was ist Nachhaltigkeit – eine Perspektivenfrage? Berlin/ Heidelberg 2016, S. 1-24.

Zweifel, P.; Praktiknjo, A.; Erdmann, G.: Energy economics. theory and applications. Springer; Berlin; 2017.

## Onlinequellen und Rechtstexte (online)

Alpen-Adria-universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie: Erneuerbare Energiebarometer in Österreich. Der jährliche Stimmungsbarometer der österreichischen Bevölkerung, 2020: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/presse/at-studie-erneuerbare-energien-2020.pdf> (letzter Aufruf am 26.07.2022).

Alpen-Adria-universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie: Erneuerbare Energien in Österreich 2022. Der jährliche Stimmungsbarometer der österreichischen Bevölkerung zu erneuerbaren Energie, 2022:  
<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/energy-resources/at-erneuerbare-energien-2022.pdf> (letzter Aufruf 26.07.2022).

APA, Energy Talks: Erneuerbare Energiegemeinschaften - Wenn der Strom aus der PV-Anlage von nebenan kommt. 19.05.2022: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220519\\_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220519_OTS0077/energy-talks-erneuerbare-energiegemeinschaften-wenn-der-strom-aus-der-pv-anlage-von-nebenan-kommt-bild) (letzter Aufruf am 23.07.2022).

Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus: Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich. 2014:  
[https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html) (letzter Aufruf am 26.07.2022).

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie; Energie. Zahlen, Daten, Fakten. 2021: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/zahlen.html> (letzter Aufruf am 26.07.2022).

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2019: Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich. file:///Users/saschagiebelhausen/Downloads/Oe\_national\_Energie\_Klimaplan.pdf (letzter Aufruf am 27.07.2022).

Energiewirtschaftlichem Datenaustausch; Daten und Fakten: <https://www.eda.at/fakten> (letzter Abruf 10.08.2022).

Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680> (letzter Abruf am 02.07.2022).

ebUtilities.at, Marktpartner: <https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/> (letzter Abruf 10.08.2022).

Energiegenossenschaft Region Eferding, Über Uns: <https://energiegenossenschaft.at/ueberuns/> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

Energiegenossenschaft Region Eferding eGen; Protokoll der Generalversammlung, 05.11.2014.

Energiegenossenschaft Region Eferding eGen; Protokoll der Generalversammlung, 01.03.2017.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

EU- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944; Artikel 2, Abs. 11; 05.06.2019: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944> (letzter Abruf 1m 27.07.2022).

European federation of citizen energy cooperatives (REScoop.eu): About us; <https://www.rescoop.eu/about-us> (letzter Aufruf am 24.07.2022).

Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>  
<https://www.wecf.org/de/energiegemeinschaften-ein-blick-auf-die-aktuelle-rechtslage-in-europa/>

Ö1 Mittagsjournal vom 18.07.2022, ORF: <https://radiothek.orf.at/oe1/20220718/693864/1658138905000> (letzter Aufruf am 23.07.2022).

Österreichs Energie; Stromgroßhandel Preisentwicklung und wesentliche Einflussfaktoren. Analyse der Österreichischen Energieagentur im Auftrag von Österreichs Energie | Update und Ergänzung. Wien; 2022: [https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user\\_upload/Oesterreichs\\_Energie/Publikationsdatenbank/Studien/2022/AEA\\_Kurzanalyse\\_Stromgro%C3%9Fhandel\\_Update\\_vom\\_M%C3%A4rz\\_2022\\_v2.pdf](https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Studien/2022/AEA_Kurzanalyse_Stromgro%C3%9Fhandel_Update_vom_M%C3%A4rz_2022_v2.pdf) (Letzter Abruf am 22.07.2022).

Ourpower; Über Uns: <https://www.ourpower.coop/page/ueber-uns> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Unternehmen: <https://www.seegen.at/unternehmen/unternehmen/> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 05.03.2012.

SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 31.01.2013.

SEEGEN - Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H.; Protokoll der Generalversammlung; 12.04.2016.

Wahlmüller, J.; 2020: Stellungnahme der Umweltorganisation GLOBAL 2000 zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket: [https://www.global2000.at/sites/global/files/2020-Stellungnahme\\_EAG-Paket.pdf](https://www.global2000.at/sites/global/files/2020-Stellungnahme_EAG-Paket.pdf) (letzter Aufruf am 27.07.2022).

## Zeitschriften und Presse

Angerer, F.; Kanus, K.: Wer ist schuld an den hohen Energiepreisen? In, 2022, Ausgabe 122, S. 3.

Cejka, S.: Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket. In: ecolex 2021/5; S. 11-14.

Christiner, G.; Popelka, H; Cichy, M: Das Stromnetz von morgen – Szenarien und Zielbilder für 2040. In: Elektrotechnik & Informationstechnik; 2020; Vol. 2020-7; S. 359-369.

Goers, S. et al.: Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien. Universität Linz; Linz, 2020: <https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2020/10/Energieinstitut-VWL-Effekte-durch-Investitionen-in-EE-Langfassung.pdf> (letzter Aufruf am 27.07.2022).

Gruber, L.; Bachhiesl, S; Wogrin, S.: The current state of research on energy communities. In: Elektrotechnik & Informationstechnik; 2021; 138/8; S. 515-524.

Hell, E.; 23.06.2022: Energiewende genossenschaftlich verwirklichen. In: Raiffeisen Zeitung; 2022; Nr. 25; S.1,3.

Müller, J.R.; Holstenkamp, L.: Zum Stand von Energiegenossenschaften in Deutschland. Aktualisierter Überblick über Zahlen und Entwicklungen zum 31.12.2014. In: Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht, Lüneburg, Universität Lüneburg, 2015, Vol. 20.

Oesterreichs Energie; 2021: Konzeptbeschreibung: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: [https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user\\_upload/Oesterreichs\\_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung\\_EEG.pdf](https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Diverses/2021/Konzeptbeschreibung_EEG.pdf) (letzter Aufruf am 27.07.2022).

Rajal, B.; Nimmerfall, P.: Energiegemeinschaften - Elektrizitätsunternehmen oder Gewerbebetrieb? In: Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht; 2021; Vol. 121; S. 121-124.

Rajal, B.; Orator-Saghy, S.: Die Rolle der Energiegemeinschaften im österreichischen Energierecht. In: Nachhaltigkeitsrecht; 2021; Vol. 34, S. 34-42.

Ringle, G.: „Erfolg“ aus genossenschaftsspezifischer Sicht. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen; 2006; 03/2006; S. 207-220.

Schlatter, B.: Alles neu bei den Erneuerbaren. In: ecolex, 2021, Vol. 2021-1; S. 8-10.

Schulev-Steindl, E.: Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich. In: ecolex, 2021, Vol. 2021-1; S. 17-19.

Strugl, M.: Volle Kraft auf Dekarbonisierung. In: ecolex, 2022, Vol. 2022-4; S. 250-256.

## **Anhang**

### **Onlinebefragung per E-Mail**

#### **Auswahl für E-Mail-Befragung**

Energieversorger und Netzbetreiber; Kapitalgesellschaften oder Verein; Wohnbaugenossenschaften (Jedes Bundesland mindesten einmal), Genossenschaften und Verbände sowie EEG und Genossenschaften vor dem EAG: (teilweise mehrere Ansprechpartner eines Unternehmens):

1. Wien Energie
2. Salzburg AG
3. Steiermark
4. Energie Burgenland
5. EVN
6. Naturkraft
7. Ökostrom
8. Kelag
9. Tiwag
10. VKW
11. OÖ
12. Energiegemeinschaft Region USW Eggenburg
13. Energiegemeinschaft Druckerei ROSER
14. Erneuerbare Energie Gemeinschaft VIERE – Verein zur innovativen Entwicklung einer regionalen EEG
15. Energiegemeinschaft Sophiensiedlung
16. MSP Solarpower GmbH
17. bdo.at
18. RWA Solar Solutions
19. PowerSolution Energieberatung GmbH
20. KEB energy community GmbH
21. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

22. 10 OSG - Osttiroler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
23. Gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft Niklasdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
24. AH - Gemeinnützige Siedlungs-Genossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
25. Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in St. Pölten
26. ALPENLAND - Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Alpenland", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung -
27. ÖWG - Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
28. GHS - Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
29. GSA Genossenschaft für Stadterneuerung und Assanierung, gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
30. Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige eGen m.b.H.
31. AUFBAU - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft "Aufbau" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
32. Salzburger Siedlungswerk Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
33. BAUGENOSSENSCHAFT MÖDLING - Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
34. Brucker Wohnbau- und Siedlungsvereinigung eingetragene gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung
35. VORSTÄDTISCHE KLEINSIEDLUNG - Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Vorstädtische Kleinsiedlung in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
36. Wohnbauselbsthilfe Vorarlberger gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
37. BERGLAND - Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
38. Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

39. Der Österreichische Raiffeisenverband
40. Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien
41. Raiffeisenverband Steiermark
42. Raiffeisenverband Steiermark Andreas Winter
43. Raiffeisenverband Steiermark
44. Volksbank Initiative PowerSolution
45. RWA Raiffeisen Ware Austria AG Energie4Mölltal eGen
46. EEG Lechtal eGen
47. Erneuerbare Energiegemeinschaft Thermenstrom eGen
48. BürgerInnen-Energie-Gemeinschaft OurPower
49. Energiegemeinschaft Göttweigblick eGen
50. Energiegenossenschaft Altenmarkt eGen
51. Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGEN
52. WGE – Grätzl Energiegemeinschaft eGen
53. Salzburger Erneuerbare Energie Gen.m.b.H
54. Energiegenossenschaft Region Eferding eGen
55. Switch Energievertriebsgesellschaft

Rückmeldungen von: Energiegemeinschaft Druckerei ROSER, Salzburg AG, Erneuerbare Energie Gemeinschaft VIERE – Verein zur innovativen Entwicklung einer regionalen EEG, KEB energy community GmbH, Energiegemeinschaft Sophiensiedlung, bdo.at, PowerSolution Energieberatung GmbH, Österreichischen Raiffeisenverband, Raiffeisenverband Steiermark, Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien, Energiegenossenschaft Region Eferding eGe und Switch Energievertriebsgesellschaft.

## Fragen und Antworten aus E-Mail-Befragung

Frage zum Thema Erneuerbare Energiegemeinschaften und Genossenschaften, mit Antworten. 55 angeschriebene Institutionen aus dem Genossenschaftswesen und der Energiewirtschaft. Hier findet sich die wörtliche Wiedergabe der Antworten. Orthografische Auffälligkeiten sind als solche mit „[sic.]“ gekennzeichnet oder mit eckigen Klammern ausgebessert

1. Haben Sie selber bereits konkret darüber nachgedacht eigene Energie zu produzieren?

Antworten:

- 12x „Ja“

2. Was ist aus ihrer Sicht der größte Vorteil eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten?

- Motivation zur aktiven Teilnahme an der Energiewende, stabile Strompreisentwicklung, regionale und gemeinwohlorientierte Energieerzeugung und -verteilung
- Energiewende aktiv zu unterstützen
- Am Ende die Möglichkeit gemeinsamer Anlagen, Produktion und Speicherung, denn nur so kann das Netz regional wirklich entlastet werden
- Energieautarkie mit Preisvorteil
- Der größte Vorteil besteht darin, das[s] regional (in kleinen Einheiten) Strom erzeugt und verbraucht werden kann.
- Nachhaltigkeit, Regionalität, Netzstabilität
- unabhängige Energieversorgung, regional
- Der größte Vorteil liegt sicher in der Transparenz der Energiepreise sowie der Preisstabilität und damit die Planbarkeit!
- Kostenersparnis und Entlastung der überregionalen Netze
- Forcierung einer regionalen und dezentralen Energieversorgung; aktive Teilnahme und Teilhabe an der Energiewende
- Die Energie wird lokal erzeugt und lokal genutzt. Die Wertschöpfung bleibt in der Region.
- Unterstützung des [sic.] Energiewende auf erneuerbare Energieformen

3. Was ist aus Ihrer Sicht das größte Hindernis eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten?

- 3. Was ist aus Ihrer Sicht das größte Hindernis eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten?
- Fehlender "Kümmerer", Angst vor bürokratischem Aufwand und hoher Komplexität [sic.] des Strommarktes
- Sobald zwei Teilnehmer vorhanden sind, sehe ich keine Schwierigkeiten.
- Bereitschaft in eine gemeinsame Verantwortung zu gehen. viele wollen nur die Zuckerl nehmen. Netzanschluss und Management einer Gemeinschaft
- rechtliche Sicherheit der Abwicklung und Verrechnung
- Viele Bürger sehen momentan den finanziellen Vorteil noch nicht.
- Der lange Gründungsprozess und die nötige Vereins- bzw. Genossenschaftsform
- die verschiedenen Netzebenen in den jeweiligen Bundesländern
- Zur Gründung einer EEG gibt es viele komplexe Schritte, die von Dienstleistern übernommen werden müssen bzw. die hohe Arbeit[s]bereitschaft bedeuten! Dies ist leider sehr teuer und damit für kleine EEGs kaum machbar!
- Bürokratie - jede Energiegemeinschaft muss ein eigener Verein oder eine Genossenschaft sein
- regulatorischer Rahmen;
- Die noch sehr komplexe Abwicklung mit den Netzbet[r]eibern.
- Nur die persönlich Bequemlichkeit oder die Angst vor der Aufgabe

4. Welchen Vorteil sehen sie darin eine Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen?

- Wirtschaftliche Sicherheit im Falle von hohen Investitionen (Erreichung [sic.] eigener Anlagen)
- Für grössere Energiegemeinschaften oder Dachorganisation [sic.] von Energiegemeinschaften sehr gut geeignet.
- Genossenschaften sind günstig und haben die notwendige Verbindlichkeit. Da wird kooperatives Wirtschaften gelebt und es gibt hunderte erfolgreiche Beispiele
- lokale Unabhängigkeit von Unternehmen die diese Leistung anbieten
- Die Genossenschaft gibt Rechtssicherheit, da alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

- keine
  - sichere Rechtsform, geregelte Organisation
  - Sicherheit und rechtliche Rahmenbedingungen!
  - was einer nicht kann vermögen viele - die Genossenschaft handelt ausschließlich im Sinne ihrer eigenen Mitglieder
  - klare Unternehmensstrukturen, geeigneter Kostenrahmen, für solche Kooperationsmodelle wurde die Genossenschaft vor 180 Jahren erfu[n]den
  - Es gibt mehr Sicherheit für die Mitglieder.
  - Das hängt von der zugründenden Energiegemeinschaft ab
5. Welchen Nachteil sehen Sie darin eine Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen?
- Laufende Kosten (1500-300€/a)
  - Revisionskosten von ca. 2.500,- EUR. Beitritt zu Revisionsverband war früher kaum möglich.
  - keine, manche bringen die Kosten für die Revision ins Spiel - genau das schaff[f]t die notwendige Verbindlichkeit, Transparenz und Sicherheit[,] wenn auch jemand externer drüber schaut
  - viele verschiedene Meinungen behindern rasche Entscheidungen
  - Bei kleinen Genossenschaften sind die Kosten für die Revision nachteilig.
  - Langer mühsamer Prozess, Formale Kriterien, viel Vertragswerk, etc. das ist eine große Einstiegshürde
  - keine
  - Teuer und komplexes Mitgliedermanagement
  - Nachteil nur, wenn jede Energiegemeinschaft eine eigene Genossenschaft sein muss - der overhead muss auch finanziert werden
  - bei Kleinstrukturen (Niedrigspannungsnetz, Trafoebene) scheint ein Verein aufgrund der Kleinheit sinnvoller
  - Es ist mit etwas mehr Aufwand verbunden.
  - Das hängt von der zugründenden Energiegemeinschaft ab
6. Sehen Sie Vorteile von Erneuerbaren Energiegemeinschaften eher auf wirtschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Ebene (z.B. Akzeptanz der Energiewende)? Warum sehen Sie das so?

- Auf gesellschaftspolitischer Ebene, weil das Thema Energie und damit die Verantwortung zum einzelnen gebracht wird
- Die Zeitenwende ( Explosion Energiekosten, Krieg Ukraine ) kann mit EEG positiv gestaltet werden ( Energiesicherheit zu vernüf[en]tigen Preis, Energiewende, Mobilitätswende und Sektorkoppelung ).
- kurzfristig auf der gesellschaftspolitischen Seite, mittelfristig auf der Wirtschaftlichen Seite, weil dadurch die notwendigen Investitionen für die Energiewende auf breitere Schultern gelegt werden kann (durch gemeinsame Anlagen), und dabei wirtschaftlich profitiert werden kann
- Primär aus wirtschaftlicher Ebene. erst daraus entstehen gesellschaftspolitische Faktoren, denn ohne wirtschaftlichem Vorteil wird es sich nicht in Masse durchsetzen. Und ohne Mass wird der Effekt zu gering sein.
- Auf beiden Ebenen. Die EEG ist eine Gemeinschaft wo Strom produziert und verwendet wird; unabhängig von äußeren Einflüssen.
- die wirtschaftlichen Vorteile für die Mitglieder der Energiegemeinschaft waren bislang überschaubar, das kann sich mit der Teuerung bei den Energiepreisen ändern
- wirtschaftlich wird es teilweise schwer entsprechende Renditen zu erzielen, jedoch überwiegt der soziale/gesellschaftspolitische Aspekt der regionalen Energieversorgung
- Bietet die Möglichkeit einen wichtigen Schritt in der Energiewende beizutragen und zwar für alle BürgerInnen und Bürger unseres Landes.
- gesellschaftspolitischer Ebene - das ist ein gemeinsames Projekt, "Wir" tun etwas
- die Genossenschaft vereint ökonomische, ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile (Nutzerorientierung statt Investorenorientierung)
- Beide Ebenen sind zu betrachten.
- Die Vorteile sind absolut auf beiden Ebenen da!

7. Wie schätzen Sie die Rolle und Chancen für eine genossenschaftlich organisierte Energiegemeinschaft (anstelle z.B. eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft) am Markt ein?

- Für kommunale EEGs mit Beteiligung von Körperschaften, Gewerbetreibenden usw[.] recht gut, für Private eher schlecht
- Positiv. Ist aber von Teilnehmern, Lastprofilen und vieles mehr abhän[g]ig.
- Gut, weil ich überzeugt bin, dass die Genossenschaft genau jene Flexibil[i]tät und Verbindlichkeit mitbringt die für die Beteiligung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeinden... entscheidend ist.
- Beides hat Berechtigung, es ist zum größten Teil eine persönliche Präferenz inwieweit man die eine oder andere Form bevorzugt. Beides ist aber unbedingt in der genauen Formulierung der Verträge zu klären.
- Die Rolle und Chancen sind gleich auf wie beim Verein; aber wesentlich besser als bei der Kapitalgesellschaft.
- Unsere Recherchen haben gezeigt, dass ein Verein die passendere Art wäre eine Energiegemeinschaft zu organisieren. Es geht ja um ein nicht gewinnorientiertes und gemeinnütziges [sic.] Vorhaben
- Genossenschaften sind insb. im ländlichen Raum eine bekannte u. akzeptierte Rechtsform. Der einfache Mitgliederwechsel, die beschränkte Haftung und die Rechtssicherheit sprechen dafür
- Schwer zu sagen[,] aber ich denke, dass diese Form neben dem Verein die größte Rolle spielen wird.
- Genossenschaft ist best geprüfte Unternehmensform - externe Kontrolle durch Revision gibt Sicherheit und schafft Vertrauen
- die Genossenschaft ist die Rechtsform, die für solche und auch andere Kooperationsmodelle erfunden worden ist; kein Mindestkapital, einfacher Ein- und Austritt, genossenschaftliche Revision etc.)
- Hat die größten Chancen.
- Das hängt von der zugründenden Energiegemeinschaft ab

Ich bin damit einverstanden namentlich zitiert zu werden. (Ja, Nein)

## Transkript Experteninterview mit Stephan Heidler

Experte ist Stephan Heidler Angestellter der österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften. Das Interview wurde am 11.08.2022 von 16:12-16:37 Uhr in den Räumlichkeiten der Koordinationsstelle geführt. Das Interview wurde aufgenommen und später transkribiert. „...“ signalisiert kurze Pausen.

**Interviewer (I):** So, Herr Heidler vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen. Mein Name ist Sascha Giebelhausen ich habe ja schon mit Ihnen geschrieben. Ich schreibe meine Masterarbeit über Genossenschaftswissenschaften und die Potentiale, die Energiegemeinschaften für Genossenschaften bieten. Ich habe jetzt drei eher offen gedacht Fragen für Sie als Experten vorbereitet. Ich würde Sie da um eine Stellungnahme bitten und danach sind Sie gerne eingeladen auch Ihre Meinung oder Forschungsergebnisse oder allgemeine Fragen aus der Praxis mitzuteilen. Dann kann ich die in der Masterarbeit aufarbeiten. Im Anschluss an diese drei Fragen habe ich noch eine kleine Umfrage gestartet bei 55 ausgewählten Genossenschaften und Energieanbietern in Österreich, wie die zum Thema Genossenschaften in Energiegemeinschaften stehen. Und würde ich Sie dann bitten mit mir die Ergebnisse einmal durchzugehen und einzuordnen, ob sich das mit ihrer Erfahrung aus der Praxis deckt.

**Stephan Heidler (SH):** Sehr gerne

**I:** Okay. In der Theorie stehen weder bei der Genossenschaft noch bei einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft der Gewinn im Vordergrund. Dabei ist es legitim im Sinne einer äh... des Förderauftrags, dass Mitglieder von günstigeren Preisen zum Beispiel profitieren. Wie sehen die Erfahrungen in der Praxis aus? Welche Rolle spielt ein günstiger Energiepreis oder der Gewinn durch Energiehandel in der Praxis?

**SH:** Ok ja, ist ähm, ist ein organisatorisch wichtiger Punkt für die Energiegemeinschaft selbst. Vielleicht starte ich ganz kurz mit der Beantwortung so. Wir als Koordinationsstelle haben im Mai 2021 unsere Arbeit aufgenommen. Und im Herbst 21, wo wir die ersten Projekte schon mal kennengelernt haben, hatten wir die Angst, dass der Gründungsprozess, der technische mit dem Netzbetreiber mit EDA als Marktkommunikation, des wird die Herausforderung. Ein Jahr später kann ich eigentlich sagen, ist auch aufwendig aber schaffbar. Wo viele Gemeinschaften drinnen hängen sind bei der Gründung der Organisationsform, wie sie Statuten formulieren

Satzungen etc. Aber auch das Thema Preisgestaltung. Und das ist jetzt gerade seit ein paar Monaten eine große Herausforderung. Aufgrund der hohen Markt..., also des hohen Marktpreises den ich jetzt für Strom am Markt erhalte, sind jetzt gerade 0,30€. Also ich erhalte für meinen PV-Überschuss Strom, den ich selber nicht brauche, 0,30€ die Kilowattstunde. Das war die letzten Jahre immer bei 0,05€ - 0,07€ also eine Vervielfachung. Also und des kurz gesagt, wenn jetzt eine Energiegemeinschaft einen PV-Anlagenbetreiber fragt: willst du bei uns mitmachen? Sagt der: Was krieg ich bei euch. Ich krieg jetzt 0,30€. Und da fängt das Problem an. Wir haben im Frühjahr mit speziellen Projekten zu dem Thema Preisgestaltung einen intensiven Austausch gehabt. Wir arbeiten auch mit den Bundesländern Energieberatungsstellen zusammen. Nur als Vergleichswert, und dieser Wert ist eigentlich heute auch noch bei vielen Gemeinschaften gültig, dass die Erzeuger 0,15€ die Kilowattstunde innerhalb der Gemeinschaft bekommen. Im Schnitt also so ein Richtwert den ich mir gemerkt habe. Und die Verbraucher zahlen um die 0,13€. Und die Differenz von 0,02€ zirka ergeben sich durch diese Vergünstigungen, die Erneuerbare Energiegemeinschaften regulatorisch bekommen haben. So gesehen aus Sicht des Verbrauchers ist es jetzt toll in eine Energiegemeinschaft einzusteigen. Weil er, wie wir ja gemerkt haben, jeder von uns wurde von seinem jeweiligen Energielieferanten erhöht, oder das passiert noch. Da eine gute Alternative haben, da einen günstigeren Preis zu haben am Markt. Und sehr wichtig das Thema Preisstabilität. Das man als Energiegemeinschaft nicht nur für ein Jahr oder ein halbes Jahr wie bei manchen Energielieferanten Preisgarantie hat. Sondern auf x Jahre. Das muss man halt als Gemeinschaft ausmachen. Aber die große Herausforderung ist den Erzeuger da auch ins Boot zu holen. Unsere Erfahrung, also meine Erfahrung, hat gezeigt, dass bei Projekten Bestandsanlagen, die seit mehreren Jahren schon gibt, eher gewollt sind mitzumachen. Ist auch verständlich, wenn ich heute eine PV-Anlage errichte, dann ist mein Anreiz die 0,30€ zu erhalten viel höher, um früher und schneller meine Anlage wieder zu begleichen. Ähm... ja genau... das ist die aktuelle Herausforderung in der in der gemeinschaftlichen Preisgestaltung.

**I:** Wenn ich eine Einwort-Antwort als Zusammenfassung von Ihnen verlangen dürfte, was steht im Vordergrund. Jetzt spontan gesagt, der Preisvorteil für die Mitglieder oder der Gewinn?

**SH:** Eigentlich der Preis. Und ich sage mal, dass es für alle fair ist. Dass es für die Verbraucher und Erzeuger fair ist.

**I:** Okay. Genossenschaften sind unter den Druck wettbewerblicher Anpassungszwänge geraten. Dadurch sind genossenschaftliche Gestaltungsspielräume verloren gegangen. Eine Genossenschaft erscheint sagen wir mal als beliebige Rechtsform mit Vor- und Nachteilen, die im Kalkül abgewogen werden. Merken Sie das auch bei den Überlegungen der Energiegemeinschaften bei den Überlegungen, welche Rechtsform sie gründen sollen?

**SH:** Ich bin an sich kein Experte für Genossenschaften. Aber in Bezug auf Energiegemeinschaften kristallisieren sich als zwei Haupt-Organisationsformen der Verein und die Genossenschaft heraus. Und mittlerweile kann man auch sagen in welchen Fällen es geeignet ist ein Verein oder eine Genossenschaft zu gründen kurz gesagt, in Bezug auf eine Gemeinschaft kann man sagen, dass die Genossenschaft ein bisschen mehr Haftungssicherheit mitbringt als der Verein. Sie ist mit einem höheren Aufwand und etwas höheren Kosten verbunden als im Vergleich zum Verein. Und es ist aus meiner Sicht die Organisationsform, die sich auszahlt, wenn wer in der Energiegemeinschaft als Organisationsform Investitionen tätigen möchte. Da ist die Genossenschaft auch ein etwas aus meiner Sicht etwas bessere Konstrukt und in Sachen Geldgebung, Kredite et cetera als der Verein in Sachen Geldsicherheit. Darüber hinaus kommt es auch auf die Projektgröße an. Also wir sehen so kleine Nachbarschaftsmodelle zwischen Familienmitgliedern in einer lokalen EG, also alles bei einer Trafostation ziemlich nah begrenzt, es geht eigentlich nur darum, dass man den Überschuss seinen Freunden oder Familienmitgliedern zur Verfügung stellt. Da ist der Verein vollkommen ausreichend als Organisationsformen zum Gründen, zum Führen et cetera. Die Genossenschaft haben wir jetzt eher bei den größeren Projekten gesehen, wo, wie ich schon eben gesagt habe, Investitionen mal kommen werden, aber auch eine viel größere Mitgliederstruktur herrscht und automatisch mehr Aufwand für den Initiator die Initiatorin notwendig ist

**I:** Sie erwähnen die Kosten bei einer Genossenschaft und haben vorher gesagt Sie sind kein Experte für Genossenschaftswesen an sich. Wissen sie oder was vermuten Sie, wo entstehen die Kosten für die Genossenschaft?

**SH:** Bei der Genossenschaft, also das was ich mitbekommen habe, ist... also die Kosten werden abgegolten mit Mitgliedsbeiträgen. Das ist die eine Sache wo die Genossenschaft das Geld herbekommt. Die Genossenschaft hat ja noch mal nach meinem Wissen mehr Aufgaben zu erledigen als ein Verein im Vergleich. Also ähm... jetzt muss ich kurz nachdenken, damit mir das richtige Wort einfällt... eine Revision, genau. Also zum Beispiel hat eine Genossenschaft...

Was ich mitbekommen habe von Projekten ist, dass man da auch wesentlich mehr Mitwirkende braucht. Eine Genossenschaft gilt schon als etablierte Organisationen, ohne dass ich jetzt einen Namen nennen, weil ich möchte niemanden bevorzugen. Aber es gibt etablierte Organisationen in Österreich, die zum Thema Genossenschaft schon Erfahrung mitbringen, sich da auskennen und diese Organisationsform im Rahmen von Energiegemeinschaften anbieten und umsetzen für die Mitglieder als Dienstleister.

**I:** Okay, vielen Dank. Ich hab ein Statement der österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, für die Sie arbeiten, gefunden aus dem Jahr 2021 Dezember. Und da teilt die Koordinationsstelle mit, dass Energiegemeinschaften noch nicht in den operativen Datenaustausch und Abrechnungssystem der Netzbetreiber und energiewirtschaftlichen Datenaustausch der EDA integriert waren... zu dem Zeitpunkt. Ist das heute, im August 2022, noch immer so?

**SH:** Es gab eine technische Einschränkung seit Oktober 21. Seitdem ist eine Energiegemeinschaft mit mehreren Erzeugungsanlagen möglich. Jedoch muss jede Erzeugungsanlage der Verbraucher fix zugeordnet werden. Und mit Oktober 22 wird diese Hürde fallen.

**I:** Hmm..., da hat sich nämlich Christoph Hammerl vom österreichischen Raiffeisenverband erst jüngst geäußert, im Juni 2022, was die Verrechnung der Energie betrifft. Er sieht Handlungsbedarf beim Netzbetreiber aktuell, rechnet aber bis Herbst 22 mit einer Lösung. Das heißt, das sehen sie auch so, das ist realistisch?

**SH:** Genau. Wir sind da mit Österreichs Energie, Interessensverband von den Netzbetreibern, sehr stark im Austausch. Und da wurde im letzten Termin auch noch einmal nach Nachfragen von unserer Seite versichert, dass der 4. Oktober als Umsetzungsdatum hält. Und ab diesem Datum ist eigentlich, ist kurz gesagt der Vollbetrieb einer Energiegemeinschaft möglich, wo jeder Verbraucher von jeder Erzeugungsanlage Strom beziehen kann. Nur zum Hintergrund, bis jetzt gab es entweder eine Energiegemeinschaft, die im Betrieb war mit nur einer Erzeugungsanlage, die Mitte Oktober 22 die anderen Erzeugungsanlagen aktivieren werden oder mit ins Boot holen werden. Oder es gibt auch jetzt schon, oder es gab es letzte Jahr schon, welche mit mehreren Erzeugungsanlagen, wo einfach die Verbraucher fix zugeordnet worden sind. Wenn das in Österreich vor dem EAG passiert ist, dann müsste es aber eine eigene

Lieferanteneigenschaft gehabt haben. Aber das Tolle an Energiegemeinschaft seit einiger Zeit ist, dass sie viele Sachen nicht machen oder erfüllen muss, die im ElWOG festgeschrieben sind. Ähm... ja das ist ja einer der unentdeckten Vorteile der Energiegemeinschaften.

**I:** Ok vielen Dank Herr Heidler soweit. Ich hab ja anfangs schon angekündigt, ich habe eine kleine Umfrage durchgeführt zu dem Thema Genossenschaften und Energiegemeinschaften. Hab die Antworten, die werden ich jetzt nicht einzeln mit ihnen durchgehen, aber gebündelt, was die Quintessenz ist. Ich würde Sie einfach bitten das mal einzuordnen aus der Praxis. Erste Frage ist persönlich als Einstieg gedacht: Haben Sie persönlich schon mal darüber nachgedacht selber Energie zu produzieren?

**SH:** Zu produzieren ja, aber erschwert möglich, weil ich in Wien in der Mietwohnung lebe. Ähm... übers Balkon-Modul habe ich schonmal nachgedacht. Riesennachteil, den Strom, den Sie selber nicht brauchen wird einfach eingespeist und Sie kriegen nichts. Hier steht gewinn im Vordergrund?

**I:** Ja ok. Dann hab ich die angeschriebenen Personen gefragt: Was ist aus ihrer Sicht der größte Vorteil eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten? Die Antworten drehen sich um das Feld Motivation, die Energiewende voranzubringen, der Preis, es geht um den verrechneten Preis, Gemeinwohl und ein Thema war auch Autarkie beziehungsweise dezentrale, regionale Erzeugung. Erkennen Sie da irgendwas wieder?

**SH:** Ja alles zusammen. Also für mich ist das Hauptargument der Mix von all den ökologischen Vorteilen Energiewende, Stichwort Dezentralisierung, dort Strom erzeugen, wo sie auch verbraucht wird. Der Preis in Richtung Preisstabilität vor allem, dass ich da Sicherheit habe für mehrere Jahre. Und den sozialen Kontext mag ich auch einbringen. Dass man verschiedene Sachen überlegt... Sharing Konzepte, Gutscheinmodelle als Vergütung, aber auch Energiearmut in Zeiten wie diesen.

**I:** Danach habe ich gefragt: Was ist aus Ihrer Sicht das größte Hindernis eine Energiegemeinschaft zu gründen oder einer Energiegemeinschaft beizutreten? Da gab es die Hinweise, dass einfach jemand auch die Verantwortung übernehmen muss. Jemand muss das initiieren, jemand ist dann auch verantwortlich. Dann haben wir einfach äh technisch den

Netzanschluss und es gibt Fragen, es ist ein junges Modell, zur rechtlichen Sicherheit. Und Fragen: was soll ich gründen welche Rechtsform? Da sind die Komplexitäten was kommt da auf mich zu an Bürokratie, an Verantwortung.

**SH:** Also zum ersten zum Initiator, das stimmt. Das braucht einen Enthusiasten, der das angeht. Aber da haben wir bei den Projekten, die wir jetzt österreichweit beobachten, begleitet, gesprochen haben et cetera gesehen, das sind 3 Gruppen, die da initiieren. Die Gemeinde, sehr oft. Die Gemeinde hat da aus verschiedenen Gründen Interesse eine eigene Energiegemeinschaft für die lokale Bevölkerung zu gründen. Dienstleister natürlich, neues Geschäftsmodell. Ist auch in Ordnung und gewünscht als Unterstützung. Und über den Klimafond, die KE-ManagerInnen [Anm.: Manager der Klima- und Energie-Modellregion], die das als Auftrag sehen in ihrem Programm. Das sind die drei großen Initiatoren in meinen Augen. Wenn das fehlt oder überhaupt ein Initiator fehlt, dann kommt der Stein überhaupt schwer ins Rollen. Dann ist es sehr schwer von der ersten Idee weiterzukommen in Richtung Konzeptionierung, Gründungen, Inbetriebnahme.

**I:** Das heißt sie sehen gar nicht so viele Privatpersonen?

**SH:** Naja. Das ist die andere Seite, die familienbezogene Motivation. Dass ich also ist ein Klischee, ich hab Kinder, ich habe PV am Dach. Und den Überschussstrom kann ich dann meinen Kindern, die auch schon erwachsen sind und in der Nähe wohnen, zum Beispiel einfach kostenlos zur Verfügung stellen. Das ist auch Motivation genug. Da gibt es schon Einige, die das gegründet haben nur zwischen Familien oder Nachbarschaften. Das ist auch eine tolle Motivation. Dann noch Netz, genau das Thema Netzanschluss, das muss ich erwähnen, das ist so ein Randthema zum Modell Energiegemeinschaften. Das betrifft des zwar, aber ist nicht hauptverantwortlich. Wir haben das Thema Smartmeterausbau und Netzanschluss und da haben stellenweise in Österreich, weil Argumentation vom Netzbetreiber, zu wenig Netzkapazitäten. Das braucht Zeit und Geld. Und da entsteht Frust bei demjenigen, der das bauen und errichten möchte im Rahmen einer Energiegemeinschaft zum Beispiel. Deswegen ist das wieder Thema. Letzter Punkt rechtliche Unsicherheiten. Das haben wir abgearbeitet in unserer Arbeit als Koordinationsstelle. Jetzt sind wir gerade bei dem großen Thema Steuern und Abgaben. Da werden wir jetzt demnächst im August noch einen Ratgeber rausbringen. Wo wir wichtige Punkte und Fallbeispiele erklären. Wir werden dran bleiben bei dem Thema.

**I:** Okay. Danach habe ich gefragt: Welchen Vorteil sehen sie darin eine Energiegemeinschaft als Genossenschaft zu gründen? Da kam, das deckt sich glaub ich auch ein wenig mit ihrer Antwort, die wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit die sowohl gegeben sind als auch eine Genossenschaft ausstrahlt. Und die Energiegenossenschaft wurde im Vergleich zur Kapitalgesellschaft zum Beispiel als günstige Rechtsform dargestellt.

**SH:** Kann ich so zu unterstreichen. Was mir noch einfällt, also... ist das Thema Investitionen und Haftungssicherheit kann man sagen. Dass Genossenschaft auch eine haftungssichere Organisationsform in meinen Augen ist.

**I:** Okay, dann bin ich beim letzten Fragenkomplex sozusagen: Sehen Sie Vorteile von Erneuerbaren Energiegemeinschaften eher auf wirtschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Ebene, zum Beispiel bei der Akzeptanz der Energiewende? Und warum sehen Sie das so? Da waren die Antworten relativ ähnlich. Äh man sieht beides, sowohl die wirtschaftlichen als auch die gesellschaftspolitischen Vorteile mit einer leichten Tendenz der gesellschaftspolitischen Antwort, also die Energiewende.

**SH:** Wirtschaftliche Vorteile unterstreiche ich voll und ganz. Das Erste, was ich von den ersten Projekten mitbekommen haben, ist die große Frage: Wieviel spart man sich ein im Rahmen der Energiegemeinschaft? Im Vergleich zur Nicht-Energiegemeinschaft. Diese Frage ist zum Glück jetzt ein bisschen zurückgegangen. Weil man auch gesehen hat, dass die Vergünstigungen laut Gesetz einfach über den Arbeitspreis in der Gemeinschaft sehr stark diesen wirtschaftlichen Vorteil steuern. Das ist das eine. Also gesellschaftlicher Punkt, da muss ich erwähnen vor Ukraine Krieg, vor Energiepreiskrise, vor Inflation, diese drei Themen, war eigentlich dieses Thema erneuerbare Energieträger in der großen Bevölkerung, meiner Meinung nach kein großes Thema...

**I:** Wobei jetzt auch die Gesetzesnovelle und diese drei Ereignisse tatsächlich auch zufällig zeitlich relativ genau gleichzeitig...

**SH:** Genau, genau, tolles Stichwort. Das EAG ist ja im Sommer 21 beschlossen worden. Und die Dynamik war da von Seiten der Enthusiasten am Markt sehr groß in Richtung Energiegemeinschaften. Aber wir haben einen deutlichen Schub jetzt im Frühjahr mit leider dieser geopolitischen Entwicklungen im Ukraine Krieg. Wo ich dann wieder beim Thema

Preisstabilität bin... das hängt mit dem Wirtschaftlichen zusammen. Letzter Punkt dazu. Viele haben geglaubt, dass man sich mit Energiegemeinschaften autark machen kann. Sich von Russland unabhängig machen kann etc. Ganz wichtig man braucht trotzdem das öffentliche Stromnetz und Energieanbieter. Es ist einfach ein wirtschaftliches Modell, das darf man nicht vergessen. Aber im Rahmen dieses wirtschaftlichen Modells den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern zu fördern und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern, das kann man mit Energiegemeinschaften erreichen. Das muss man immer parallel sehen, das ist immer sehr wichtig.

**I:** Okay. Letzte Farge: Wie schätzen Sie eigentlich die Rolle und Chancen für eine genossenschaftlich organisierte Energiegemeinschaft, anstelle des zum Beispiel Vereins oder einer Kapitalgesellschaft, am Markt ein?

**SH:** Ähm..., des würde ich gar nicht beantworten, wer da die besseren Chancen hat. Ähm, Ich glaube, wie ich vorher schon gesagt hab, im größeren Umfang, wenn man auch Investitionen tätigen möchte, dann bietet sich die Genossenschaft eher an. Im kleineren Umfeld, wenn es nicht kompliziert ist, wenige Mitglieder keine ambitionierten Ziele, es geht nur darum den Strom zu tauschen innerhalb der Mitglieder, dann ist nach meinem Wissen der Verein die bessere Wahl. Und ich finde, es sollten beide Organisationsformen, einfach wenn sie Sinn ergeben, dann soll dieser Organisationsform gewählt und durchgeführt werden.

**I:** Tatsächlich haben Sie jetzt zuerst geantwortet, bevor ich die Antwortmöglichkeiten lese. Das deckt sich aber ziemlich mit den Antworten der Befragten. Die eingetragene Genossenschaft ist nicht für jeden etwas. Ist auch verbunden mit mehr sozialem Austausch, ist ja auch gewollt. Eher weniger für private aber für juristische Personen.

**SH:** Ja das kann man auch als Unterscheidungskriterium grundsätzlich sehen.

**I:** Gut, die letzte Frage die sehr einheitlich beantwortet wurde. Werden die Energiegemeinschaften dazu führen, dass in Österreich mehr Genossenschaften gegründet werden? Die Antworten sind „ja“.

**SH:** Also andersrum kann ich es mir schwer vorstellen, dass durch Energiegemeinschaften jetzt weniger Genossenschaften gegründet werden. Also ich glaube, dass Genossenschaften dadurch

einen kleinen Boost erfahren werden. Man muss das jetzt mal auf längere Jahre sehen. Wir sind sehr gespannt wieviel Energiegemeinschaften in fünf bis zehn Jahren bestehen. Letzte Anmerkung dazu. Es können auch bestehende Genossenschaften oder bestehende Organisationsformen als Konstrukt für eine Energiegemeinschaft verwendet werden. Also das kann von Fall zu Fall auch Sinn ergeben. Da haben wir noch zu wenig Praxisbeispiele, aber gesetzlich gesehen ist es nicht ausgeschlossen. Man muss natürlich die Satzung und im Verein die Statuten gegebenenfalls anpassen. Die Mitglieder kennen sich ja schon, und wenn sich das ergibt, dann ist das eine coole Sache.

**I:** Das ist sicher ein schönes Schlusswort. Möchten Sie das jetzt als Schlusswort stehen lassen?

**SH:** Ja, also ich glaube, schöner wird es nicht mein Schlusswort.

**I:** Okay Herr Heidler, dann danke ich vielmals für das Gespräch!

## **Abstract**

### **Genossenschaften als Energiegemeinschaften**

Durch das 2021 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz ist es möglich in Österreich Erneuerbare Energiegemeinschaften zu gründen. Durch deren Aufkommen kann in den nächsten Jahren mit der Zunahme von Genossenschaften in Österreich gerechnet werden. Die vorliegende Arbeit untersucht die aktuellen realwirtschaftlichen Entwicklungen ebenso wie den aktuellen Forschungsstand zu Genossenschaften und Energiegemeinschaften. Diese Themenfelder werden in die aktuelle Entwicklung zum Thema Nachhaltigkeit und Energiewende verordnet.

Der Überblick aus der Forschungsliteratur wird um Erkenntnisse aus einem qualitativen Methodenmix von Befragung und Experteninterview ergänzt. Die Annahme, dass vermehrt Genossenschaften gegründet werden, wird begründet. Und in der Zusammenschau von Forschungsübersicht und den qualitativen Erkenntnissen wird die Auswirkung der Neugründungen auf das Genossenschaftswesen in Österreich dargestellt.

### **Cooperatives as energy communities**

As a result of the 2021 established renewable energy legislation nowadays it is easier to found energy communities in Austria. As the numbers of energy communities will rise a rise of the numbers of cooperative can be expected. This paper examines current real economic developments as well as the current state of research on cooperatives and energy communities. These topics are aligned in the current development on the topic of sustainability and energy transition.

The overview from the research literature is supplemented by findings from a qualitative mix of methods from a survey and an expert interview. The assumption that more cooperatives will be founded is justified. And in the synopsis of the research overview and the qualitative findings, the impact of the newly founded energy communities on the cooperative system in Austria is presented.